

Abgeordnetenversammlung vom 5. November 2007 in Bern

Ordination in reformierter Perspektive

Anträge

1. Die Abgeordnetenversammlung nimmt die Position des Rates "Ordination in reformierter Perspektive" zur Kenntnis.
2. Die Abgeordnetenversammlung beauftragt den Rat, das Gespräch zwischen den Mitgliedkirchen zu wichtigen Themen (z.B. Ordination als geistlicher Akt oder Anerkennung beruflicher Fähigkeiten, Ordinationsgelübde, spezielle Kerntätigkeiten, Verhältnis von Ordination zu Installation) zu initiieren.
3. Die Abgeordnetenversammlung empfiehlt den Mitgliedkirchen, die Empfehlungen der Position "Ordination in reformierter Perspektive" in die Weiterentwicklung ihrer Rechtstexte einzubeziehen.

Bern, 3. September 2007

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Der Rat

Der Präsident
Thomas Wipf

Der Geschäftsleiter
Theo Schaad

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Charakter und Anliegen der Untersuchung	3
1.2 Zur Geschichte der Ordinationsthematik im SEK	5
1.3 Fazit für das Anliegen der vorliegenden Position.....	7
2. Gegenwärtige Problemhorizonte der Ordination	7
2.1 Gemeinsamkeiten und Differenzen im Ordinationsverständnis	7
2.2 Amt und Ordination im Kontext gesellschaftlicher Wandlungsprozesse	12
3. Kirche in reformierter Perspektive	14
3.1 Der Grund der Kirche	14
3.2 Der Auftrag der Kirche	14
4. Amt und Dienste in reformierter Perspektive	16
4.1 Theologische Begründung des Amtes.....	16
4.2 Amt und Dienste	22
5. Ordination in reformierter Perspektive	26
5.1 Neutestamentliche Wurzeln	26
5.2 Wer wird ordiniert?.....	28
5.3 Zu welchen Diensten wird ordiniert und zu welchen wird beauftragt?	30
5.4 Wer ordiniert?.....	36
5.5 Was geschieht im Ordinationsakt?	39
5.6 Gilt die Ordination lebenslang?.....	43
5.7 Wie verhalten sich Ordination und Installation?	46
6. Zusammenstellung der Empfehlungen des Rates SEK	50
7. Literaturverzeichnis	51
8. Anhang: Grafiken zum Amtsverständnis	55

1. Einleitung

1.1 Charakter und Anliegen der Untersuchung

Ordination/Consécration ist die ordnungsgemässe, äussere Berufung durch eine Kirche und die Aufnahme in ihren Dienst der öffentlichen Evangeliumsverkündigung. (Es wird hier vorausgesetzt, dass mit den Begriffen «Ordination» und «Consécration» dasselbe bezeichnet wird.¹)

In der Ordination kommt wie unter einem Brennglas das Amtsverständnis einer Kirche zum Ausdruck. Die Auffassung eines Amtes prägt die Gestalt der Einsetzung seiner Dienerinnen und Diener. Am Amtsverständnis hängt aber wiederum zentral auch das Verständnis von Kirche selbst – das zeigt die anhaltende ökumenische Debatte um das Amt in der Kirche. Das Thema der Ordination gehört also nicht einfach zu den theologischen Nebenschauplätzen, die man etwa im Rahmen einer anstehenden Revision der Kirchenordnung allein kirchenrechtlich abhandeln könnte. Die Ordination bezeichnet vielmehr einen neuralgischen Punkt der ganzen Ekklesiologie, der christlichen Lehre und Rede von der Kirche. Entsprechend bildet die Ordination auch einen neuralgischen Punkt im Zusammenwachsen der Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK. Doch wie steht es eigentlich um die Ordinationsthematik in diesen Mitgliedkirchen?

Es gibt unter den Mitgliedkirchen des SEK einen relativen *Konsens* im Ordinationsverständnis (und in einzelnen direkt damit verbundenen Elementen des Amtsverständnisses). Die wichtigsten Elemente dieses Konsenses werden weiter unten ausgeführt (s.u. Kap. 2.1). Es gibt freilich auch nicht unerhebliche *Differenzen* (s.u. Kap. 2.1). Diese Differenzen liegen auf verschiedenen Ebenen, nicht alle sind von gleicher Bedeutung und Wichtigkeit. Was die bestehenden Differenzen angeht, herrscht deutlich Klärungsbedarf und die Mitgliedkirchen des SEK haben diesen Bedarf in der im Jahr 2004 durchgeführten Vernehmlassung zur gemeinsamen Ordinationsliturgie auch klar bekräftigt. Klärungsbedarf wird aber nicht nur schweizintern angemeldet, sondern auch europaweit:

Die Mitgliedkirchen gehören als SEK der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) an. Auch der SEK hat das Gründungsdokument der GEKE, die Leuenberger Konkordie, unterzeichnet. In diesem Dokument werden Lehrunterschiede zwischen den evangelischen Kirchen im Blick auf «Amt und Ordination» nicht als kirchentrennend beurteilt. Es wird aber für die Verwirklichung der erklärten Kirchengemeinschaft darauf hingewiesen, dass diese Thematik der weiteren theologischen Bearbeitung bedarf.² An der 6. Vollversammlung der GEKE in Budapest (2006) wurde beschlossen, diese Bearbeitung im Rahmen einer weiteren Lehrgesprächsrunde unter dem Titel «Amt, Ordination und Episkope» über die bereits bestehenden Dokumente hinaus zu vertiefen. Die Dokumente der GEKE, die das Amts- und Ordinationsverständnis behandeln, sind bisher stark lutherisch geprägt. Da konfessionell profilierte Verschiedenheit zur Art und Weise gehört, wie evangelische Einheit und Kirchengemeinschaft gelebt und gelehrt wird, ist es wichtig, in den anstehenden Lehrgesprächen auch die reformierten Anliegen einzubringen. Das ist seitens des SEK jedoch nur möglich, wenn sich seine Mitgliedkirchen auf ein einigermaßen abgestimmtes Profil einigen können.

Die Differenzen unter den Mitgliedkirchen sind ein Ausdruck der Vielschichtigkeit und Komplexität der Ordinationsthematik. Patentrezepte und «pfannenfertige» Lösungen sind da

¹ Zu den unterschiedlichen Bedeutungsnuancen im bisherigen Begriffsgebrauch s.u. Kap. 5.5 (Abs. 2.b).

² Art. 39, in: Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) 1973, Dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung von Friedrich-Otto Scharbau, i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Lehrgespräche hrsg. v. Wilhelm Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1993, 33.

verdächtig. Hilfreicher sind Klärungen und Vorschläge. In diesem Sinne sind auch Aufbau, Charakter und Anliegen der vorliegenden Untersuchung gehalten:

Wichtig ist zuerst einmal wahrzunehmen, wo die Probleme liegen und sie genauer zu benennen. Am Anfang der Untersuchung steht darum eine Analyse des gegenwärtigen Problemhorizontes der Ordination (Kapitel 2). Erst daraufhin wird der Versuch unternommen, ein Verständnis von Ordination aus reformierter Perspektive zu entfalten. Da, wie bereits erwähnt, die Ordination gebündelter Ausdruck des Amtsverständnisses ist und letzteres wiederum im Kirchenverständnis grundgelegt ist, wird das Ordinationsverständnis schrittweise aus dem Kirchenverständnis (Kapitel 3) und dann aus dem Amtsverständnis (Kapitel 4) entwickelt. Erst auf dieser Grundlage kann dann das Ordinationsverständnis begründet entfaltet werden (Kapitel 5).

Der Rat SEK unterbreitet mit der vorliegenden Position einen Vorschlag für ein gemeinsames reformiertes Verständnis der Ordination. Der Vorschlag hat den *Charakter einer Empfehlung* an die Mitgliedkirchen des SEK. In Anknüpfung an bereits bestehende Fragen und Diskussionen in den Mitgliedkirchen sowie im Lichte der gegenwärtigen ökumenischen und theologischen Diskussionen wird in aller Vorläufigkeit begründet Position bezogen. Der Rat SEK verfolgt damit das *Anliegen, den Klärungsprozess* betreffend Ordination unter den Mitgliedkirchen des SEK *voranzutreiben*.

Wie der Titel klar macht, wird das Ordinationsverständnis aus einer evangelisch-reformierten, kurz: *reformierten* Perspektive entfaltet. Mit dieser Fokussierung soll keinem verengten Konfessionalismus das Wort geredet werden, sie ergibt sich schlicht aus der Konfessionszugehörigkeit der Mitgliedkirchen des SEK. Freilich sind nicht alle Mitgliedkirchen des SEK reformierter Herkunft. Es gibt zwei wichtige Ausnahmen: die Église Évangélique Libre de Genève (EELG) und die Evangelisch-methodistische Kirche Schweiz (EMK Schweiz) (s.u. Kap. 2.1). Es wird nicht möglich sein, die hier verfolgte Position auf diese beiden Mitgliedkirchen abzustimmen, doch es wird versucht, die Argumentationslinie für Anliegen der beiden Mitgliedkirchen so weit es geht offen zu halten. Einer konfessionellen Verengung wird in der vorliegenden Position auch dadurch entgegengewirkt, dass immer wieder Bezug auf die innerprotestantische Ökumene, insbesondere die Dokumente der GEKE, genommen wird. Die Argumentation stimmt an vielen Punkten mit lutherischen Positionen überein – auch wenn das nicht immer eigens hervorgehoben wird. Auch über diese innerprotestantischen Bezüge hinaus werden wichtige ökumenische Aspekte referiert. *Die Darlegungen wichtiger ökumenischer Bezüge der Position erfolgen aber nicht in einem eigenen Kapitel, sondern werden fortlaufend mit der Argumentation verflochten.*

Abschliessend eine kurze Bemerkung zum *Genderaspekt* in der Sprachgestalt der folgenden Argumentation: Das Genderbewusstsein der Kirchen tritt offenkundig in der Besetzung ihrer Dienste zutage – natürlich nicht nur da, aber da exemplarisch. Es ist darum wichtig, schon bei den Dienstbezeichnungen die weiblichen Formen nicht zu unterschlagen. Es wird deshalb soweit es geht *zwischen weiblichen und männlichen Formen abgewechselt*. (Bei einigen traditionellen Dienstbezeichnungen ist das allerdings nicht möglich, z.B. bei den «Ältesten». Doch auch in diesen Fällen sind die Dienstbezeichnungen *inklusiv* zu verstehen.)

1.2 Zur Geschichte der Ordinationsthematik im SEK

Als Anliegen der Untersuchung wurde oben festgehalten, den Klärungsprozess in Sachen Ordination unter den Mitgliedkirchen des SEK voranzutreiben. Die Formulierung dieses Anliegens könnte so verstanden werden, als müsste dieser Klärungsprozess erst noch eigens angestossen werden und als sei der SEK in dieser Thematik erst in jüngster Zeit aktiv geworden. Das wäre jedoch ein Missverständnis. Die Frage der Ordination beschäftigt den SEK schon seit ungefähr vier Jahrzehnten. Es geht mit der vorliegenden Untersuchung nicht um ein erstmaliges Anstossen des Klärungsprozesses, sondern um einen weiteren Schritt in diesem Prozess. Nur die wichtigsten Stationen des bisherigen Klärungsprozesses seien hier zur Erinnerung noch einmal festgehalten:

a) 1966 wird die Evangelisch – Römisch-katholische Gesprächskommission der Schweiz (ERGK) gegründet, auf deren ersten Aufgabenliste auch die Frage zu Amt und Ordination erscheint.

b) Die Frage der Ordination wird in der Schweiz neu thematisiert, nachdem 1967 in der Romandie – auf der Basis eines neuen Ausbildungskonzeptes für «diacres» – erstmals auch Diakoninnen ordiniert werden. Die neue Ordinationspraxis und das dahinter stehende Ordinationsverständnis finden jedoch in der deutschsprachigen Schweiz erst 1984 richtig Beachtung.

c) In den Siebzigerjahren gibt es im Rahmen der Vernehmlassung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) zu den sog. Accra-Dokumenten zu Taufe, Abendmahl und Amt vereinzelt Diskussionen um das Amts- und von da aus Ordinationsverständnis im SEK.³

d) 1983 erscheint nach einer vom SEK aus organisierten Tagung (1981) der Bericht «Pfarrermangel – Pfarrernachwuchs»⁴, der auch das Amtsverständnis vor dem Hintergrund empirischer Daten neu zur Diskussion stellt. Der Bericht bringt dann auch die Diskussion um die diakonischen Dienste in der deutschsprachigen Schweiz in Gang.⁵

e) So richtig in Bewegung gerät die Diskussion im SEK aber erst mit dem Lima-Dokument des ÖRK, das 1982 unter dem Titel «Taufe, Eucharistie und Amt»⁶ als Anfrage an die Mitgliedkirchen des ÖRK erscheint. Das wird durch eine Reihe von Äusserungen des SEK (oder in Zusammenarbeit mit dem SEK) dokumentiert:

· Da ist zunächst die Studie von Lukas Vischer «Die ordinierten Dienste in der Kirche»⁷ (1984) zu nennen, die als Beitrag zu einer «Vordiskussion» unter den Mitgliedkirchen des SEK eine genaue Analyse des Lima-Dokumentes vornimmt. Eine solche Diskussion scheint an der Zeit, denn Vischer konstatiert im Vorwort, dass die Vorstellungen über das Amt unter den Schweizer Reformierten «weit diffuser» sind als diejenigen über Taufe und Eucharistie.⁸

· Ein Stück weiter fortgeschritten ist die Diskussion immerhin im Blick auf die diakonischen Dienste. Dafür steht die Untersuchung «Die Diakonischen Dienste in der Kirche»⁹ (1984) des SEK gut. Die neue Sensibilisierung an diesem Punkt steht erklärermassen in sachlichem Zusammenhang mit der Diskussion um das Lima-Dokument.¹⁰

· Auch auf ökumenischer Ebene erscheint 1984 unter dem Titel «Das Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter»¹¹ ein Arbeitspapier der Evangelisch – Römisch-katholischen Gesprächskommission Schweiz (ERGK¹²). Wiederum

³ Vgl. Bericht der Theologischen Kommission des SEK zum Dokument von «Glauben und Kirchenverfassung»: Eine Taufe – eine Eucharistie – ein Amt, Bern 1976, 19-28.

⁴ «Pfarrermangel – Pfarrernachwuchs». Bericht und Anträge einer ad hoc-Kommission, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1983.

⁵ Die Diskussion führt zur Untersuchung «Die Diakonischen Dienste in der Kirche» (1984) und mündet schliesslich durch fortgesetzte Gespräche in der KIKO in der «Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen» (1991).

⁶ Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt a.M./Paderborn 1982.

⁷ Vischer, Lukas: Die ordinierten Dienste in der Kirche. Zwölf Überlegungen zum Text der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über das Amt (TEAÖS 3), Bern 1984.

⁸ A.a.O. 5f.

⁹ Die Diakonischen Dienste in der Kirche. Bericht und Empfehlungen, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1984.

¹⁰ Vgl. a.a.O., 3.

wird darin auf das Lima-Dokument Bezug genommen und jener Bezug spiegelt sich auch sachlich in der Aufnahme der dreifachen Gliederung des einen apostolischen Amtes (Bischof – Presbyter – Diakon).

· Die vielfältigen Auseinandersetzungen um das reformierte Amtsverständnis sowie um das Amtsverständnis des Lima-Dokumentes, die Reaktionen aus den Mitgliedkirchen sowie deren gross angelegte Bearbeitung an einer Konferenz in Le Louvain/NE sind Teil eines Berichtes des SEK «Taufe, Abendmahl und Amt»¹³ (1986) geworden. Auch der Bericht stellt fest, dass bisher «eine Diskussion zu Amtsfragen noch kaum in Gang gekommen» ist, dass wichtige Fragen nach wie vor «wenig geklärt» sind und der Bericht «eher den Anfang» einer Diskussion über Amtsfragen darstellt.¹⁴

· An der Abgeordnetenversammlung 1986 in Locarno wird das Lima-Dokument anhand einer 12-seitigen Stellungnahme des Vorstandes SEK – die zusammen mit dem erwähnten Bericht an den ÖRK übermittelt wird – intensiv diskutiert. Ausdrücklich genehmigt wird dabei auch eine Resolution in der Stellungnahme mit folgendem Inhalt: «Die Abgeordnetenversammlung lädt den Vorstand SEK ein, Überlegungen einzuleiten mit dem Ziel, in den Kirchen des SEK zu einer gemeinsamen Sicht der Ordination und Installation zu gelangen.»¹⁵

Trotz der intensiven Auseinandersetzungen mit dem Lima-Dokument auf SEK-Ebene findet die Ordinationsdiskussion relativ wenig Widerhall in den Mitgliedkirchen. Daran scheint auch die im Auftrag des SEK herausgegebene gründliche Studie «Das Amt des Ältesten»¹⁶ nichts zu ändern, die aufgrund einer internationalen Konsultation immerhin für eine Ordination der Ältesten votiert.

f) Die Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen des SEK versucht deshalb, sich den Fragen um die Ordination über den Praxisbezug zu nähern – nicht zuletzt unter dem Eindruck der Diskussionen über «Burnout» im Pfarramt. Aufgrund von zwei theologisch gut besetzten Fachtagungen im Schloss Hünigen (1997) und in Bern (1998) wird eine sieben Punkte umfassende «Übereinkunft zu den kirchlichen Diensten und zur Ordination» erarbeitet und 1999 von mehr als 50 Repräsentanten der Mitgliedkirchen des SEK (ad personam) unterzeichnet.¹⁷

g) Auf der Basis dieser Übereinkunft erarbeitet eine von der Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen des SEK eingesetzte Arbeitsgruppe den Entwurf einer Ordinationsliturgie, die zusammen mit einem theologischen Kommentar den Mitgliedkirchen, kirchlichen Organisationen, theologischen Experten u.a. im Jahre 2004 zur Vernehmlassung unterbreitet wird.¹⁸ Die Auswertung der Vernehmlassung wird all den Befragten wiederum vorgelegt. Sie zeigt auf, dass eine gemeinsame Ordinationsliturgie durchaus als wünschenswert erachtet wird. Die vorgelegte Ordinationsliturgie wird jedoch sehr unterschiedlich beurteilt und ist in dieser Gestalt nicht konsensfähig.

h) Etwa in denselben Zeitrahmen fällt ein Postulat der Evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich. Es wurde im Herbst 2003 an der Abgeordnetenversammlung eingereicht und zielt auf eine Klärung des Ordinationsverständnisses vor dem Hintergrund der Vorgaben der GEKE. Eine entsprechende Analyse und Postulatsantwort des Rates SEK wird

¹¹ Das Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter. Ein Arbeitspapier der Evangelisch – Römisch-katholischen Gesprächskommission Schweiz, Separatdruck aus: FZPhTh 31 (1984) 241-309.

¹² Die ERGK wurde von der Schweizer Bischofskonferenz und vom (früher sog.) Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes eingesetzt.

¹³ Taufe, Abendmahl und Amt. Bericht des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zu einer Anfrage des Ökumenischen Rates der Kirchen, hrsg. v. der Theologischen Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes im Auftrag des Vorstandes des SEK, Bern 1986, 75-105.

¹⁴ A.a.O., 75.

¹⁵ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund; Protokoll der Abgeordnetenversammlung, Locarno, 15. bis 17. Juni 1986, 58.

¹⁶ Das Amt der Ältesten – in den reformierten Kirchen heute, in der reformierten Tradition, im biblischen Zeugnis (TEAÖS 15), i.A. des SEK hrsg. v. Lukas Vischer in Zusammenarbeit mit Cornelia Nussberger, Bern 1992. Vgl. dazu auch Vischer, Lukas (ed.): The Ministry of the Elders in the Reformed Church. Papers Presented at a Consultation Held in Geneva in August 1990, Berne 1992.

¹⁷ Die Übereinkunft wurde dem Vernehmlassungsentwurf zur Ordinationsliturgie des SEK (s.u.) beigelegt.

¹⁸ Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Ordinationsliturgie der reformierten Kirchen der Schweiz. Liturgie und theologischer Kommentar, erarbeitet im Auftrag des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes von der Arbeitsgruppe Ordinationsliturgie der Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen des SEK, März 2004.

im Herbst 2005 der Abgeordnetenversammlung vorgelegt mit dem Hinweis auf offene Fragen, die weiterer Bearbeitung bedürfen.¹⁹

1.3 Fazit für das Anliegen der vorliegenden Position

Die genannten Stationen zeigen auf, dass die Ordinationsthematik schubweise – auf Anstoss von aussen wie von innen – traktiert wurde. Dabei wurden unterschiedliche Zugangsweisen zur Thematik vorgenommen: liturgische, praxisbezogene und theoretische. Doch es ist wohl nicht übertrieben zu behaupten, dass diese Impulse in den einzelnen Mitgliedkirchen und in ihrem gegenseitigen Verhältnis keine grundsätzliche (allenfalls auch strukturwirksame) Aufnahme gefunden haben. Man muss etwas ernüchert feststellen, dass seit Jahren vieles von vielen ohne Ergebnis angemahnt, gefordert und gewünscht wird. Woran mag das liegen?

An der vermeintlichen Irrelevanz des Themas? An einem verabsolutierten Subsidiaritätsprinzip der reformierten Kirchen in der Schweiz, das auf landeskirchlicher wie SEK-Ebene Veränderungen blockiert? An ökumenischer Ignoranz? An der zu wenig durchdrungenen Komplexität der Amtsfrage?

Dass Veränderungen hin «zu einer gemeinsamen Sicht der Ordination und Installation» (s.o.) schweizweit möglich sind, zeigen die jüngsten Bemühungen um eine Reform und Austarierung der Pfarrerrinnenausbildung unter den Mitgliedkirchen des SEK, die indirekt auch das Ordinationsverständnis betreffen. Vieles, was in den letzten vierzig Jahren diskutiert wurde, ist in das vorliegende Positionspapier eingeflossen und theologisch bearbeitet worden. Es scheint an der Zeit, nun auch in der Ordinationsthematik einen längst fälligen Schritt nach vorne zu wagen und den Klärungsprozess so voranzubringen, dass die Früchte vierzigjähriger Bemühungen geerntet werden dürfen. Möge auch das vorliegende Positionspapier dazu beitragen!

2. Gegenwärtige Problemhorizonte der Ordination

Zunächst ist eine Sichtung des Problemhorizontes nötig. Es wurde eingangs darauf hingewiesen, dass in Hinsicht auf das Ordinationsverständnis unter den Mitgliedkirchen des SEK von einem relativen Konsens ausgegangen werden kann, freilich auch nicht unerhebliche Differenzen bestehen. Beides soll nun genauer zur Sprache kommen.

2.1 Gemeinsamkeiten und Differenzen im Ordinationsverständnis

Die folgenden Punkte markieren zunächst, was im Ordinationsverständnis und in einzelnen direkt damit verbundenen Elementen des Amtsverständnisses als *Konsens* gelten kann:

1. In der theologischen Weiterentwicklung reformatorischer Ansätze ist deutlich geworden, dass alle Christen die geistliche Vollmacht und Befähigung haben, das Evangelium zu verkünden. Es gibt in der Kirche keine abhebbare Gruppe von Menschen, denen ein geistlich höherer «Seinsstatus» zukommt. Durch die Taufe sind alle gleichsam zu Priestern «geweiht». Man hat diese Vorstellung im Ausdruck des «*Priestertums aller Gläubigen*» zusammengefasst.

In der Taufe findet – um mit Luther zu sprechen – gleichsam eine «Priesterweihe» statt, durch die die frühere Unterscheidung zwischen Priestern und Laien aufgehoben wird und vor Gott alle gleichgestellt werden. Insbesondere in Anlehnung an Aussagen der Bibel (1 Petr 2,5.9 und Apk 1,6) und Luthers spricht man von der Konzeption des «*Priestertums aller Gläubigen*». Mit einer polemischen Spitze gegen die damalige römisch-katholische Kirche

¹⁹ Ordination und Leuenberger Konkordie. Antwort auf das Postulat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich betreffend die Ordination. Die Postulatsantwort wird von der AV vom 7.-8. Nov. 2005 zur Kenntnis genommen.

formuliert Luther: «Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, dass es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei.»²⁰ Bei Luther umfasst die Konzeption drei Grundelemente: nämlich die Überzeugung, dass alle Christinnen aufgrund ihres «Priestertums» zu Evangeliumsverkündigung, stellvertretender Fürbitte und zu Selbstopfer in der Nachfolge Christi befähigt und beauftragt sind.²¹

Nach wie vor bildet die Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen das Proprium der reformatorischen Kirchen in der ökumenischen Diskussion um die Amtsfrage.²² Auf dieser Basis ist zudem bei den Mitgliedkirchen des SEK klar, dass sich die Ordination nicht auf *ein* Geschlecht beschränken lässt und ist zumindest bei den meisten Mitgliedkirchen des SEK ebenso klar, dass nicht nur Menschen heterosexueller Disposition ordiniert werden können.

2. Während vor ungefähr vier Jahrzehnten in der Schweiz diskutiert wurde, ein Amt ohne Ordination auszuüben, ist heute unter den Mitgliedkirchen des SEK klar, dass es in den Kirchen ordnungsgemäss berufene Diener braucht, die ordiniert sind.²³

3. Unbestritten ist ebenfalls, dass es sich bei diesen Dienerinnen zunächst einmal um Pfarrerrinnen handelt. Das ergibt sich aus der zentralen Stellung des Dienstes an Wort und Sakrament für das Leben der Kirche. Der Konsens über die Zentralität dieses Dienstes spiegelt sich in weitgehenden Konvergenzen in der Pfarrerausbildung, z.B. in der jüngst erarbeiteten Konkordatsreform oder im Bemühen, die drei schweizerischen Ausbildungssysteme im Konkordat, in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und in der Conférence des Eglises Romandes (CER) einander anzunähern.

4. Es macht wenig Sinn, hier all diejenigen Dienste aufzuführen, bei denen ein Konsens besteht, sie *nicht* zu ordinieren. Auch nicht weiter zu entfalten ist der Hinweis, dass ein Konsens darüber zu besteht, die Struktur der Kirchenleitungen, der Episkope auf allen Ebenen so zu gestalten, dass die Mitwirkung von Nichtordinierten konstitutiv dazugehört.

5. Wichtig ist, die Einbettung der Mitgliedkirchen des SEK im grösseren europäisch-ökumenischen Konsens zu berücksichtigen: In der vom SEK mitunterzeichneten Leuenberger Konkordie, dem Gründungsdokument der GEKE, wird festgehalten, dass deren Kirchengemeinschaft auch Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft unter den Kirchen umfasst, was eine «gegenseitige Anerkennung der Ordination» und die Ermöglichung von Interzelebration einschliesst.²⁴ (Die theologische Anerkennung der Ordination ist jedoch von den kirchenrechtlichen Anstellungsbedingungen von Ordinierten zu unterscheiden.) Zu diesem Konsens gehört wie erwähnt auch, dass Lehrunterschiede im Blick auf «Amt und Ordination» nicht als kirchentrennend beurteilt werden und der weiteren theologischen Bearbeitung bedürfen.²⁵ Diese Forderung, die zur Verwirklichung der erklärten Kirchengemeinschaft gehört, gilt nicht nur auf der Ebene der GEKE, sondern muss – so ist konsequenterweise zu folgern – auch auf SEK-Ebene umgesetzt werden. Der schweizweite

²⁰ Luther, Martin: Werke, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Bd. 6, Weimar: 1888, 408,11-13.

²¹ Körtner, Ulrich H.J.: Wohin steuert die Ökumene? Vom Konsens- zum Differenzmodell, Göttingen 2005, 155.

²² Die Bezeichnung «Priestertum aller Gläubigen» findet sich jedoch nicht nur auf protestantischer Seite. Sie wird z.B. auch in der römisch-katholischen Kirche verwendet – jedoch in deutlich anderer Weise als in den evangelischen Kirchen. Vgl. dazu Körtner, Ulrich H.J.: Wohin steuert die Ökumene? Vom Konsens- zum Differenzmodell, Göttingen 2005, 150f. Vgl. aus der Sicht eines katholischen Ökumenikers: Neuner, Peter: Ökumenische Theologie. Die Suche nach der Einheit der christlichen Kirchen, Darmstadt 2005 (1997), 222f.

²³ Man beachte jedoch, dass in der Église Protestante de Genève den (künftigen) Dienstträgern die Consécration zum Pfarrdienst oder zum diakonischen Dienst zwar empfohlen wird, sie aber in ihrer freien Wahl steht. Die Consécration ist nicht notwendige Voraussetzung für die Dienstausbildung!

²⁴ Art. 33, in: Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) 1973, Dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung von Friedrich-Otto Scharbau, i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Lehrgespräche hrsg. v. Wilhelm Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1993, 32.

²⁵ Art. 39, in: a.a.O., 33.

theologische Dialog über das Amts- und Ordinationsverständnis gehört über die Landeskirchengrenzen hinaus geführt – dazu haben sich alle Mitgliedkirchen des SEK indirekt verpflichtet! Auch die theologische *Dialogbereitschaft* über die Ordination ist als Konsens zu postulieren.

Neben dem skizzierten Konsens bestehen aber die *verschiedensten Differenzen* unter den Mitgliedkirchen des SEK. Auch darauf ist nun einzugehen. Die Differenzen sind auf ganz unterschiedlichen Ebenen angesiedelt. Sie reichen von besonderen landeskirchlich ausgeprägten Traditionen in der konkreten Ordinationspraxis über unterschiedliche kirchenrechtliche Vorgaben bis hin zu theologischen Differenzen im Ordinationsverständnis, die letztlich in einem verschiedenen Amts- und Kirchenverständnis gründen.

1. Am offensichtlichsten sind die Unterschiede in der Frage, ob die Ordination *eines* Dienstes oder *mehrerer* Dienste (und welcher?) des einen Amtes der Evangeliumsverkündigung vorgenommen werden soll. In dieser Frage steckt freilich schon eine voraussetzungsreiche Einschränkung. Die Annahme nämlich, dass von *einem Amt* auszugehen ist, das allenfalls als mehrfach gegliedertes, in verschiedene *Dienste* differenziertes Amt verstanden werden kann. Neben dieser Unterscheidung steht jedoch auch die Möglichkeit zur Debatte, zwischen *einem Amt* und *mehreren Ämtern* (und evtl. weiteren Diensten) zu unterscheiden. Es geht bei solchen Unterscheidungen nicht nur um terminologische Fragen, sondern um grundlegende Fragen des Amtsverständnisses. Die Unterscheidung zwischen einem in mehrere Dienste gegliederten Amt und mehreren Ämtern fehlt sinnigerweise in der französischen Sprache. So spricht z.B. die Église évangélique réformée du canton de Vaud (EERV) von «deux minières», was sowohl mit Ämtern wie mit Diensten übersetzt werden kann.

Daneben gibt es weniger augenfällige Unterschiede, die jedoch nicht weniger brisant sind:

2. Sie betreffen z.B. die Frage, wer ordiniert und installiert, im Besonderen: ob nur Ordinierte (und, falls mehrere Dienste ordiniert werden, welche?) oder auch Nichtordinierte ordinieren dürfen.
3. Damit zusammen hängt die Frage, wo, an welchem Ort, ordiniert wird: exemplarisch in einer Ortsgemeinde oder in einer für die synodale Landeskirchenleitung repräsentativen Stätte?
4. Eine weitere Frage ist, ob die Ordination mit einer klaren Funktionszuweisung zu einem spezifischen Dienst verbunden ist oder ob sie als Einweisung in einen *Dienstbereich* verstanden wird, der (unter bestimmten Umständen) von mehreren Diensten abgedeckt werden kann – so, dass z.B. der Pfarrdienst und der diakonische Dienst z.T. gleiche Tätigkeiten ausüben.²⁶
5. Was den Charakter des Ordinationsaktes betrifft, so dürfte die früher gemachte Beobachtung noch immer zutreffen, dass in der deutschsprachigen Schweiz der funktional-juridische Aspekt stärker betont wird als in der französischsprachigen Schweiz, wo der personal-spirituelle Aspekt im Vordergrund steht.²⁷ Diese Unterschiede dürften sich heute jedoch etwas relativiert haben.
6. Die Ordinationsverständnisse der Evangelisch-methodistischen Kirche Schweiz (EMK Schweiz) und der Église Évangélique Libre de Genève (EELG) weichen auf charakteristische Weise je vom Ordinationsverständnis der übrigen Mitgliedkirchen des SEK ab (welches in sich selbst schon heterogen ist). Die Differenzen sind jedoch auch hier eingebettet in eine konsensuelle Basis, denn auch diese Kirchen teilen mit den übrigen Mitgliedkirchen des SEK die oben genannten Konsenspunkte. Zudem gibt es über das Ordinationsverständnis hinaus in vielen Punkten einen

²⁶ In der EERV werden Diakone ordiniert und können als solche unter bestimmten Bedingungen auch Tätigkeiten ausüben, die in anderen Landeskirchen nur dem Pfarrdienst vorbehalten sind wie z.B. die Sakramentsverwaltung.

²⁷ Vgl. Taufe, Abendmahl und Amt. Bericht des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zu einer Anfrage des Ökumenischen Rates der Kirchen, hrsg. v. der Theologischen Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes im Auftrag des Vorstandes des SEK, Bern 1986, 91.

Konsens und eine Fülle weiterer Konvergenzen.²⁸ Zur Illustration der Unterschiede werden im Folgenden exemplarisch markante Züge des Ordinations- und Amtsverständnisses der EMK skizziert.²⁹ Auf die EELG wird an anderer Stelle kurz eingegangen.

Die EMK geht davon aus, dass für alle Getauften *ein allgemeiner Auftrag zum Dienst* besteht. Innerhalb des Volkes Gottes sind einige berufen zum Dienst von Diakoninnen und andere zum Dienst von Ältesten. Die EMK kennt daher zwei Ordinationen: jene zur Diakonin und jene zum Ältesten. Diese Ordinierten werden in einem Bund der Ordinierten zusammengefasst, welcher der gegenseitigen Unterstützung, der Fürsorge und Verantwortung für den gemeinsamen Auftrag dient. Ordination dient der Leitung des Volkes Gottes und der Weiterführung des apostolischen Dienstes durch Menschen, die vom Heiligen Geist ermächtigt sind und sich hingeben, das Evangelium zu leben und zu verkündigen. Die EMK versteht den Bund des ordinierten Dienstes als eine lebenslange Verpflichtung.

Ausgehend von der Wortverkündigung kennt die EMK folgende Dienste, die *nicht mit einer Ordination verbunden* sind und unter der Aufsicht einer Ältesten ausgeübt werden: a) Predigthelfer, die von der Bezirksversammlung eine Predigterlaubnis erhalten haben; b) Laienpredigerinnen, die von der geschlossenen Sitzung der Pfarrer der Jährlichen Konferenz gewählt werden, nachdem sie die entsprechenden Studien abgeschlossen haben; c) Laienmissionarinnen; d) Laienpfarrer.

Laienpredigerinnen, die sich zu einem vollzeitlichen oder teilzeitlichen pastoralen Dienst in der Kirche berufen wissen, können eine Dienstzuweisung durch den Bischof und eine Erlaubnis zu einem Dienst der Verkündigung des Wortes, der Verwaltung der Sakramente und der Gemeindeleitung erhalten. Sie sind während der Zeit dieser Beauftragung Lokalpfarrerinnen der Kirche und zählen zu den pastoralen Mitgliedern der Konferenz.

Grundlegend für alle diese Formen des Dienstes sind eine *Empfehlung* der Bezirksversammlung (Bezirkskonferenz auf Ortsebene) und eine *Predigterlaubnis*, die von der Bezirksversammlung bzw. von der Jährlichen Konferenz (vergleichbar mit der reformierten Synode) erteilt und erneuert wird. Die so beauftragten Laien sind angehalten, sich ständig weiter zu bilden. Die Kommission für ordinierte Dienste kann ein Weiterbildungsprogramm festlegen. Die Predigterlaubnis muss alle vier Jahre neu gewährt werden, bzw. die Personen in ihrem Amt bestätigt werden.

Grundlegend für den pastoralen Dienst in der EMK ist die *Berufung*: einerseits die innere Gewissheit, sich von Gott zu diesem Dienst berufen zu wissen, andererseits die äussere Berufung durch die Gemeinde, welche diese Berufung bestätigen soll und eine entsprechende Person für den Dienst in der Kirche empfiehlt. Sowohl Kirchenleitung (Kabinett) als auch die Kommission für ordinierte Dienste entscheiden über den weiteren Verlauf der Bewerbung entweder in Form eines Studiums oder (falls bereits ein theologisches Studium absolviert wurde) für eine Dienstzuweisung in eine Gemeinde.

Nach einem abgeschlossenen Studium wird eine entsprechende Person als *Mitglied auf Probe* aufgenommen und erhält eine *Beauftragung* zum Dienst. Diese Zeit dauert in der Regel drei Jahre. Die Beauftragung ist ein Akt der Kirche. Sie bestätigt die Antwort eines Bewerbers auf den Ruf Gottes und anerkennt seine Ausrüstung für den Dienst. Sie geschieht durch öffentliche Vorstellung der Person an der Jährlichen Konferenz und durch Gebet. Sie ist eine Beauftragung für eine Probezeit während der Vorbereitung auf die Ordination. Ein Mitglied auf Probe wird von einer Ältesten als Mentorin begleitet und absolviert die dreijährige Begleitzeit ins Predigtamt. Ein Mitglied auf Probe führt die Bezeichnung «Pfarrer». Mit wenigen Ausnahmen ist ein Mitglied auf Probe an der Jährlichen Konferenz stimmberechtigt. Wenn es die Absicht hat, sein Leben als Älteste in voller Verbindung zur führen, erfüllt es während der ganzen Probezeit die Aufgaben der Verkündigung, der Sakramentsverwaltung und der Gemeindeleitung und erhält dafür einen Erlaubnisschein. Ein Mitglied auf Probe, welches die Absicht hat sein Leben als Diakon zu führen, erfüllt während der ganzen Probezeit Aufgaben in diakonischen Bereichen und erhält einen entsprechenden Erlaubnisschein.

Voraussetzung für die Ordination ist eine vorgängige *Aufnahme in volle Verbindung* der Jährlichen Konferenz. Dies geschieht auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste an die Sitzung der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz. Diese muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit zustimmen. Nur Mitglieder in voller Verbindung sind zur Ordination als Älteste oder Diakone wählbar. Die Sitzung der Mitglieder in voller Verbindung entscheidet ebenfalls auf Antrag der Kommission für ordinierte Dienste mit einer Zweidrittel-Mehrheit über die Ordination einer Person. Diejenigen, welche beauftragt sind, Leitungsaufgaben in diakonischen Bereichen zu übernehmen und die durch Lehre, Verkündigung und Gottesdienst andere für solche diakonischen Dienste anleiten so-

²⁸ Vgl. bezüglich der EMK Schweiz: 75 Jahre Methodistisch-Reformierte Kirchengemeinschaft im SEK 1922-1997, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1997, bes. 44-46.

²⁹ Die folgenden Ausführungen stammen von Markus Bach, Distriktsvorsteher EMK Schweiz (wobei auch hier eine Anpassung an die abwechslungsweise Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform vorgenommen wurde).

wie den Ältesten bei der Verwaltung der Sakramente helfen, werden *als Diakoninnen ordiniert*. Diejenigen, deren Dienst Predigt und Lehre des Wortes Gottes, Verwaltung der Sakramente und Leitung der Kirche im Hinblick auf ihre Mission und in Anwendung der Kirchenordnung umfasst, werden *als Älteste ordiniert*. Die Bischöfin ordiniert die entsprechenden Personen im Ordinationsgottesdienst anlässlich der Jährlichen Konferenz. Es wird eine entsprechende Ordinationsurkunde erstellt.

Wenn ordinierte Personen aus dem Dienst der EMK ausscheiden, so übergeben sie ihre Ordinationspapiere dem zuständigen Distriktsvorsteher und dürfen die Bezeichnung «PfarrerIn» nicht mehr führen. Auf Antrag kann ihnen der Status der «*ehrenhaften Lokalisierung*» zuerkannt werden, so dass sie weiterhin als Pfarrer der EMK gelten, die aber keine Dienstzuweisung durch die Bischöfin erhalten. Sie dürfen pastorale Aufgaben nur mit der Erlaubnis des Pfarrers ausführen, in dessen Bezirk sie als Mitglied geführt werden. Sie berichten der Bezirkskonferenz und der Pfarrerin ihre Amtshandlungen. Für ihren Lebenswandel und die Rechte ihrer Ordination bleiben sie der Jährlichen Konferenz verantwortlich. Über diesen wie auch alle anderen freiwilligen oder verordneten Anträge anlässlich einer Dienstbeendigung entscheidet die Kommission für ordinierte Dienste. Das gleiche gilt für allfällige Anträge auf Wiederaufnahme des Dienstes in der EMK.

Wenn ordinierte Personen sich aus dem Dienst der EMK zurückziehen, um sich einer andern Kirche anzuschliessen, übergeben sie ihre Ordinationsurkunde dem Distriktsvorsteher zur Aufbewahrung. Auf Wunsch (z.B. weil eine andere Kirche bereit ist, die Ordination der EMK anzuerkennen) kann die Ordinationsurkunde nach Beschluss der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz – mit einem Vermerk über das «*ehrenhafte Ausscheiden*» versehen – der betreffenden Person zurückgegeben werden.

Bischöfe sind Älteste in voller Verbindung, die mit dem Dienst der allgemeinen Leitung und Aufsicht beauftragt werden. Bischöfinnen werden von der Zentralkonferenz gewählt und Superintendenten (bzw. Distriktsvorsteherinnen) werden vom Bischof aus den Reihen der Ältesten für acht Jahre ernannt. Die Amtseinsetzung einer Bischöfin geschieht durch Weihe in einem Gottesdienst.

Die EMK in der Schweiz ist ein Teil der weltweiten United Methodist Church. Ihr Verständnis von Ordination ist in der Kirchenordnung – der deutschsprachigen Adaptation des «Book of DiscipIn» – niedergelegt. Sie wird sich darum einer vom SEK entwickelten Position in Bezug auf die Ordination nicht anschliessen, ist aber offen für Gespräche über eine gegenseitige Anerkennung der Ämter.

Schon nur vor dem Hintergrund all dieser Differenzen unter den Mitgliedkirchen des SEK ist eine Klärung des Ordinationsverständnisses angezeigt. Es sind jedoch nicht nur diese Differenzen, sondern auch gewisse *Unbestimmtheiten* (z.T. auch in den Kirchenordnungen der Mitgliedkirchen), die weitere Klärungsprozesse nötig machen. Sie sollen hier kurz genannt werden:

1. Nicht nur bei den verschiedensten Besuchern von Ordinationsgottesdiensten, sondern auch bei denen, die ordinieren und bei den Ordinandinnen ist häufig unklar, wie der Ordinationsakt gedeutet werden soll. Handelt es sich um ein sakramentales Geschehen oder einen rein funktionalen Akt der Dienstzuweisung? Geht es um einen geistlichen Akt oder eine Anerkennung beruflicher Fertigkeiten bzw. die Eingliederung in einen Berufsstand (oder um beides)? Was geschieht im zentralen Gestus der Handauflegung, wenn er denn angewandt wird?
2. Mit der Frage nach dem sakramentalen Charakter der Ordination eng – wenn auch nicht notwendig – verbunden ist die Frage, wie die Ordination eines Dienstes vor dem Hintergrund des Priestertums aller Gläubigen zu begründen ist. Gibt es eine strukturelle oder geistliche Hierarchie zwischen dem «Priestertum» aller Ordinierten und dem Priestertum aller Gläubigen?
3. Unklar ist auch die Frage nach der Dauer der Ordination bzw. nach ihrer Sistirbarkeit. Zudem: Bestünde auch die Möglichkeit einer Neuordination, etwa beim Wechsel in einen anderen ordinierten Dienst?
4. Wie genau verhalten sich Ordination und Installation?
5. Welche kirchlichen Organe verpflichten sich gegenüber den Ordinandinnen in der Ordination und worauf verpflichten sich letztere den kirchlichen Organen gegenüber?

Das sind die wichtigsten Punkte, die unter den Mitgliedkirchen des SEK der weiteren Klärung bedürfen. Zu diesen Problemen kommen aber auch konkrete Herausforderungen hinzu, die zumindest *indirekt* mit der Ordination in Verbindung stehen. Diese Herausforderungen speisen sich aus gegenwärtigen gesellschaftlichen Wandlungsprozessen und erhöhen den Problemdruck.

2.2 Amt und Ordination im Kontext gesellschaftlicher Wandlungsprozesse

Wiederum werden einige Hinweise zu diesen Wandlungsprozessen aufgeführt:

1. Die Anforderungen an die Diener der Kirchen sind durch die jüngeren und jüngsten gesellschaftlichen Wandlungsprozesse (Transformationsprozesse) nicht kleiner geworden – im Gegenteil. Das sei im Blick auf den Pfarrdienst wenigstens in einigen Punkten angedeutet:

- Die vielbeschworene «Krise des Pfarramtes» ist wohl Symptom tiefer liegender Krisen. Im Pfarrdienst bündeln sich die Spannungen von Kirchen, die ihrem Selbstanspruch nach immer noch Kirchen des Volkes und für das Volk sein möchten, soziologisch gesehen aber immer mehr zu Minderheitskirchen werden. Im Pfarrdienst fällt die Legitimations- und Repräsentationslast einer Volkskirche als «Dienstleistungsorganisation» zusammen mit dem Druck, die Animation der Beteiligungskirche mitzuverantworten. Hier steht ein Dienst mitten im Spannungsfeld von Dienstgemeinschaft Ehrenamtlicher und «Dienstleistungsorganisation» Professioneller.³⁰

- In jüngster Zeit wird oft ein Konkurrenzkampf auf dem Markt der Religionen und der Religiositäten beobachtet. Öffentliche mediale Räume werden symbolstark besetzt. Wenn von reformierter Seite her auf *lokaler* Ebene religiöse Akteure in medialen Öffentlichkeiten wahrgenommen werden, dann sind das meistens Pfarrerinnen. Wenn es überhaupt eine Visibilität der Reformierten gibt, dann personifiziert sie sich bei den Pfarrern. Sie werden in einer Aussensicht als «Priester», als starke religiöse Figuren wahrgenommen. Mit dem Öffentlichkeitsschwund der Gemeinden verstärkt sich diese personale Zuspitzung zusätzlich. Diese Rolle widerspricht aber derjenigen, die die reformierten Pfarrerinnen in ihrer kirchlichen und theologischen Sozialisation erlernt haben. Entgegen jenem medialen, religionspsychologischen Trend wird den Pfarrern in ihrer kirchlichen Lebenswelt aufgrund des Priestertums aller Gläubigen gerade abgesprochen, «Priester» zu sein oder einer geistlich höheren Kirchenelite anzugehören. (Wenngleich auch die kircheninternen Rollenzuschreibungen faktisch von dieser Sicht oft abweichen dürften.) Wie ist jener Hiatus zwischen religionspsychologischer und kirchlich-theologischer Rollenzuschreibung in der Person der Pfarrerin zu verarbeiten? Wie genau ist künftig der Pfarrdienst zu verstehen, auf den hin ordiniert wird?

- Das Tätigkeitsfeld von Pfarrern verschiebt sich und differenziert sich immer wieder neu aus. Man denke schon nur an den Bereich interreligiöser Kommunikation sowie an die verschiedensten Alltagssituationen, in die hinein die eigenen Glaubenstraditionen für zunehmend kirchenferne Menschengruppen zu erschliessen sind.³¹

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen muss der Identitätsproblematik in der Ordination ein ganz neues Gewicht zukommen: nicht nur im Blick auf die *geistliche Ermächtigung* zu einem Dienst, sondern auch im Blick auf die *seelsorgerliche Rückbindung* an die ordinierenden Kirchen, die hier eine – nicht für Leitungszwecke zu missbrauchende – Seelsorgepflicht zu übernehmen haben!

2. Die Ordination ist immer neu auf Genderfragen hin durchzubuchstabieren. Wohl steht im Kontext der Mitgliedkirchen des SEK die Frauenordination nicht in Frage. Doch im ökumenischen Dialog ist sie immer noch strittig. Sie ist sogar unter einzelnen im Reformierten Weltbund

³⁰ Zu den letzten beiden Punkten vgl. Kunz, Ralph: Ohn Habit und Kragen die Wahrheit sagen – vom Kerngeschäft im Pfarramt, in: Bauke, Jan/ Krieg Matthias (Hrsg.): Die Kirche und ihre Ordnung (denkMal 4), Zürich 2003, 77-96, 92.94.

³¹ Der enorme Klärungsbedarf im Blick auf den Pfarrdienst wird auch angezeigt durch das kürzliche Erscheinen der Broschüre «Ratgeber Pfarramt» des Schweizerischen Reformierten Pfarrvereins, Neuchâtel 2006.

zusammengeschlossenen Kirchen strittig.³² Die Mitgliedkirchen des SEK stehen in der Verantwortung, da klar Stellung zu beziehen, wo Tendenzen sichtbar werden, die Frauenordination erneut in Frage zu stellen. Zudem: Wenn Ordination als Funktionszuweisung zu einem bestimmten Dienst zu verstehen ist, so stehen die ordinierenden Kirchen immer wieder vor der Aufgabe, zu prüfen, ob die Ausübung dieses Dienstes auch unter genderbewussten Bedingungen vollzogen werden kann.³³

3. Die Zahl der Migrationskirchen in der Schweiz hat deutlich zugenommen. Ihre Wahrnehmung in den Mitgliedkirchen des SEK ist noch unterschiedlich entwickelt, wird aber in Zukunft weitere, grössere Anstrengungen erfordern. Zwar lassen sich die ethnisch, kulturell, konfessionell oder denominationell sehr verschiedenen Migrationskirchen schlecht auf einen Nenner bringen. Man kann aber feststellen, dass sie oft ein charismatischeres Amtsverständnis vertreten und leben, das von den Dienststrukturen schweizerischer Landeskirchen abweicht. Hier sind die Mitgliedkirchen des SEK gefordert, ihr eigenes Verständnis von Amt und Charisma zu klären und sich vielleicht da und dort auch inspirieren zu lassen. Auch deswegen wird in der vorliegenden Position der Klärung des Verhältnisses von Charisma und Amt einiges Gewicht beigemessen.

Zu nennen sind hier auch zwei aktuelle Probleme, die zumindest indirekt mit der Ordinationsthematik zusammenhängen:

4. a) Es gibt eine Reihe freischaffender (auch ordinierter) Theologen (aber auch sonstiger kirchlicher Mitarbeiterinnen), die als Kirchenmitglieder (z.T. auch in kirchlicher Teilzeitanstellung) oder nach ihrem Kirchenaustritt Rituale anbieten, die als Ersatzhandlungen traditionell kirchlicher Rituale zu beurteilen sind. Es dürfte im Interesse der Mitgliedkirchen des SEK sein, an diesem Punkt klarere Verhältnisse zu schaffen, ob und wie weit sich solche Handlungen mit der Wahrnehmung eines kirchlichen Dienstes vereinbaren lassen. Vor diesem Hintergrund bekommen der gegenseitige Verpflichtungscharakter der Ordination sowie die Frage ihrer Sistirbarkeit neues Gewicht.

b) Die zunehmende Zahl von Anfragen und Bewerbungen ausländischer Theologinnen auf schweizerische Pfarrstellen erfordert genauere Klärungen, wie sich Ordination und Anstellungskriterien zueinander verhalten.

5. Der weitere Rückgang finanzieller Ressourcen der Kirchen wirft die Frage auf, ob spezifische Aufgaben des Pfarrdienstes nicht auch von anderen kirchlichen Diensten (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) mit weniger Kostenaufwand wahrgenommen werden könnten. In Deutschland liegt seit jüngstem ein Amtspapier der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vor, das in dieser Frage Stellung bezieht und neben Ordinierten auch ordnungsgemäss Beauftragte für gottesdienstliche Aufgaben (inkl. Leitung von Abendmahlsfeiern) vorsieht.³⁴ Ist das ein gangbarer Weg?

Die eben angedeutete Frage soll noch in einen grösseren, etwas gewagteren Fragehorizont gestellt werden: Es hat sich in der Geschichte der reformierten Kirchen wiederholt gezeigt, dass das Verhältnis von Kirche und Staat (oder Obrigkeit eines Gemeinwesens) einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Ausbildung der Amtsstrukturen gehabt hat. Man vergleiche schon nur die

³² Vgl. dazu Hoppe, Hella/ Walder Pfyffer, Anne: Die Gleichstellung der Frau in leitenden Positionen der protestantischen Kirchen. Eine globale Perspektive, in: Bandixen, Claudia/ Pfeiffer, Silvia/ Worbs, Frank (Hrsg.): Wenn Frauen Kirchen leiten. Neuer Trend in den reformierten Kirchen der Schweiz, Zürich 2006, 103-125, bes. 105f.

³³ Dieses Bemühen bekundet sich in einer früheren Studie des SEK: Frauen im Pfarramt gleichgestellt?, Studien und Berichte 55, hrsg. v. Institut für Sozialethik des SEK, Bern 1997.

³⁴ «Ordnungsgemäss berufen». Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis (VELKD-Texte 136/2006), Hannover 2006.

unterschiedlichen Reformationen in Zürich und Genf und die verschiedenen Amtsstrukturen, die sie hervorgebracht haben. Auch gegenwärtig kann man fragen, ob sich nicht das Verhältnis von «Kirche und Staat» zusehends in Richtung «Religionsgemeinschaften und Staat» verschieben wird – mit erheblichen finanziellen Folgen für die Kirchen und die Entlohnung ihrer Mitarbeiterinnen. Wie werden sich dadurch die Amtsstrukturen der Mitgliedkirchen verändern? Man kann sich z.B. fragen, welche sozialen Dienste künftig in Gesellschaften, die demografisch gesehen zunehmend überaltern, vom Staat und welche von Kirchen wahrgenommen werden.

Vor den eben eröffneten Problemhorizonten wird nun eine schrittweise Annäherung an die Ordinationsthematik vorgenommen. Nicht alle genannten Probleme können im Folgenden weiter besprochen werden. Die in Kap. 2.2 genannten Probleme dienen im Folgenden mehr als Problemanzeigen und als Reflexionsfolien, vor denen über die in Kap. 2.1 gestellten Fragen weiter nachgedacht wird. (Einige Probleme aus Kap. 2.2 werden zudem noch einmal auftauchen und genauer bedacht.)

Die schrittweise Annäherung an die Ordinationsthematik geschieht zunächst über das Kirchen- und von da aus über das Amtsverständnis. Was später zur Ordination zu sagen ist, ist hier grundgelegt und wird teilweise vorweggenommen.

3. Kirche in reformierter Perspektive

3.1 Der Grund der Kirche

Grund der Kirche ist das erwählende Handeln Gottes in Jesus Christus, durch das sie teilhat am einen Bund Gottes, der in Israel anhebt und in Jesus Christus zur Vollendung kommt. Gottes Erwählung zeigt sich darin, dass er sich eine Gemeinschaft von Glaubenden zusammenruft. Kirche ist darum «ekklesia», die von Gott herausgerufene, berufene Gemeinschaft der Glaubenden. Der Ruf Gottes ergeht durch die gute Nachricht, durch das Wort des Evangeliums von der befreienden Gnade Gottes in Jesus Christus. Wo dieses Wort ergeht und gemeinschaftlich Glauben findet, schafft Gott Kirche. Kirche kann darum auch Geschöpf des Wortes, *creatura verbi*, genannt werden. Man kann diesen Ruf Gottes noch genauer fassen:

Im Neuen Testament lässt sich nachzeichnen, wie Jesus vom Verkünder des nahen Gottesreiches nach Ostern zum Verkündigten wird. Jesus Christus ist Subjekt wie Gegenstand der Verkündigung. Diesen neutestamentlichen Zusammenhang zuspitzend kann man sagen: Das Wort Gottes, das Evangelium hat nicht nur Jesus Christus zum Gegenstand, es ist auch (der nunmehr auferstandene) Jesus Christus, der durch den Heiligen Geist sein Wort, sein Evangelium verkündet. Es ist darum dieser Jesus Christus selbst, der durch sein Wort die Kirche schafft, sie aufbaut und zu sich herausruft. Der Leib Christi mit seinen vielfältigen Gliedern wird durch Jesus Christus in seinem Evangelium hervorgebracht. Der Eingangssatz kann darum präzisiert werden zum Satz: *Grund der Kirche ist Jesus Christus.*

3.2 Der Auftrag der Kirche

Es wurde gesagt: Grund der Kirche ist Jesus Christus. Aus diesem Grund ist und lebt sie. Dieser Grund ist ihr aber entzogen, sie kann ihn nicht selber machen, er kann ihr nur immer wieder geschenkt werden. Darin liegt die ungemaine Verletzlichkeit der Kirche – aber auch ihre Kraft! Die ganze Existenz der Kirche hängt daran, dass sie sich selbst und ihrer Umwelt gegenüber immer wieder auf diesen ihren Grund hin *durchsichtig* wird. Und das wird sie, indem sie in der Verkündigung des Evangeliums ihren Grund, Jesus Christus, sichtbar macht. Darum gehört die Evangeliumsverkündigung zum existentiellen *Auftrag* der Kirche. Der Auftraggeber ist letztlich

Jesus Christus selbst, der in der Verkündigung der Kirche zu Wort kommen will, um in diesem verkündigten Wort die Kirche zu gründen. Andere Aufträge hat die Kirche nicht, doch diesen einen darf und muss sie unter allen Umständen um ihrer selbst willen wahrnehmen. Als Geschöpf des göttlichen Wortes hat sie allein dafür zu sorgen, dass jenes Wort in Zeugnis und Dienst ergeht. In der Erfüllung dieses Auftrages liegt ihr Aufbau und ihre Sendung, ihre «missio», zu der sie ausgesandt ist (vgl. Mt 28,18-20).

Dass in der Verkündigung der Kirche auch Jesus Christus selbst zu Wort kommt und ihr Wort wirklich zum Evangelium wird, kann sie jedoch nicht garantieren. Sie lebt von der Erinnerung und Erfahrung des Glaubens, dass das in ihrer Mitte immer wieder geschehen ist und in der Hoffnung, ja Gewissheit des Glaubens, dass das auch künftig geschehen wird. Ebenso wenig liegt es letztlich in ihrer Hand, dass ihr Wort – wenn es denn wirklich Evangelium sein sollte – auch als solches Gehör und Glauben findet. Doch diese beiden Einsichten in die Grenzen menschlichen Bemühens um die Verkündigung tun dem Auftrag der Kirche keinen Abbruch.

Der Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums ist der Kirche *als ganzer* und *jedem* ihrer Mitglieder aufgegeben. In den Worten der GEKE: «Die Verkündigung des Evangeliums und das Angebot der Heilsgemeinschaft sind der Gemeinde als ganzer und ihren einzelnen Mitgliedern aufgetragen, die durch die Taufe zum Zeugnis von Christus und Dienst füreinander und für die Welt berufen sind und durch den Glauben Anteil an Christi priesterlichem Amt der Fürbitte haben.»³⁵

Es wurde festgestellt, dass die Kirche den Auftrag zur Evangeliumsverkündigung wahrnehmen «darf und muss», aber das Gelingen ihrer Verkündigung letztlich doch nicht in ihrer Hand liegt. Das heisst nun aber nicht, dass damit den Mitgliedern der Kirche die geistliche Vollmacht zur Verkündigung fehlte. Vielmehr ist von einer Vielfalt geistlicher Gaben (Charismen) unter den Mitgliedern auszugehen (s.u. Kap. 4.), die alle auf unterschiedliche Weise ermächtigen, je und je in den Dienst des Verkündigungsauftrages gestellt zu werden. In diesem Sinne ist das Dürfen des Auftrages ein Müssen und das Müssen ein Dürfen.

Die Verkündigung des Evangeliums erfolgt – um mit einer wichtigen Formel der Leuenberger Konkordie zu sprechen – in «Zeugnis und Dienst». Etwas vereinfacht könnte man das Anliegen dieser Formel so wiedergeben: Die Verkündigung des Evangeliums geschieht in Wort und Tat und zwar in den christlich geprägten wie auch in anderen Lebenswelten. Damit ist deutlich auch eine *diakonische Dimension* der Verkündigung angesprochen, die sich über das ganze christliche Dasein erstreckt.³⁶ Verkündigung des Evangeliums ist – in welcher Gestalt auch immer – ein Dienst der Liebe, Verkündigung geschieht auch dort, wo die Liebe zum Nächsten (der auch die Fremde sein kann) tätig wird. Kann es anders sein, wenn man den barmherzigen Jesus der Evangelien als denselben versteht wie den auferstandenen Christus, der der Grund der Kirche ist?

Trotzdem versteht sich das nicht von selbst. Gemäss reformatorischer Tradition genügen zwei Kennzeichen, damit man von Kirche sprechen kann: die evangeliumsgemässe Predigt und Sakramentsverwaltung.³⁷ Zunächst ist festzuhalten, dass hier sowohl Predigt als auch Sakramentsverwaltung als Verkündigung zu verstehen sind. Das Wort Gottes, das Evangelium ergeht in beiden Gestalten. Doch selbst dann ist zu fragen, ob hier das Wort Gottes, das Evangelium und damit auch die Verkündigung nicht zu eng gefasst werden, wenn sie ausschliesslich unter

³⁵ Sakramente, Amt, Ordination (Leuenberger Texte 2), i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1995, 104 (Tampere-Thesen, aus These 2).

³⁶ Man vergleiche dazu auch die differenzierten Ausführungen der GEKE in: Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit (Leuenberger Texte 1), i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. 2001, 30-44.

³⁷ So die Confessio Augustana in ihrem siebten Artikel, in: Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, hrsg. im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession 1930, 11. durchges. Aufl., Göttingen 1992, 61.

gottesdienstlichem Fokus betrachtet werden.³⁸ Müsste nicht – wie besonders aus reformierter Sicht verschiedentlich angemahnt – zumindest ein drittes Kennzeichen zu den beiden genannten hinzugefügt werden, das den ethisch-diakonischen Aspekt des Kircheseins noch *stärker* betont, als das unter diesem Fokus der Fall sein kann?³⁹ Damit würde auch ein weiteres, sinnlicheres Verständnis des Wortes Gottes, des Evangeliums und damit der Verkündigung nahe gelegt.

Auf diesen vorgezeichneten Linien vom Grund und Auftrag der Kirche ist nun auch das Amtverständnis zu entwickeln.

4. Amt und Dienste in reformierter Perspektive

Der Auftrag der Kirche zur Evangeliumsverkündigung ist ihr *Amt*. «Amt» bezeichnet hier eine theologisch-ekklesiologische, keine kirchen- bzw. beamtenrechtliche Grösse und überhaupt keine von Menschen hervorgebrachte und gestaltete Institution. Eine weitere vorbeugende Präzisierung wird gleich nachgeschoben: Wenn im Folgenden zuweilen von «Gemeinde» statt von «Kirche» gesprochen wird, so sind damit nicht verschiedene Dinge gemeint. Gemeinde zu sein ist die Grundsituation der von Gott Heraus- und Zusammengerufenen, «Gemeinde» bezeichnet die ursprüngliche, unspezifische Gemeinschaftsgestalt von Kirche. Gemeinde ist also nicht schon die parochial gedachte Ortsgemeinde, in gewissem Sinne ist aber jede konkrete Ortsgemeinde Gemeinde. «Kirche» hingegen ist der umfassendere Ausdruck, der «Gemeinde» in sich begreift, jedoch auch verfasste Strukturen, Organe, Institutionen einschliesst. Man kann darum – wie im obigen Zitat der GEKE – sagen, der Verkündigungsauftrag gehört zum Amt der Gemeinde. Die Gemeinde als ganze und jedes ihrer Glieder verantwortet jenes Amt. Man kann vom *Amt der Gemeinde* sprechen.

Die Frage ist nun, wie es von diesem allen aufgetragenen Amt der Gemeinde dazu kommt, dass es auch ein *Amt in der Gemeinde* gibt, ein Amt als menschlich hervorgebrachte und gestaltete Institution, ein Amt, das der Gemeinde in Gestalt von Amtsträgerinnen auch *gegenüber* tritt. Wie ist das theologisch zu begründen?

4.1 Theologische Begründung des Amtes

Eine theologische Begründung des *Amtes in der Gemeinde* wird sich zunächst am biblischen Befund zu diesem Thema orientieren müssen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung genügt es, sich die dazu gehörigen Strukturen frühen christlichen Lebens im Neuen Testament zu vergegenwärtigen. Dass dieses Leben nicht von seinen alttestamentlichen Wurzeln (und seinen jüdischen Weiterentwicklungen z.B. im Ältestenamt) zu lösen ist, sei vorausgesetzt, auch wenn hier nicht näher darauf eingegangen werden kann.

Das Neue Testament kennt keine Bezeichnung, die derjenigen eines kirchlichen Amtes entspricht. Am ehesten liesse sich dabei an die übergreifende Bezeichnung des «Dienstes» (griechisch: diakonia) denken. Überhaupt fehlt dem Neuen Testament eine feste Amtsterminologie. Darin zeigt sich der geringe Grad institutioneller Organisation der frühesten christlichen Gemeinden:

³⁸ So auch Locher, Gottfried W.: Das ordinierte Amt. Überlegungen in reformierter Perspektive, SJKR 11 (2006) 11-31, 27-29.

³⁹ In eine ähnliche Richtung votiert z.B. Vischer, Lukas: ...satis est? Gemeinschaft in Christus und Einheit der Kirche, in Herbert, K. (Hrsg.): Christliche Freiheit – im Dienst am Menschen. Deutungen der kirchlichen Aufgabe heute. FS Martin Niemöller, Frankfurt a.M., 1972, 243-254, 247f. Reformierterseits wurde das dritte Kennzeichen traditionell häufig in der Kirchenzucht gesehen. Eine direkte Übernahme dieser Vorstellung ist freilich schwierig denkbar.

Der «historische» *Jesus* hat weder eine Kirche gegründet noch Dienste institutionalisiert, auch nicht durch die Sammlung des Zwölferkreises.

Bei den nachösterlich berufenen *Aposteln* zeigen sich in ihrer Autorität als Auferstehungszeugen und Beauftragte der Verkündigung Aspekte eines Dienstes (vgl. 1 Kor 15,1-11; Gal 2,11-24). Die Apostel haben ihre Nachfolge nicht durch eine historische Sukzession von Presbytern oder Bischöfen geregelt.⁴⁰ Die Autorität der Apostel war einzigartig. Insbesondere die Apostel Jakobus (der Herrenbruder), Petrus und Paulus können als «Grundgestalten» der frühen Christenheit in der nachapostolischen Zeit gelten.⁴¹ Gerade der Umstand, dass die direkten oder späteren Nachfolger der Apostel ihre Briefe pseudonym verfassten und diesen Grundgestalten zuschrieben (vgl. Jakobusbrief, Petrusbriefe und die deuteropaulinischen Briefe), macht deutlich, dass es in dieser Zeit keine der Autorität dieser Grundgestalten vergleichbare Autorität gab und auch keine personale oder amtliche Sukzession solcher Autorität vorlag.⁴²

Von den genannten Grundgestalten kommt *Petrus* im Blick auf den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche die grösste Bedeutung zu. Dieser wichtige Dialog kann hier nicht geführt werden. Soviel sei aber festgehalten: Petrus ist sowohl als Jesusjünger wie nach Ostern als Apostel und Missionar eine herausragende Gestalt der frühen Christenheit und für ihre Einheit sehr wichtig. Dennoch: «Von so etwas wie einem gesamtkirchlichen Petrusprimat oder Petrusamt sind wir im Neuen Testament noch weit entfernt.»⁴³

In den *Briefen des Paulus* ist noch keine Tendenz zu festen Diensten auszumachen. Es gibt vielmehr eine Vielzahl von Diensten. Diese Dienste stehen unter sich weder in Konflikt noch laufen sie unberührt aneinander vorbei. Sie sind alle auf den Aufbau und die Sendung der Gemeinde gerichtet (vgl. 1 Kor 12,7), haben an der Liebe ihr Kriterium (vgl. 1 Kor 13) und sind alle im Heiligen Geist begründet (1 Kor 12,7.11). Die Dienste sind verstanden als Gnadengaben des Heiligen Geistes (Charismen), der *allen* Mitgliedern in der Gemeinde durch die *Taufe* gegeben ist (1 Kor 12,13). In der paulinischen Bildsprache bildet die Gemeinde den aus vielen verschiedenen Gliedern mit verschiedenen Charismen bestehenden Leib Christi. Zu den Charismen gehören bei Paulus stärker pneumatische (geistgewirkte) Funktionen (Prophetie, Zungenrede, Heilung) ebenso wie Leitungsfunktionen, aber auch Tätigkeiten wie das Almosengeben (vgl. insges. 1 Kor 12,4ff.28ff; Röm 12,6ff). Als Träger von Charismen nennt Paulus besonders Apostel, Propheten und Lehrer (1 Kor 12,28), an anderer Stelle werden auch noch Diakone genannt (Phil 1,1; Röm 16,1; 12,7) sowie «Aufseher» (Phil 1,1; griechisch: episkopoi). Die Funktion dieser Aufseher ist jedoch nicht genau bekannt, die Frage der Gemeindeleitung war in den paulinischen Gemeinden wohl unterschiedlich geregelt.⁴⁴

In der *nachapostolischen* Zeit lassen sich unterschiedliche Tendenzen beobachten: Zum einen kann die Dienststruktur zugunsten einer prophetisch-pneumatischen Dimension zurücktreten – so etwa im Matthäusevangelium (Mt 23,8-10: Ablehnung von Amtstiteln; Mt 18,15-18: bruderschaftliche Gemeindeversammlung) oder in den johanneischen Schriften, wo allein der Geist als Paraklet die Gemeinde leitet und lehrt (1 Joh 2,27). Andererseits zeigt sich aber auch eine verstärkte Institutionalisierung von Diensten. In den *Pastoralbriefen* wird eine Dreizahl von Diensten greifbar: Episkopos (1 Tim 3,2; Tit 1,7; = «Aufseher», später: Bischof), Presbyter (1 Tim 5,17; Tit 1,5; vgl. später: Priester bzw. Pastor oder aber Ältester) und Diakon (1 Tim 3,8). Die Dreizahl der Dienste

⁴⁰ Die Angaben in Apg 14,23 sind historisch unsicher.

⁴¹ Link, Christian/ Luz, Ulrich/ Vischer, Lukas: Sie aber hielten fest an der Gemeinschaft... Einheit der Kirche als Prozess im Neuen Testament und heute, Zürich 1988, 131-144.

⁴² Vgl. dazu a.a.O., 120.125-127.

⁴³ A.a.O., 137.

⁴⁴ A.a.O., 145.

bezieht sich hier noch auf die Ortsgemeinde. Episkopos und Presbyter sind noch nicht zwei voneinander unabhängige Dienste: Der Episkopos ist wohl ein mit besonderen Funktionen ausgestatteter Presbyter.⁴⁵ Erst bei Ignatius von Antiochien wird aus dem Nebeneinander von Episkopos – Presbyter – Diakon ein hierarchisches Nacheinander und bildet eine Struktur, die für die Kirche und ihre Einheit konstitutiv ist. Dabei bezieht sich der Dienst des Episkopos nach wie vor auf die Ortsgemeinde und übt noch keine überregionale Funktion aus.⁴⁶

Was die Ausübung von Diensten durch Frauen angeht, finden sich im Neuen Testament unterschiedliche Aussagen. Gemäss den Pastoralbriefen waren für die Dienste der Episkopoi und Presbyteroi nur (verheiratete) Männer vorgesehen, während der Dienst der Diakonie auch von Frauen (wahrscheinlich Witwen) wahrgenommen wurde (vgl. 1 Tim 5,9-10). Anders dürfte es bei Paulus ausgesehen haben. Zu seinem Mitarbeiterkreis zählen namentlich genannt auch Frauen, die Dienstfunktionen bekleidet haben (z.B. Phoebe im diakonischen Dienst: Röm 16,1). Da bei Paulus die Geschlechterdifferenz christologisch aufgehoben wird (vgl. Gal 3,28) und sich die Dienste in der Gemeinde am Charisma der Dienenden orientieren, war der Unterordnung der Frauen zumindest an diesem Punkt theologisch (wenn vielleicht auch nicht faktisch) ein Riegel geschoben.

Der biblische Befund führt deutlich vor Augen, dass eine *direkte* Begründung einer heutigen Amtsstruktur von der Bibel her unmöglich ist. Der Befund spiegelt sich auch in der Geschichte der Kirchen, in der sich bis in die Gegenwart keine einheitliche Amtsstruktur ausgebildet hat. Das gilt selbst für die traditionelle dreigliedrige Amtsstruktur von Episkopos – Presbyter – Diakon. «Das dreigliedrige Amt hat bei näherem Besehen in jeder Epoche und später in jeder einzelnen der kirchlichen Traditionen eine andere Bedeutung.»⁴⁷ Die Freiheit der Bibel im Umgang mit Amts- bzw. Dienststrukturen setzt auch die gegenwärtigen Kirchen frei und nimmt sie in die Verantwortung, diejenige Ordnung zu finden, die ihrem Auftrag am besten entspricht.⁴⁸ Das gilt auch für die Genderfrage bei der Besetzung der Dienste. Während etwa in der römisch-katholischen Kirche die genannte dreigliedrige Amtsstruktur wesentlich zum Sein der Kirche gehört, entspricht die Betonung dieser Freiheit unverkennbar einer evangelischen Position. Diese Position zieht die ökumenische Forderung nach sich, «dass keine einzelne, historisch gewordene Form von Kirchenleitung und Amtsstruktur als Vorbedingung für die Gemeinschaft und für die gegenseitige Anerkennung (d.h. von Kirchen) gelten kann und darf»⁴⁹. Die von der Bibel her gegebene Freiheit schliesst natürlich nicht aus, dass biblische Aspekte des Dienstverständnisses für die Gegenwart fruchtbar gemacht werden können und müssen – wie etwa die paulinische Charismenlehre. Die Freiheit entbindet auch nicht von der gegenseitigen Verantwortung der Kirchen, ihre Amtsstrukturen möglichst konvergent oder zumindest im Blick auf gegenseitige Anerkennung hin zu gestalten.

Von der Bibel her bleibt damit die oben gestellte Frage nach der Begründung des Amtes weiterhin offen. Sie wird in der evangelischen Theologie seit langer Zeit kontrovers diskutiert. Grob gesagt stehen sich die folgenden zwei Positionen gegenüber:

1. Das Amt in der Gemeinde wird auf der Basis des Priestertums aller Gläubigen begründet. Aufgrund des Priestertums aller Gläubigen sind prinzipiell alle Christinnen geistlich befähigt und

⁴⁵ A.a.O., 149.

⁴⁶ A.a.O., 152-155. Vgl. zum Gesamt des Neuen Testaments auch: Lips, Hermann von: Art. Amt, Neues Testament, RGG⁴ 1 (1998) 424-426.

⁴⁷ Vischer, Lukas: Die ordinierten Dienste in der Kirche. Zwölf Überlegungen zum Text der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über das Amt (TEAÖS 3), Bern 1984, 12.

⁴⁸ Vgl. ebd. Das entspricht auch der GEKE-Linie in den Leuenberger Texten, vgl. dazu: Sakramente, Amt, Ordination (Leuenberger Texte 2), i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1995, 88 (Neuendettelsau-Thesen, Thesenreihe I.2).

⁴⁹ A.a.O. 106 (Tampere-Thesen, aus These 3).

ermächtigt, dieses Amt auszuüben. Nun ist dieses Amt aber ein *öffentliches* Amt: Die Verkündigung des Evangeliums ist öffentlich, sie betrifft die Öffentlichkeit der christlichen Gemeinde, sie betrifft aber auch die Öffentlichkeiten des aussergemeindlichen Lebens, weil das Evangelium grundsätzlich weltoffen ist. Nun macht es aber keinen Sinn, wenn alle das Evangelium öffentlich verkünden. Um der dem kirchlichen Leben dienenden Ordnung und um der Einheit der Gemeinde willen, damit kein Chaos entsteht, aber auch zur steten selbstkritischen Prüfung der Schriftgemässheit der Verkündigung ist es notwendig, dass einzelne fähige und begabte Mitglieder in besonderer Weise und auf Dauer mit der Institution des Verkündigungsamtes von der Gemeinde beauftragt werden (*Übertragungstheorie*).

2. Das institutionell verfasste Amt in der Gemeinde wird auf eine unabhängig vom Priestertum aller Gläubigen gegebene unmittelbare Stiftung Gottes zurückgeführt (*Stiftungstheorie*). Das Amt in der Gemeinde ist dann eine «institutio», eine Einrichtung Gottes zusätzlich zu dem allen aufgetragenen Amt der Gemeinde. Die Stiftungstheorie stellt in letzter Konsequenz die prinzipielle geistliche Befähigung aller Gläubigen zur Evangeliumsverkündigung in Frage.

Luther selbst dürfte keine Doppelbegründung des Amtes vorgenommen haben, sondern ist auf der Linie der Übertragungstheorie zu deuten.⁵⁰ Die Frage der theologischen Begründung des Amtes (bzw. der Ämter) stellt sich in ähnlicher Weise auch im Bereich reformierter Theologie.⁵¹

Die Frage der theologischen Begründung des Amtes wird auch in den Äusserungen der GEKE – wohl programmatisch – offen gelassen. Einerseits wird betont, dass (in der Folge des Priestertums aller Gläubigen) der Dienst der Verkündigung der Gemeinde als ganzer und ihren einzelnen Mitgliedern aufgetragen ist und in ihrer Verantwortung steht.⁵² Andererseits aber «ruht» dieser Dienst in der Form des ordinierten Amtes «auf einem besonderen Auftrag Christi».⁵³ U.H.J. Körtner hat jüngst auf diese Spannung hingewiesen.⁵⁴

Ohne die weit verzweigte Diskussion genauer darzustellen *vertritt der Rat SEK hier eine Position, die das Amt in der Gemeinde vom Priestertum aller Gläubigen herleitet, im Sinne der eben skizzierten Übertragungstheorie.*

Von dieser Position aus sind ein paar grundlegende Verhältnisbestimmungen von Amt und Gemeinde vorzunehmen:

1. Das institutionell verfasste Amt wurde oben als Amt *in* der Gemeinde bezeichnet und vom allen aufgetragenen Amt *der* Gemeinde unterschieden. Damit ist schon von der Bezeichnung her klar, dass auch das institutionell verfasste Amt aus der Gemeinde hervorgeht und *in* ihr verankert bleibt.

⁵⁰ Vgl. dazu Goertz, Harald: Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther (MThSt 46), Marburg 1997, bes. 219ff. Vgl. zu den beiden skizzierten Positionen: a.a.O., 1-27, und Körtner, Ulrich, H.J.: Wohin steuert die Ökumene? Vom Konsens- zum Differenzmodell, Göttingen 2005, 163ff.

⁵¹ Heinrich Ott unterscheidet reformierterseits eine Begründung «von unten» von einer Begründung «von oben». Ott, Heinrich: Kirchliches Amt und Ordination aus der Sicht eines reformierten Theologen, in: Vorgrimler, Herbert (Hrsg.): Der priesterliche Dienst. Amt und Ordination in ökumenischer Sicht (QD 50), 152-164.

Bedenkenswert sind im reformierten Bereich auch Versuche, in Anschluss an Ansätze bei *Calvin* eine Begründung der Ämter aus dem dreifachen Amt Jesu Christi (Prophet, Priester, König) zu entwickeln. Vgl. z.B. Freudenberg, Matthias: Vom dreifachen Amt Christi zu den Diensten der christlichen Gemeinde. Perspektiven zum reformierten Verständnis der Ämter, reformierte akzente 8 (2005) 45-67.

⁵² Sakramente, Amt, Ordination (Leuenberger Texte 2), i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1995, 104 (Tampere-Thesen, aus These 2).

⁵³ A.a.O., 105.

⁵⁴ Körtner, Ulrich H.J.: Wohin steuert die Ökumene? Vom Konsens- zum Differenzmodell, Göttingen 2005, 152f.164. Gottfried W. Locher liest die Dokumente der GEKE zum Amt zu stark im Sinne der Stiftungstheorie. Vor diesem Hintergrund fragt er dann, ob das Amtsverständnis zumindest in seiner praktischen Umsetzung in den schweizerisch-reformierten Kirchen in Widerspruch zu den reformatorischen Kirchen in Europa steht (Locher, Gottfried W.: Das ordinierte Amt. Überlegungen in reformierter Perspektive, SJKR 11 (2006) 11-31, 17-19). Dieser Widerspruch besteht aber insofern nicht, als die GEKE-Texte selbst von ihm bestimmt sind.

Nur in dieser Verankerung in der Gemeinde tritt es dann auch der Gemeinde *gegenüber*. Das Amt in der Gemeinde nimmt den Verkündigungsauftrag stellvertretend und *öffentlich* vor der Gemeinde, an ihr und für sie wahr. Die Gemeinde beauftragt um ihrer stets neuen Konstituierung durch das göttliche Wort willen Mitglieder aus ihrer Mitte, um an ihr selbst den Verkündigungsauftrag auszuüben. Das Amt in der Gemeinde hat von daher den Grundcharakter eines *Dienstes* an der Gemeinde. Mit der Institution des Amtes ist keine Herrschaft verbunden. Die Autorität, Dignität und Ausstrahlung des Amtes in der Gemeinde liegen allein in seinem öffentlichen Auftrag, das Wort Gottes zu verkünden, nicht in einem geistlichen Mehrwert seiner Träger.

2. Die Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen betont die *Gleichwertigkeit* aller glaubenden, getauften Gemeindeglieder, was die geistliche Ermächtigung zur Verkündigung des Evangeliums angeht. Es soll hier aber auch eine Perspektive aufgezeigt werden, die die *Verschiedenheit* dieser geistlichen Ermächtigung zum Ausdruck bringt. Die Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen wird dabei in keiner Weise eingeschränkt, sondern lediglich ergänzt, ja präzisiert.⁵⁵ Die genannte Verschiedenheit kommt in der paulinischen *Charismenlehre* zum Ausdruck. Wohl kommen nach Paulus die Charismen als Gnadengabe Gottes *allen* Gemeindegliedern zu und sie zeigen neben individuellen auch kollektive Aspekte. Doch die Charismen sind ungleich geartet, ungleich verteilt und v.a. unterschiedlichen Inhalts bzw. mit unterschiedlichen Funktionen und Tätigkeiten verbunden. Nach Paulus gründet diese ganze Pluralität der Charismen – wie bereits erwähnt – in der Taufe. Darin liegt der entscheidende Verbindungspunkt zur Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen. Natürlich beruht – so müsste man aus heutiger Sicht präzisieren – ein Charisma auch auf den mitgebrachten Anlagen und Haltungen einer Person. Doch die Gabe, diese Anlagen und Haltungen in einer geistlichen Vollmacht in den Dienst von Aufbau und Sendung der Gemeinde zu stellen, wird erst mit der Taufe gegeben.

Die Hervorhebung der Charismenlehre erlaubt schon hier einen Vorblick auf wichtige Aspekte des Ordinationsverständnisses: Es wird sich in 4.2 zeigen, dass sich das Amt in der Gemeinde in verschiedene Dienste auffächert. Für jeden dieser Dienste braucht es ein Charisma, eine besondere geistliche Begabung. Deswegen wird hier die Meinung vertreten, dass im Ordinationsakt ein durch die Taufe *bereits bestehendes* Charisma für einen Dienst anerkannt und bestärkt wird. Diese evangelischerseits verbreitete, wenn auch nicht unbestrittene Position unterscheidet sich von einer Auffassung, die im Ordinationsakt die Verleihung eines «Amtscharismas» sieht.⁵⁶ Die Hintergründe der Diskussion seien wenigstens oberflächlich angedeutet:

⁵⁵ Ulrich H.J. Körtner hat kürzlich darauf aufmerksam gemacht, dass historisch betrachtet die Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen in der Reformationszeit nicht die vorherrschende Grundlage des Amtsverständnisses bildet. Anders als v.a. bei Luther ist in den lutherischen wie reformierten Bekenntnisschriften kaum vom Priestertum aller Gläubigen die Rede und lässt sich von da her keine Amtsbegründung finden. Die Zentralität dieser Vorstellung in den heutigen evangelischen Kirchen entspricht vielmehr einer *produktiven Weiterentwicklung* reformatorischer Grundimpulse. Körtner schlägt deswegen vor, das, was heute mit der Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen gemeint ist, sachgemässer aus der paulinischen *Charismenlehre* zu entwickeln. Körtner, Ulrich, H.J.: *Wohin steuert die Ökumene? Vom Konsens- zum Differenzmodell*, Göttingen 2005, 146f.148. Die Beobachtung von Alfred Rauhaus, die Betonung der Verschiedenheit der Gaben entspreche einem reformierten Grundzug, die Betonung der geistlichen Gleichwertigkeit aller Christen jedoch einem lutherischen Grundzug, trifft sicher ein Wahrheitsmoment. Rauhaus, Alfred: *Amt und Ordination in der reformierten Kirche, reformierte akzente* 8 (2005) 69-102, 75. (Übrigens hat auch bei Calvin die Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen marginale Bedeutung – seine Ämterlehre ist christologisch begründet; vgl. Calvin, Johannes: *Unterricht in der christlichen Religion*, nach der letzten Ausg. übers. u. bearbeitet v. Otto Weber, Neukirchen-Vluyn ⁶1997, IV,3.)

⁵⁶ Auch das sog. Lima-Dokument ist an diesem Punkt durch eine gewisse Spannung gekennzeichnet. Denn es versteht das ordinierte Amt selbst als Charisma (Art. 32.43.48, vgl. 39), sieht aber im Ordinationsakt auch eine Anerkennung (bereits bestehender) Gaben des Geistes (Art. 41.44): Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt a.M./Paderborn 1982, 41.44.46f.

Es ist exegetisch umstritten, ob das Charisma, das Timotheus in 1 Tim 4,14 durch Handauflegung von den Ältesten verliehen wird als ein «Amtscharisma» verstehbar ist (vgl. 2 Tim 1,6).⁵⁷ Sollte das der Fall sein, so widerspräche das der paulinischen Sicht, wonach die Charismen bereits durch die Taufe verliehen werden.⁵⁸ Nach paulinischer Sicht «tradieren» Christinnen ihre Charismen nicht, sondern empfangen sie je in der Taufe als Gabe des Heiligen Geistes – das gilt auch für die Charismen, die sich auf besondere Dienste bzw. ein Amt beziehen. Mit diesen Aussagen berührt man einen ökumenisch sensiblen Punkt.

Zu den Eigenschaften der geglaubten Kirche gehören nach dem nizänokonstantinopolitanischen Bekenntnis die Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität der Kirche. Zur Debatte steht hier die *Apostolizität* der Kirche. Mit ihr geht es um die Sicherung der Ursprungstreue der Kirche gegenüber der apostolischen Überlieferung. Kein Wunder, dass sich gerade an diesem Punkt konfessionelle Differenzen zeigen – aus evangelischer Perspektive wohl am ausgeprägtesten zur römisch-katholischen Auffassung. Gemäss letzterer Auffassung ist die Apostolizität an das Amt gebunden. Apostolisch ist die Kirche, wenn ihr (bischöfliches) Amt in einer ununterbrochenen Sukzession steht: Die Apostel haben ihre Nachfolger ins Amt eingesetzt, diese wiederum ihre Nachfolger – und so besteht eine ununterbrochene Kette von Ordinationen (resp. sakramentalen Weihen) durch Handauflegung und Gebet bis heute. Dieses Verständnis von apostolischer Sukzession wird von evangelischer Seite nicht geteilt. Hier wird die apostolische Sukzession nicht «historisch» über das (bischöfliche) Amt, sondern von der inhaltlichen Übereinstimmung mit der (biblisch bezeugten) apostolischen Überlieferung bestimmt. (Für die Reformatoren war es gerade die Treue zur apostolischen Überlieferung, die den Bruch mit der Sukzession im apostolischen Amt nötig gemacht hat.⁵⁹) Apostolizität ist von da her nicht an ein über die Ordination vermitteltes Amtscharisma gebunden. Ob die Differenzen an diesem zentralen Punkt jedoch wirklich als kirchentrennend beurteilt werden müssen, ist zu fragen.⁶⁰

Die Frage, ob im Ordinationsakt ein «Amtscharisma» verliehen wird, hängt mit Frage zusammen, ob die Ordination als Sakrament gedeutet wird oder nicht. Mit dem Entscheid, das Amt in der Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen und der paulinischen Charismenlehre zu begründen, sind die Weichen für die Beantwortung dieser Frage schon gestellt. Denn das Priestertum aller Gläubigen und die Charismen gründen in der Taufe und insofern ist auch die geistliche Begabung für die Ausübung eines Dienstes nirgendwo sonst gegeben als durch die Taufe. Es bedarf deshalb keiner zusätzlichen kirchlichen Handlung zur Erlangung dieser grundlegenden Begabung. Ein sakramentales Ordinationsverständnis, das die Ordination auf derselben Ebene des Heilshandelns Gottes ansiedelt wie die Sakramente Taufe und Abendmahl ist aus diesem Grund ebenso abzulehnen wie die Übertragung eines Amtscharismas (s.u. Kap. 5.5).

Die Argumentation zeigt, wie unmittelbar die Frage der Begründung des Amtes bereits in das Ordinationsverständnis hineinspielt. Eine Begründung im Sinne der Stiftungstheorie wird den Ordinationsakt tendenziell (wenn auch nicht notwendig) sakramental deuten, während sich das von der Übertragungstheorie her kaum nahe legt.

Dieser Abschnitt soll mit zwei ergänzenden Bemerkungen zur Aufnahme der paulinischen Charismenlehre im Horizont der Frage der Amtsbegründung abgeschlossen werden:

⁵⁷ Ebertz, Michael N.: Art. Charisma, Neues Testament und älteres Christentum, RGG⁴ 2 (1999) 113-115, 114.

⁵⁸ So Schütz, John H.: Art. Charisma, Neues Testament, TRE 7 (1981) 688-693, 691. Freilich wird auch diese Schlussfolgerung kontrovers diskutiert (vgl. ebd.).

⁵⁹ Darauf verweist Vischer, Lukas: Die ordinierten Dienste in der Kirche. Zwölf Überlegungen zum Text der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über das Amt (TEAÖS 3), Bern 1984, 26.

⁶⁰ Mögliche Anknüpfungspunkte zeigen sich z.B. da, wo die Amtssukzession als Zeichen – und zwar nicht als einziges, jedoch wesentliches Zeichen – der Apostolizität gedeutet wird. So katholischerseits: Neuner, Peter: Ökumenische Theologie. Die Suche nach der Einheit der christlichen Kirchen, Darmstadt 2005 (1997), 230f. Wohl sind die Differenzen der römisch-katholischen Auffassung zur evangelischen Position reformierter Prägung besonders gross. Doch sollte es auch aus reformierter Sicht möglich sein, «die bischöfliche Sukzession als Zeichen, jedoch nicht als Garantie der Kontinuität und Einheit der Kirche zu schätzen» – wie das Lima-Dokument in Art. 38 vorschlägt (Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt a.M./Paderborn 1982, 44). Vgl. im schweizerischen Kontext auch die Erwägungen der Evangelisch – Römisch-katholischen Gesprächskommission: Das Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter. Ein Arbeitspapier der Evangelisch – Römisch-katholischen Gesprächskommission Schweiz, Separatdruck aus: FZPhTh 31 (1984) 241-309, v.a. 281f.

1. Es wurde oben dafür gehalten, die Begründung des Amtes auf den Bahnen der Übertragungstheorie zu denken. Das Amt in der Gemeinde ist von «unten» her, von der Delegation der Gemeinde her begründet und nicht als göttlicher Stiftungsakt. Das heisst nun aber nicht, dass damit göttliches und menschliches Handeln im Blick auf die Begründung jenes Amtes auseinander fallen. Das institutionell verfasste Amt in der Gemeinde kann zwar nicht auf eine göttliche Anordnung zurückgeführt werden, aber das Charisma, einen Dienst dieses Amtes wahrnehmen zu können, ist sehr wohl eine Gabe des Heiligen Geistes. Charisma und Amt dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden – das ist sowohl für den Dialog mit freikirchlich-charismatischen Bewegungen wie für ökumenische Dialoge mit Kirchen anderer Konfession wichtig.

2. Nimmt man den Ansatz bei der paulinischen Charismenlehre ernst, so legt sich die Notwendigkeit des Amtes in der Gemeinde noch aus weiteren Gründen nahe. Wo geglaubt wird, dass in der Gemeinde die verschiedensten Charismen vorhanden sind, ist es wichtig, die Geister nicht nur zu scheiden, sondern auch gezielt zu wecken und zu fördern. Diese Aufgaben stellen sich aber nicht nur dem Amt in der Gemeinde, sondern auch der ganzen Gemeinde. Die Notwendigkeit des Amtes zeigt sich besonders in der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Anleitung zur gemeinsamen Bitte um den Heiligen Geist, er möge das mit der Taufe verliehene Charisma wieder und wieder hervorbringen oder überhaupt erkennbar machen.

4.2 Amt und Dienste

Das institutionell verfasste Amt in der Gemeinde fächert sich auf in verschiedene Dienste, es ist ein *gegliedertes* oder *differenziertes* Amt.⁶¹ Entsprechend der früheren Betonung des *einen*, der ganzen Gemeinde gegebenen Auftrages und Amtes der Evangeliumsverkündigung wird also nicht von mehreren Ämtern, sondern vom *einen* Amt in der Gemeinde, gegliedert in mehrere Dienste, gesprochen. (Sie werden im Folgenden kurz «Dienste des Amtes» genannt.)

Eine solche Ausdifferenzierung ist durchaus üblich. So schlägt etwa das ökumenische Lima-Dokument – im Anschluss an die altkirchliche und u.a. römisch-katholische Amtsstruktur – vor, das (ordinierte) Amt dreifach aufzufächern in Bischof – Presbyter – Diakon.⁶² Die Adaptionfähigkeit dieser Struktur ist unter den Mitgliedkirchen des SEK jedoch zum grossen Teil kritisch beurteilt worden.⁶³ Liesse sich diese Struktur auf die ortsgemeindliche Ebene transponieren und in die Struktur Pfarrerin (Bischöfin) – Älteste (Presbyter) – Diakonin übersetzen? Oder entspräche ihr da eher die Struktur von Gemeindeleitung (Bischofsamt i.S. der Episkope) – Pfarrer (Presbyter) – Diakon? (Immer wieder ist in der reformierten Tradition die Frage aufgetreten, ob die Presbyter als (ordinierte) Pfarrer/pasteurs oder als (nichtordinierte) Älteste/anciens zu deuten sind.⁶⁴) Die reformierte Tradition hat ihre Amtsstrukturen je nach Kontext verschieden ausgestaltet. So vertreten z.B. Zwingli und in seinem Gefolge «Das zweite Helvetische Bekenntnis» Bullingers – wie schon Luther – nur ein einziges Amt, das Predigtamt bzw. Pfarramt. Umgekehrt findet sich bei Calvin – unter Einfluss Bucers – eine zeitweise vierteilige (Pastoren – Doktoren – Älteste – Diakone) später wieder dreiteilige (Pastoren – Älteste – Diakone) Amtsstruktur.

Die Spannweite reformierter Amtsstrukturen spiegelt sich auch unter den Mitgliedkirchen des SEK. Ein systematischer Überblick ist jedoch kaum möglich: Die Amtsstrukturen werden in den

⁶¹ Otto Weber spricht vom mehrfältigen ministerium ecclesiasticum in: ders.: Grundlagen der Dogmatik, Bd. 2, Neukirchen 1962, 635 u ff.

⁶² Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt a.M./Paderborn 1982, 36ff. Diese dreifache Amtstruktur wird auch noch im jüngsten Ekklesiologiepapier des ÖRK vertreten (vgl. The Nature and Mission of the Church. A Stage on the Way to a Common Statement, Faith and Order Paper 198, World Council of Churches, Geneva 2005, Abs. III.E).

⁶³ Taufe, Abendmahl und Amt. Bericht des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zu einer Anfrage des Ökumenischen Rates der Kirchen, hrsg. v. der Theologischen Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes im Auftrag des Vorstandes des SEK, Bern 1986, 94-98.

⁶⁴ Das Amt der Ältesten – in den reformierten Kirchen heute, in der reformierten Tradition, im biblischen Zeugnis (TEAÖS 15), i.A. des SEK hrsg.v. Lukas Vischer in Zusammenarbeit mit Cornelia Nussberger, Bern 1992, 64f et passim.

verschiedenen Kirchenverfassungen und Kirchenordnungen in unterschiedlichen Bestimmtheitsgraden entfaltet – v.a. was die theologischen Hintergründe anbelangt. Hinzu kommen begriffliche Unterschiede: Einmal wird vom «Amt» (präzisiert z.B. als kirchliches oder besonderes oder ordiniertes Amt), dann von «Ämtern» oder von «Diensten» gesprochen. Andernorts wird das ordinierte Amt nicht einmal explizit erwähnt.⁶⁵ Unklar bleibt z.T. auch, ob der Begriff «Amt» in einem theologisch-ekklesiologischen oder in einem kirchen- bzw. beamtenrechtlichen Sinne zu verstehen ist. So können z.B. auch Katechetinnen, sozial-diakonische Mitarbeiter, Pflegedienstmitarbeiterinnen, Sigristen und Kirchenmusikerinnen unter der Rubrik «Ämter» aufgeführt werden.

Es sollen nun in fünf Punkten *Grundmerkmale* festgehalten werden, die die Dienste des Amtes, so wie sie oben eingeführt wurden, charakterisieren. Die Frage, welche dieser Dienste als ordinierte zu gelten haben, wird dabei noch zurückgestellt (s.u. Kap. 5.3).

1. Zuerst ist festzuhalten, dass alle Ausführungen, die bisher zum Verhältnis von Amt und Gemeinde gemacht wurden (s.o. Kap. 4.1), konsequenterweise auch für die Dienste jenes Amtes gelten: Die Dienste des Amtes sind von der Gemeinde getragene und verantwortete Dienste. Nur so stehen sie der Gemeinde gegenüber und nehmen den Verkündigungsauftrag öffentlich vor ihr, an ihr und für sie wahr. Für die genannten Dienste braucht es besondere Charismen, die in ausgezeichneter Weise mit allen anderen Charismen der Gemeinde zusammenwirken in der Verkündigung des Evangeliums in Zeugnis und Dienst und dem Aufbau und der Sendung der Gemeinde dienen.

2. Zu den Diensten des Amtes sind folgende Dienste zu zählen: *der Pfarrdienst, der diakonische Dienst, der episcopale Dienst bzw. der Dienst der Ältesten* (d.h. der Dienst der Gemeindeleitung) sowie *der katechetische Dienst*. Auf den ersten Blick entspricht diese Struktur der viergliedrigen Amtsstruktur Calvins. Die gegenwärtigen Konkretisierungen dieser Dienste in den Mitgliedkirchen des SEK haben sich jedoch gegenüber Calvins damaligen Angaben erheblich verschoben (nicht nur was die einzelnen Dienste betrifft, sondern auch ihr Zusammenwirken).⁶⁶ Warum gehören gerade diese Dienste zum differenzierten Amt und andere nicht?

Als inhaltliches Kriterium der Zugehörigkeit ist die *Intensität des Bibelbezuges* zu nennen. Es geht dabei nicht darum, wie oft solche Dienerinnen faktisch privat in der Bibel lesen. Denn die Lektüre der Bibel ist nicht Privileg von ein paar Wenigen in der Gemeinde, sondern Sache aller Gemeindeglieder. Es geht vielmehr darum, in welchem Masse der Bezug auf die Bibel die Voraussetzung dafür bildet, einen *Dienst* angemessen wahrnehmen können. Dieses Kriterium bringt ein den vier Diensten gemeinsames Charakteristikum ans Licht: All diesen Diensten eignet eine ausgeprägt geistliche Dimension; zudem erfordert der Bibelbezug wenigstens minimale exegetisch-hermeneutische Kenntnisse. – Es ist klar, dass damit keine Beschreibung gegenwärtiger Verhältnisse wiedergegeben wird; doch das entbindet nicht davon, dieses Kriterium zu nennen. (Gerade der Dienst der Ältesten ist in dieser Hinsicht aufzuwerten.)

Als weiteres formales Kriterium zu nennen ist der *Grad der Öffentlichkeit*, in dem diese Dienste ihren Auftrag der Evangeliumsverkündigung vor der Gemeinde und für sie wahrnehmen. Alle diese Dienste sind in hohem Grad öffentlich. Ihr Zeugnis und Dienst des Evangeliums ergeht nicht nur in innerkirchlichen Öffentlichkeiten, sondern sie reichen (zumindest der Absicht nach) hinein in

⁶⁵ Den diesbezüglichen Beobachtungen von Gotfried W. Locher ist zuzustimmen: Locher, Gottfried W.: Das ordinierte Amt. Überlegungen in reformierter Perspektive, SJKR 11 (2006) 11-31, 12-17.19.

⁶⁶ Man vergleiche dazu Calvins Kirchenordnungen von 1541 und 1561: Calvin, Jean: Les Ordonnances ecclésiastiques de 1561 (1541), in: Busch, Eberhard u.a. (Hrsg.): Gestalt und Ordnung der Kirche (Calvin Studienausgabe 2), Neukirchen-Vluyn 1997, 238-279, 238-259.

andere gesellschaftliche Öffentlichkeiten.⁶⁷ Schon hier ist darauf hinzuweisen, dass zur Wahrnehmung dieser Dienste deshalb eine öffentliche Einsetzung in einem Gottesdienst, in Form einer Ordination oder Beauftragung, vorgenommen werden muss (s.u. Kap. 5.3).

Die beiden Kriterien sind weiche Kriterien, sie haben eine beschränkte Reichweite und Operationalisierbarkeit. Sie ermöglichen darum auch Modifikationen in den Amtsstrukturen. Absolute Kriterien sind – wie gezeigt – allein schon biblisch nicht vertretbar (s.o. Kap. 4.1).

Von den eben genannten Diensten des Amtes zu unterscheiden sind Dienste mit geringerem Bibelbezug und von geringerem Öffentlichkeitsgrad, die für Aufbau und Sendung der Gemeinde jedoch von grosser Bedeutung sind. Dazu gehören z.B. der Sigrüstendienst, der Dienst von Mitarbeitern im Pflege- und Seelsorgedienst sowie der Dienst von Mitarbeiterinnen in der kirchlichen Unterweisung und der Dienst von kirchlichen Mitarbeitern in der Administration. Wie steht es mit dem Dienst der Kirchenmusikerinnen? Fällt er nicht doch unter die beiden oben aufgeführten Kriterien?

Von den beiden Gruppen von Diensten ist noch eine weitere Gruppe zu unterscheiden: Man wird bei den vier Diensten des Amtes sicher zunächst an Diensttätigkeiten im Kontext einer örtlichen Kirchgemeinde zu denken haben. Man wird aber auch die Dienste auf gesamtkirchlicher Ebene und auf schweizweiter Ebene (v.a. SEK) nicht vergessen dürfen. Dazu gehören nicht nur der episkopale Dienst eines Rates/Kirchenrates/Synodales bzw. der Abgeordnetenversammlung/Synode, dazu gehören auch der Dienst von theologischen Beauftragten von Kirchen, von Spezialpfarrämtern, aber z.B. auch der Dienst in kirchlichen Werken und in Missionswerken. Auch im Blick auf diese beiden Ebenen wäre also ernsthaft zu prüfen, ob nicht weitere Dienste dem Auftrag öffentlicher Evangeliumsverkündigung so entsprechen, dass ihre Träger dazu öffentlich *beauftragt* werden sollten. Diese Dienste müssten dann als *Analogien* zu den vier Diensten des Amtes verstanden werden können.

3. Von der Ebene der Dienste ist die Ebene der konkreten *Tätigkeits- und Aufgabenfelder*, die diesen Diensten zugeordnet sind, zu unterscheiden.⁶⁸ Während auf der ersten Ebene die genannten Dienste des Amtes klar voneinander unterscheidbar sind, ergeben sich auf der zweiten Ebene im Blick auf die konkreten Tätigkeits- und Aufgabenfelder, die diesen Diensten zugeordnet werden, z.T. grosse Überschneidungen. Meistens obliegt die detaillierte Definition der Tätigkeits- und Aufgabenfelder der Dienste der Leitung einer Ortsgemeinde – im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben. In diesem Bereich zeigt sich bei den Mitgliedkirchen des SEK eine legitime und stets zu berücksichtigende Vielfalt.

Ein Beispiel: Wohl konnten die Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz durch ihre «Übereinkunft»⁶⁹ die frühere Fülle an Berufsbezeichnungen für den diakonischen Dienst (vgl. Diakone, diakonische Mitarbeiterinnen, sozial-diakonische Mitarbeiter, Sozialdiakone, kirchliche Sozialarbeiterinnen, Gemeindegewerkschaften) auf die Bezeichnung der sozial-diakonischen Mitarbeiterin (SDM) reduzieren. Hinsichtlich des Berufsbildes bzw. Tätigkeits- und Aufgabenfeldes, auf

⁶⁷ Es wird hier – wie bereits in 4.1 – auf das Öffentlichkeitskriterium zurückgegriffen. In lutherischen Kontexten wird es meist in der Frage der Begründung des Amtes vor dem Hintergrund des Priestertums aller Gläubigen verwendet. Das Kriterium schliesst an den Art. 14 der Confessio Augustana an, in dem es heisst: «Vom Kirchenregiment wird gelehrt, dass niemand in den Kirchen öffentlich (lat. «publice») lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohn ordentlichen Beruf» (Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, hrsg. im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, 11. durchges. Aufl., Göttingen 1992, 69). Was Öffentlichkeit heisst, muss natürlich immer wieder neu bestimmt werden.

⁶⁸ Diese Unterscheidung schliesst an die Unterscheidung von Dienstgemeinschaft und Dienstleistungsorganisation an wie sie Ralph Kunz vornimmt (ders.: Ohn Habit und Kragen die Wahrheit sagen – vom Kerngeschäft im Pfarramt, in: Bauke, Jan/ Krieg, Matthias (Hrsg.): Die Kirche und ihre Ordnung (denkMal 4), Zürich 2003, 77-96, 77.91.94. bes. 95).

⁶⁹ Der volle Titel lautet: «Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen» (1991).

das sich diese Bezeichnung bezieht, bestehen jedoch nicht unerhebliche Differenzen. Diese Differenzen spiegeln sich in der Deutschschweiz gegenwärtig auch in der Frage der Ausbildung von SDM. Anders als in der Deutschschweiz erhielt der diakonische Dienst in der Westschweiz in den Sechzigerjahren eine Neubewertung, die sein Tätigkeits- und Aufgabenfeld näher an das des Pfarrdienstes rückt, als das in der Deutschschweiz meistens der Fall ist. Das Profil der «diacres» ist ein deutlich anderes als das der SDM – das zeigt sich auch in der theologischen Deutung derselben.⁷⁰

Eine wichtige Präzisierung sei schon an dieser Stelle angebracht: Die legitime Vielfalt in der Zuordnung von Diensten zu Tätigkeits- und Aufgabenfeldern darf nicht dazu führen, das Profil der Dienste selbst zu verwischen. Es muss spezifische *Kerntätigkeiten* geben, die unter den Diensten nicht beliebig austauschbar sind. Das gilt insbesondere für die Sakramentsverwaltung des Pfarrdienstes (s.u. Kap. 5.3).

4. Die Dienste des Amtes in der Gemeinde sind unter sich nicht hierarchisch, sondern *kollegial* – und das heisst hier zunächst gleichwertig – angeordnet. Das ist gut reformierte Tradition.⁷¹ Es entspricht aber in letzter Konsequenz auch der hier vorgenommenen Begründung des Amtes in der Gemeinde vom Priestertum aller Gläubigen und der paulinischen Charismenlehre her: Wo das Amt so stark von «unten», von der Gemeinde und ihren Gaben her konzipiert wird, wie das hier geschehen ist, macht es wenig Sinn, in dieses Amt sekundär eine Hierarchie einzubauen. Da ein sakramentales Ordinationsverständnis abgelehnt wurde, kann auch der Unterschied von ordinierten und nichtordinierten Diensten das Kollegialitätsprinzip nicht in Frage stellen. Damit ist auch klar, dass keiner der Dienste des Amtes eine Vorstufe für einen anderen bildet, wie das z.B. in der römisch-katholischen Amtsstruktur vorgesehen ist.⁷² Kollegialität meint aber nicht nur Gleichwertigkeit der Dienste. Kollegialität bezeichnet auch das konstruktive, innovative Zusammenwirken der Dienste bei Aufbau und Sendung der Gemeinde. Das eine Amt in der Gemeinde wirkt in seinen vielgestaltigen Diensten als *Einheit* – für die Einheit der Gemeinde (und von da aus der Kirche insgesamt).

Auch hier sind zwei Präzisierungen nachzutragen: 1. Die Gleichwertigkeit der Dienste des Amtes meint nicht ihre Gleichheit und bedeutet auch nicht Egalisierung oder Gleichschaltung der Charismen, die zu diesen Diensten ermächtigen. Wohl sind alle Charismen gleichermassen in der Taufe begründet und wirken einheitlich auf den Aufbau und die Sendung der Gemeinde hin. Das schliesst aber nicht aus, dass es besondere ausgezeichnete Einzelcharismen und auf diesen aufbauend Dienste gibt, die sich von anderen abheben (zu denken ist insbesondere an den Pfarrdienst). An diesem Punkt zeigt sich eine gewisse Spannung zwischen der Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen (mit ihrer Betonung der Gleichwertigkeit hinsichtlich der

⁷⁰ Bei der künftigen Bestimmung der Tätigkeits- und Aufgabenfelder des diakonischen Dienstes wird es auch wichtig sein, neuere Forschungsergebnisse zu berücksichtigen, die gegenwärtige Diakonieverständnisse vom Neuen Testament her grundlegend in Frage stellen. Vgl. dazu: Benedict, Hans-Jürgen, Beruht der Anspruch der evangelischen Diakonie auf einer Missinterpretation der antiken Quellen? John Collins Untersuchung «Diakonia», in: Herrmann, Volker/Horstmann Martin (Hrsg.), Studienbuch Diakonik, Bd. 1: biblische, historische und theologische Zugänge zur Diakonie, Neukirchen-Vluyn, 117-133.

⁷¹ Frank Jehle führt diesen Aspekt reformierter Amtsstruktur anschaulich an Calvin vor: ders.: Die andere Kirchenstruktur. Die Teilung der Ämter, in: Krieg, Matthias/ Zangger-Derron, Gabrielle (Hrsg.): Die Reformierten. Suchbilder einer Identität, Zürich ²2003, 57-62. Das Kollegialitätsprinzip – wie die Vorstellung eines in mehrere Dienste aufgegliederten Amtes überhaupt – widerspricht einem Amtsverständnis, das die Dienste in der Gemeinde aus *einem* Amt der Verkündigung, dem Pfarramt, ableitet. Eine solche auch reformierterseits denkbare Position vertritt z.B. Dalferth, Ingolf U., Was nicht zur Debatte steht, in: Bauke, Jan/ Krieg, Matthias (Hrsg.): Die Kirche und ihre Ordnung (denkMal 4), Zürich 2003, 63-65.

⁷² In welcher Verbreitung es historisch bei den Reformierten wirklich einen Typus von Diakonen gab, der – wie Jean Jacques von Allmen meint – als Durchgangsstufe zum Pastor verstanden wurde, kann hier offen bleiben. Vgl. von Allmen, Jean Jacques: Le saint ministère selon la conviction et la volonté des Reformés du XVI^e siècle, Neuchâtel 1968, 189f.

Verkündigung) und der paulinischen Charismenlehre (Betonung der Verschiedenheit der Gaben).⁷³ Doch es muss versucht werden, beides zusammen zu denken: Gleichwertigkeit und ausgezeichnete Verschiedenartigkeit. 2. Wie diese differenzierte Kollegialität auf der Ebene der Tätigkeits- und Aufgabenfelder konkretisiert wird, muss immer wieder neu geprüft werden. Denn Gleichwertigkeit der Dienste des Amtes kann auf dieser Ebene sicher nicht bedeuten, dass alle Dienstträger dieselben fachlichen, geistlichen und persönlichen Kompetenzen in ihre sich teilweise auch überschneidenden Tätigkeitsfelder einbringen. Die Gemeinde spricht den verschiedenen Diensten des Amtes dementsprechend auch unterschiedliche Handlungskompetenzen, Rechte und Pflichten zu. Hier bestehen nun einmal legitime Unterschiede. Die langjährige Ausbildung von Theologinnen für den Pfarrdienst darf sich z.B. in der konkreten Zusammenarbeit mit den anderen Diensten, etwa dem episkopalen Dienst, durchaus niederschlagen. Man darf zumindest fragen, ob gegenwärtig die Kompetenzen der Pfarrer in gemeindlichen Entscheidungsprozessen noch hinreichend zum Tragen kommen. Eine stärkere Berücksichtigung solcher Kompetenzen schliesst aber wiederum eine wechselseitige Lerngemeinschaft unter den Diensten nicht aus.

5. Alle Dienste des Amtes können prinzipiell *hauptamtlich, ehrenamtlich oder teilweise ehrenamtlich* wahrgenommen werden. Dass damit nicht unerhebliche Schwierigkeiten verbunden sein können, ist offensichtlich. Doch dieser Punkt dürfte für die weitere Zukunft der Mitgliedkirchen des SEK zunehmend an Bedeutung gewinnen, da sich die finanzielle Situation der Kirchen voraussichtlich weiter verschlechtern wird.

Ein grobes Schema der Gliederung des Amtes in der Gemeinde findet sich unten in Anhang 1.

5. Ordination in reformierter Perspektive

An den Beginn sei eine Definition gestellt, was hier unter Ordination verstanden wird:

Ordination ist die ordnungsgemässe, äussere Berufung durch eine Kirche und die Aufnahme in ihren Dienst der öffentlichen Evangeliumsverkündigung. Liturgisch betrachtet ist sie ein Gebetsakt der Gemeinde, der durch das Zeichen der Handauflegung charakterisiert ist und seine gemeindliche Verankerung im Abendmahl findet.

Diese Definition wird durch die folgenden Ausführungen noch weiter vertieft und präzisiert werden.

5.1 Neutestamentliche Wurzeln

Im Alten Testament lassen sich zwar eine ganze Reihe von Vorstellungen finden, die als Vorformen der späteren Ordination verstanden werden könnten wie etwa die Priesterweihen (schon Aarons und seiner Söhne?), die Salbung des Hohepriesters, der Akt, in dem Moses Josua seine Hand «aufstemmen» soll oder die Berufungsgeschichten der Propheten. Auch finden sich im Neuen Testament selber z.T. Anspielungen auf solche alttestamentliche Vorstellungen.⁷⁴ Historisch gesehen sind jedoch kaum *direkte* Äquivalente zur späteren christlichen Ordination auszumachen.⁷⁵

⁷³ Diese Spannung lässt sich schon innerhalb der reformierten Tradition beobachten. Sie bestimmt ein Stück weit auch den calvinisch orientierten Ansatz von Otto Weber in seiner Dogmatik: ders.: Grundlagen der Dogmatik, Bd. 2, Neukirchen 1962, 625ff, bes. 641-644.

⁷⁴ Man vergleiche Apg 6,1-6 vor dem Hintergrund von Num 27,15ff oder 2 Tim 1,6f vor dem Hintergrund von Num 27,18.23 und Dtn 34,9.

⁷⁵ Hartenstein, Friedhelm: Art. Ordination, Altes Testament, RGG⁴ 6 (2003), 618.

Im Neuen Testament findet sich keine einheitliche Form für die Einsetzung in einen Dienst. Versteht man unter dem, was man erst später «Ordination» nennt, den Akt, in dem in einem Gottesdienst unter Handauflegung in einen Dienst der Gemeinde eingesetzt wird, so lassen sich dazu nur vereinzelt Aussagen in den Pastoralbriefen (1 Tim 4,14; 2. Tim 1,6, vgl. 1 Tim 5,22; Tit 1,5)⁷⁶ und in der Apostelgeschichte (6,6; 14,23; 20,28 und vielleicht 13,3) finden. Die wichtigsten Merkmale dieser Aussagen soll hier festgehalten werden:

- Gemäss diesen Belegen lässt sich auf eine Ordination von Presbytern (Tit 1,5; vgl. Apg 14,23 u. 20,28 u. evtl. 1 Tim 5,22) und Diakonen (Apg 6,1-6) schliessen. Geht man, wie oben angetönt, davon aus, dass Episkopos und Presbyter zu dieser Zeit noch nicht unabhängige Dienste sind, der Episkopos wohl als ein mit besonderen Funktionen ausgestatteter Presbyter zu verstehen ist, dann wird man auch die Episkopoi als ordiniert ansehen dürfen.
- Ordinator ist das Presbyterium (1 Tim 4,14)⁷⁷, die passivische Formulierung an dieser Stelle verrät jedoch, dass letztlich Gott handelndes Subjekt in der Ordination ist.
- Gemäss obiger Definition ist der Ordinationsakt gekennzeichnet durch die Handauflegung (Belege s.o.) – wohl nach alttestamentlichen Vorbildern. Wahrscheinlich gehören auch Worte des Zuspruches an die Dienstträger (1 Tim 4,14), die Übergabe der autoritativen (paulinischen) Lehrtradition (2 Tim 2,2; vgl. 1 Tim 6,20 und 2 Tim 1,12-14), eine Antwort in Form eines Bekenntnisses (1 Tim 6,12) dazu und findet der Akt in der Gemeinde statt (2 Tim 2,2; vgl. 1 Tim 6,12).⁷⁸
- Die Möglichkeit einer lebenslangen Ausübung des Dienstes der Ordinierten wird nicht erwähnt – weder negativ noch positiv.
- Direkte Indizien für eine Frauenordination sind nicht auszumachen.
- Die Handauflegung wird als Vorgang gedeutet, in dem ein Charisma vermittelt wird; wobei wie erwähnt nicht klar ist, ob es als «Amtscharisma» zu verstehen ist. So wird die Handauflegung in den Pastoralbriefen verstanden. Die Geste der Handauflegung kommt im Neuen Testament jedoch auch in anderen Zusammenhängen vor: bei den Heilungen Jesu, bei Segenshandlungen und – für die vorliegende Untersuchung besonders wichtig – bei der Vermittlung der zur *Taufe* gehörenden Geistesgabe (Apg 19,5f; vgl. 8,17-19; 9,17).

Es entspricht den Ausführungen im 4. Kapitel, wenn hier die Ordination und damit auch die Geste der Handauflegung an die Taufe zurückgebunden werden. Das darf jedoch nicht heissen, dass man die Taufe als «Grundordination» versteht, wie das zeitweilig in der ökumenischen Diskussion versucht worden ist⁷⁹ oder die Taufe als allgemeine Ordination von einer besonderen Ordination abhebt, wie das zuweilen auch in der Schweiz diskutiert wurde⁸⁰. Die Taufe begründet die Ordination, sie bildet ihre Voraussetzung und Ermöglichung, aber sie ist nicht mit ihr identisch. In der Taufe wird einzelnen Gemeindegliedern ein besonderes Charisma verliehen, das in der Ordination bestärkt und einem Dienst des Amtes zugeordnet wird. Dass dieses Charisma nicht in

⁷⁶ Vielleicht stellt 1 Tim 6,11-16 einen Teil eines Ordinationsformulars dar.

⁷⁷ Dass daneben auch Paulus als Ordinator genannt wird (2 Tim 1,6), hängt mit dem literarischen Charakter des Briefes als Testament zusammen und ist fingiert.

⁷⁸ Vgl. von Lips, Hermann von: Art. Ordination, Neues Testament, TRE 25 (1995) 340-343, 342, und Säger, Dieter: Art. Ordination, Neues Testament, RGG⁴ 6 (2003), 619.

⁷⁹ Dazu Vischer, Georg: Apostolischer Dienst. Fünfzig Jahre Diskussion über das kirchliche Amt in Glauben und Kirchenverfassung, Frankfurt a.M. 1982, 161f. und 229.

⁸⁰ Taufe, Abendmahl und Amt. Bericht des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zu einer Anfrage des Ökumenischen Rates der Kirchen, hrsg. v. der Theologischen Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes im Auftrag des Vorstandes des SEK, Bern 1986, 90.

der Ordination selbst verliehen wird, heisst nicht, dass die Ordination als eigenständige kirchliche Handlung hinter der Taufe verschwindet. Vielmehr *geschieht in der Ordination eine Taufanamnese*⁸¹, d.h. eine Taufferinnerung. Die Geste in der diese Taufanamnese erfolgt, ist, wie die neutestamentlichen Vorgaben nahe legen, die Handauflegung.

Die Frage ist nicht neu, aber noch immer bedenkenswert: Muss die verfahrenere ökumenische Diskussion um das Amtsverständnis nicht bei der gemeinsamen Erfahrung der Taufe ansetzen?

Die genannten neutestamentlichen Merkmale zur Ordination sind als erste Orientierungshilfen zu verstehen. Man wird ihnen jedoch nicht in jeder Hinsicht folgen können. Schon nur deshalb nicht, weil sie sich nur auf einen beschränkten Bereich von neutestamentlichen Texten abstützen (Pastoralbriefe und Apostelgeschichte). Ein unkritischer Umgang mit jenen biblischen Vorgaben dürfte freilich auch nicht eingefordert werden, da schon in 4.1 deutlich geworden ist, dass das Neue Testament keine sakrosankten Vorgaben zum Amtsverständnis macht.

5.2 Wer wird ordiniert?

Zunächst kann man nüchtern feststellen: Ordiniert werden kann nur, wer die dazu notwendigen Zulassungsbedingungen einer Landeskirche erfüllt (z.T. wird die Überprüfung auch einer speziell dafür zuständigen Kommission übertragen wie z.B. im Falle der EERV der «Commission de Consécration»). *Aus Sicht des Rates SEK ist es wichtig festzuhalten, dass sowohl Frauen wie Männer ordiniert werden.* Unter den Mitgliedkirchen des SEK ist die Frauenordination unbestritten. Mag sie ökumenisch (und weltweit z.T. sogar in reformierten Kirchen⁸²) auch in Frage stehen, so sind doch auf dem Hintergrund des Priestertums aller Gläubigen und der oben skizzierten paulinischen Charismenlehre theologisch keine stichhaltigen Gründe gegen die Ordination von Frauen vorzubringen – jener Hintergrund spricht im Gegenteil vielmehr für diese Ordinationen! Das gleiche gilt von der Ordination homosexuell disponierten Menschen.

Die Beantwortung der Kapitelfrage soll aber nicht aus den formalen Zulassungsbedingungen, sondern aus dem Ordinationsverständnis entwickelt werden: Die Ordination wurde definiert als ordnungsgemässe, äussere Berufung durch eine Kirche zu einem öffentlichen Dienst der Evangeliumsverkündigung. Die äussere Berufung beinhaltet zwei Dimensionen, die hier näher entfaltet werden sollen:

a) Die *erste Dimension* beinhaltet eine *Anerkennung der Ausbildung* und damit der notwendigen Kompetenzen, die zur Wahrnehmung eines Dienstes des Amtes notwendig sind. Es geht dabei wohlgerne nicht nur um die theologische Sachkompetenz, sondern durchaus auch um eine Selbst- und Sozialkompetenz und die wechselseitige Verbindung dieser Kompetenzen. Was den Pfarrdienst angeht, haben sich z.B. die im Konkordat verbundenen Mitgliedkirchen inhaltlich (v.a. im Blick auf das Lernvikariat) auf folgende zu entwickelnde Kompetenzen geeinigt: theologische und hermeneutische; persönliche und Genderkompetenzen; spirituelle; kommunikative und repräsentative.⁸³ Wenn bei der Ordination von einer Anerkennung der Ausbildung gesprochen wird, so handelt es sich zwar um ein punktuell Ereignis. Dahinter steht jedoch ein gemeinsamer *Lernweg* zwischen der ordinierenden Kirche und ihren Ordinandinnen, der in der Ordination zu einem vorläufigen Abschluss kommt. Eine Kirche kann sich nicht erst auf Lernvikariatsstufe ernsthaft um ihre künftigen Dienstträger kümmern. Eine ordinierende Kirche kennt und würdigt die

⁸¹ Vgl. Vischer, Georg: a.a.O., 229. Genau betrachtet, haben natürlich auch andere kirchlichen Handlungen wie etwa die Konfirmation oder das Abendmahl taufanamnetischen Charakter.

⁸² Vgl. Hoppe, Hella/ Walder Pfyffer Anne: a.a.O., 103-125, bes. 105f.

⁸³ Vgl. den Newsletter von Dezember 2006 Nr. 8 zur Konkordatsreform; vgl. den link unter www.konkordat.ch. Die Kompetenzen sind einsichtig und gegenwartssensibel formuliert, man könnte sich höchstens fragen, ob bei der Terminologie nicht mit einem zu engen Theologiebegriff operiert wurde.

Kompetenzen und die besonderen persönlichen Fähigkeiten der Personen, die sie in ihre Dienste nimmt. Gemeinsam einen solchen Weg zu gehen befähigt eine Kirche auch, mit Gründen beurteilen zu können, ob eine Person wirklich ordiniert werden soll. Die jüngste Konkordatsreform hat das Profil eines solchen Lernweges noch klarer konturiert. Folgende Elemente gehören dazu: das Mentorat durch eine Pfarrerin, eine entwicklungsorientierte Eignungsabklärung (in mehreren Explorationsgängen), das ekklesiologisch-praktische Semester, das Lernvikariat und die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren.

Es wurde hier kurz das Ausbildungssystem des Konkordats referiert, weil der grösste Anteil der Mitgliedkirchen des SEK dazu gehören.⁸⁴ Daneben findet sich zurzeit in der reformierten Schweiz zwei weitere Ausbildungssysteme: dasjenige der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dasjenige der Conférence des Églises Romandes (CER). Die Zusammenarbeit zwischen diesen drei Ausbildungssystemen wird gegenwärtig verstärkt zum Zwecke einer Annäherung, verstärkten Durchlässigkeit und Angleichung der Ausbildungen – im Hinblick auf das Endziel eines «schweizerischen Bildungsraumes», eines schweizerischen Konkordates.

Wie erwähnt schliesst die Leuenberger Konkordie auch die «gegenseitige Anerkennung der Ordination»⁸⁵ unter ihren Signatarkirchen in sich. Diese Erklärung der GEKE gilt auch unter den Mitgliedkirchen des SEK. Mit der Annäherung der drei Ausbildungssysteme verwirklichen die Mitgliedkirchen des SEK unter sich auf institutioneller Ebene ein Stück Kirchengemeinschaft im Blick auf die Zulassungsbedingungen zur Ordination des Pfarrdienstes. (Die von der GEKE eingeforderte Anerkennung der Ordination liegt aber auf einer theologisch-ekklesiologischen Ebene; wird sie auf eine kirchenrechtliche Ebene angewandt, so ist sie auf die Anerkennung der Wahlfähigkeit und nicht schon der Wählbarkeit zu beziehen.) Eine ähnliche Entwicklung der schweizerischen Ausbildungslandschaft wäre z.B. auch im Blick auf den diakonischen Dienst anzustreben. An diesem Punkt wird zurzeit kontrovers diskutiert.

b) Die *zweite Dimension* der äusseren Berufung durch die Kirche ist eine *geistliche*. Diese Dimension darf von der ersten Dimension nicht gelöst werden, mehr noch: Sie umfasst, trägt und ermöglicht erst die erste Dimension. Die ordinierende Kirche *glaubt* in ihrer äusseren Berufung die *innere Berufung* (vocatia interna) ihrer Ordinanden durch Gott zum jeweiligen Dienst und setzt diese voraus. Schon Calvin hat das Moment der inneren Berufung stark gemacht.⁸⁶ Vor einem spiritualistischen Verständnis der inneren Berufung ist aber abzusehen. Sie ist vielmehr auf den bisher gelegten Linien zu verstehen: Die Berufung für einen Dienst fällt zusammen mit der Gabe eines besonderen Charismas in der Taufe. Sie ist darum von Anfang an eingebettet in die taufende christliche Gemeinde. Die Berufung kann schon mit der Taufe zur selbst erfahrenen, zur *inneren* Berufung werden⁸⁷; das kann sie aber auch erst später – vielleicht auch auf Anregung und Förderung der Gemeinde hin.⁸⁸ (Darum kann sich eine Kirche auch nicht erst auf Lernvikariatsstufe ernsthaft um ihre künftigen Dienststrägerinnen kümmern.)

Durch die innere Berufung erhält die Ordination ein unfassbares Moment. Wohl kann eine Kirche davon ausgehen, dass sich diese innere Berufung der zu Ordinierenden schon vor der Ordination zu guten Stücken an den «Werken» und an bestimmten sichtbar werdenden «Kompetenzen» zeigt. (Charismen sind ja nicht als Gegensatz oder nicht als geistlicher Zusatz zu konkret erworbenen und

⁸⁴ Das Konkordat umfasst die reformierten Kirchen der Kantone AG, AR/AI, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH.

⁸⁵ Art. 33, in: Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) 1973, Dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung von Friedrich-Otto Scharbau, i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Lehrgespräche hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1993, 32.

⁸⁶ Calvin, Johannes: Unterricht in der christlichen Religion, nach der letzten Ausg. übers. u. bearbeitet v. Otto Weber, Neukirchen-Vluyn ⁶1997, bes. IV,3,11.

⁸⁷ Die innere Berufung ist darum die subjektiv geglaubte Verleihung des Charismas für einen Dienst des Amtes in der Gemeinde.

⁸⁸ Vgl. Vischer, Georg: Apostolischer Dienst. Fünfzig Jahre Diskussion über das kirchliche Amt in Glauben und Kirchenverfassung, Frankfurt a.M. 1982, 230.

schon mitgebrachten Kompetenzen zu verstehen. Aus der Sicht des Glaubens bilden sie vielmehr die Gabe der je und je evangeliumsgemässen geistlichen Indienstnahme und Aktualisierung jener Kompetenzen für die Gemeinde.) Doch allzu direkte Rückschlüsse von Werken und Kompetenzen auf eine innere Berufung sind gefährlich – dafür hatte gerade die reformatorische Theologie ein gutes Gespür. Die Kirche ordiniert darum im Vertrauen auf Gott, er möge ihr durch die künftige öffentliche Verkündigung der Ordinandenden auch fernerhin sein Evangelium nahe bringen.

5.3 Zu welchen Diensten wird ordiniert und zu welchen wird beauftragt?

Innerhalb der in Kap. 4.2 genannten vier Dienste des Amtes ist zu unterscheiden zwischen einer Ordination und einer Beauftragung zu einem Dienst. Entsprechend dem Titel der vorliegenden Untersuchung steht im Folgenden die Ordination im Zentrum, dennoch sollen am Ende des Kapitels (und teilweise auch in den anschliessenden Kapiteln) einige Bemerkungen zur Beauftragung gemacht werden.

a) Zum ordinierten Dienst

Die Église Évangélique Libre de Genève (EELG) «consacre ... des anciens, des pasteurs, docteurs, évangélistes, diacres et autres».⁸⁹ Die Evangelisch-Methodistische Kirche (in der Schweiz) kennt eine Ordination zum Dienst der Ältesten und zum diakonischen Dienst – wobei der Dienst der Ältesten etwa dem reformierten Pfarrdienst entspricht (s.o. Kap. 2.1). Sieht man von diesen beiden Mitgliedkirchen ab, so werden *bei den Mitgliedkirchen des SEK gegenwärtig drei Modelle vertreten oder zumindest diskutiert*. Ein erstes Modell, das allein zum Pfarrdienst, ein zweites Modell, das sowohl zum Pfarrdienst als auch zum diakonischen Dienst ordiniert und ein drittes Modell, das zusätzlich zu den beiden genannten Diensten auch noch zum katechetischen Dienst ordiniert. Die Stellungnahmen der Mitgliedkirchen des SEK (und weiterer kirchlicher Organisationen und Persönlichkeiten) zum Vernehmlassungsentwurf «Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Ordinationsliturgie der reformierten Kirchen der Schweiz» (2004) haben gezeigt, wie divergent die Frage nach der Anzahl ordinierten Dienste zur Zeit beurteilt wird. Keines der drei Modelle ist mehrheitsfähig – am wenigsten das drittgenannte. Die Antworten auf die Vernehmlassung des SEK haben aber auch Offenheiten für Veränderungen signalisiert und zeigen, dass in dieser Frage vieles im Fluss ist. Die schweizerischen Divergenzen in jener Frage kommen insofern plastisch zum Vorschein, als die drei grössten Landeskirchen je ein anderes Modell vertreten oder zumindest diskutieren: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich vertritt nunmehr das erste Modell und die Église évangélique réformée du canton de Vaud vertritt das zweite Modell. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben nach einer Phase synodaler Befürwortung der Ordination sowohl zum diakonischen wie katechetischen Dienst nun Moratorien für beide Ordinationen beschlossen.

Der Rat SEK empfiehlt im Blick auf die vier Dienste des Amtes, nur zum Pfarrdienst zu ordinieren. Eine Ordination zum diakonischen Dienst, wie sie traditionellerweise von verschiedenen Mitgliedkirchen des SEK vorgenommen wird, ist weiterhin möglich, sofern sie landeskirchenweit gilt und nicht der individuellen Wahl der betreffenden Personen anheim gestellt wird.

Die *Ordination zum Pfarrdienst* ist weder unter den Mitgliedkirchen des SEK noch bei den reformatorischen Kirchen oder in Kirchen anderer Konfession umstritten. Der ordinierte Pfarrdienst nahm bei allen Reformatoren eine zentrale Stellung ein – das gilt z.B. selbst für Calvin, der ja von mehreren Ämtern bzw. Diensten ausging. Es wurde oben festgehalten, dass das institutionell verfasste Amt der Gemeinde auch öffentlich gegenübertritt, indem es im Auftrag der Gemeinde die Evangeliumsverkündigung an ihr, vor ihr und für sie wahrnimmt. Es sei nochmals betont: Das Gegenüber von (institutionellem) Amt und Gemeinde hat seinen Grund nicht in einer göttlichen

⁸⁹ EELG, Ch. 5, Constitution (1982).

Stiftung dieses Amtes. Das Gegenüber ist allein darin begründet, dass in der öffentlichen Verkündigung dieses Amtes das Wort Gottes der Gemeinde (wie auch dem Amt selber!) je und je kritisch und befreiend gegenüber treten kann. Dieses aus der Gemeinde hervorgehende Gegenüber von Amt und Gemeinde ist charakteristisch für alle Dienste des Amtes. Es gilt aber in ausgezeichneter und besonders profilierter Weise für den Pfarrdienst. Denn zu den Kerntätigkeiten dieses Dienstes gehören nicht nur, aber doch in hervorgehobener Weise die gottesdienstliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Im Gottesdienst findet jenes Gegenüber seinen ungemein gefährdeten, fragilen, verletzlichen, aber auch würdigen und kräftigen Ausdruck. Hier, wo um die Präsenz des Wortes Gottes in menschlichen Worten und Zeichen gerungen und gebetet wird, erfährt die Gemeinde auf exemplarische, verdichtete Weise, dass sie *creatura verbi*, Geschöpf des Wortes Gottes ist (s.o. Kap. 3.1). Sie erfährt das im Gegenüber zum Pfarrdienst, der diesen Verkündigungsprozess selber durchführt oder moderiert, zumindest aber verantwortet. Der Dienstträgerin des Pfarrdienstes kommt damit die schwierige Rolle zu, jenes Gegenüber zu personifizieren. Eine solche Rolle einnehmen zu können und zu wollen, braucht eine besondere innere wie äussere Berufung. Es ist diese eigentümliche, sensible Zuspitzung des öffentlichen Gegenübers im Verkündigungsauftrag, die seitens der Kirche eine ausgezeichnete äussere Berufung in Gestalt einer Ordination für diesen Dienst nötig macht.

Es ist nicht zu übersehen, dass die Gleichwertigkeit der Dienste des Amtes strapaziert wird, wenn nur zu *einem* dieser Dienste ordiniert wird. Diese Spannung hat sich schon bei der Darlegung des Kollegialitätsprinzips gezeigt (s.o. Kap. 4.2). Will man aber am Kollegialitätsprinzip festhalten, so liesse sich die genannte Spannung nur vermeiden, wenn man – vereinfacht gesagt – entweder alle Dienste des Amtes ordiniert oder aber ein Amtsverständnis verfährt, das den diakonischen, episkopalen und katechetischen Dienst vom Amt der Evangeliumsverkündigung ausschliesst – eine Lösung, die oft Gefahr läuft, über eine Monopolisierung des Pfarrdienstes auch das Verständnis des Wortes Gottes zu verengen. Die erwähnte Spannung wird aber entlastet, wenn man sich den geistlichen Grundcharakter der Ordination zum Pfarrdienst vergegenwärtigt: Indem eine Kirche zum Pfarrdienst ordiniert, bringt sie zum Ausdruck, wie sensibel und verletzlich sie gerade im Blick auf das Gelingen *dieses* Dienstes der Evangeliumsverkündigung in ihrer Mitte ist. Es geht nicht darum, eine Vorrangstellung eines Dienstes zu institutionalisieren, sondern es geht darum, dass eine Kirche mit dieser Ordination offen legt und markiert, wo sie in besonderer Weise auf Gottes Hilfe und Barmherzigkeit angewiesen ist.

Gerade diese besondere Stellung des Pfarrdienstes macht es dann auch nötig, immer wieder kritisch zurückfragen, ob gegenüber einer zu starken Pfarrerrzentrierung klarer unterschieden werden müsste zwischen der durchaus gerechtfertigten Zentralität des Pfarrdienstes und einer falschen Fixierung aller Tätigkeiten und Aufgaben auf die Personen, die diesen Dienst ausüben.⁹⁰ (Das Charisma für den Pfarrdienst besteht nicht darin, alle Tätigkeiten und Aufgaben selber am besten wahrnehmen zu können, sondern diesen Dienst so zu gestalten, dass die dazu gehörenden Tätigkeiten und Aufgaben für Aufbau und Sendung der Gemeinde in optimaler Weise zuträglich sind.)

Eine Begründung der *Ordination des diakonischen Dienstes* ist im Rahmen der bisherigen Überlegungen zum Kirchenverständnis zumindest *möglich*. Es wurde bei der Darstellung des Auftrages der Kirche (3.2) versucht, einem zu engen Verständnis des Wortes Gottes entgegenzuwirken und die diakonische Dimension der Verkündigung hervorzuheben. Jene Dimension ist letztlich in der Barmherzigkeit Jesu Christi als des Grundes der Kirche selbst beschlossen. Er selbst ist ja das zu verkündigende Wort Gottes und verkündigt sich selbst in der Verkündigung der Kirche. Die diakonische Dimension gehört deshalb ganz zentral zum Verkündigungsauftrag, zum Amt der ganzen Gemeinde und von da aus zum Amt in der Gemeinde. Das Tätigkeits- und Aufgabenfeld des Pfarrdienstes reicht zwar klar in diese diakonische

⁹⁰ In diese Richtung votiert Kunz, Ralph: Ohn Habit und Kragen die Wahrheit sagen – vom Kerngeschäft im Pfarramt, in: Bauke, Jan/ Krieg, Matthias (Hrsg.): Die Kirche und ihre Ordnung (denkMal 4), Zürich 2003, 77-96, 95.

Dimension hinein, die Kirche erweist sich und ihrer Umwelt aber einen Liebesdienst, wenn sie diese Dimension in besonderer Weise stark macht und auch in ihren kirchlichen Handlungen als zum Wort Gottes gehörig zum Ausdruck bringt, indem sie auch zum diakonischen Dienst ordiniert. Doch eine solche Begründung der Ordination des diakonischen Dienstes basiert auf nicht harten Argumenten. Der Schluss von der diakonischen Dimension im Verständnis des Wortes Gottes und im Kirchenverständnis zur Ordination eines diakonischen Dienstes ist *nicht zwingend*. Zudem ist auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, im Verständnis des Wortes Gottes und der Kirche andere Akzente zu setzen und von da aus gegebenenfalls zu anderen Diensten des Amtes zu ordinieren.⁹¹ Bevor man auf einer solchen Begründungslinie eine Ordination des katechetischen Dienstes ins Auge fasst, wäre jedoch vor dem Hintergrund der reformierten Tradition eher noch zu prüfen, ob zum episkopalen Dienst zu ordinieren wäre – nicht nur auf lokaler, sondern auch auf landeskirchlicher und SEK-Ebene. Ökumenisch wäre diese Struktur gegenüber der traditionellen Struktur bestehend aus Bischof – Presbyter – Diakon zumindest formal anschlussfähiger. Die Ordination darf aber nicht zum Zwecke der anstellungsmässigen Aufwertung eines Berufsstandes missbraucht werden – dazu gibt es angemessenere Wege!

Zur Ordination des diakonischen Dienstes sind drei Bemerkungen zu ergänzen:

1. Wenn überhaupt zum diakonischen Dienst ordiniert wird, so macht das nur Sinn, wenn diejenigen, die zu diesem Dienst ordiniert werden, auch über die nötigen theologischen Grundkenntnisse verfügen und eine kirchliche Bindung haben. Sonst kann der Sinn der Ordination von ihnen selbst gar nicht in der nötigen Tiefe nachvollzogen werden. Von einer Ordination von Sozialarbeiterinnen, die nicht über die genannten Voraussetzungen verfügen, ist abzuraten bzw. es ist darauf zu achten, dass diese Voraussetzungen anderweitig noch erworben werden können.

2. Es wurde festgestellt, dass das Amt in der Verantwortung der gesamten Gemeinde liegt. Das gilt auch für die Ordination der Dienste des Amtes. Es wurde zudem entfaltet, dass und wie die Ordination des diakonischen Dienstes im Verkündigungsauftrag und im Wortverständnis einer Kirche grundgelegt ist. *Es ist von daher unmöglich, die Ordination der persönlichen Wahl der Dienstträger anheim zu stellen* – einmal abgesehen von der dadurch entstehenden Uneinheitlichkeit der Selbst- und Fremdverständnisse, mit denen die Dienstträgerinnen ihren Dienst dann wahrnehmen müssen. Auf «Kann»-Formulierungen bezüglich der Ordination des diakonischen Dienstes ist in kirchenrechtlichen Texten aus theologischen Gründen zu verzichten.⁹² *Entweder es gibt eine Pflicht zur Ordination in der gesamten Landeskirche oder es gibt keine Ordination.*

3. Auch die Texte zum Amtsverständnis der GEKE räumen die Möglichkeit einer Ordination von Diakonen ein, sie wird zumindest erwähnt.⁹³ Man kommt jedoch nicht umhin festzustellen, dass die Grundanlage der Formulierungen zum Amtsverständnis in der GEKE nur auf die Ordination zu einem Amt bzw. Dienst zielt, nämlich zum Dienst an Wort und Sakrament – also den Pfarrdienst: «Die Ordination ist Berufung zum Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.»⁹⁴

⁹¹ Zur Schwierigkeit der Begründung der Ordination vgl. auch Zeindler, Matthias: Das Amt der Kirche und die Ämter in der Kirche, in: Bauke, Jan/ Krieg, Matthias (Hrsg.): Die Kirche und ihre Ordnung (denkMal 4), Zürich 2003, 67-76, 73f.

⁹² So zurzeit noch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in der «Verordnung über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung» (1993, KES 41.010), Abs. III,1.

⁹³ Sakramente, Amt, Ordination (Leuenberger Texte 2), i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1995, 92 (Neuendettelsau-Thesen, II,3.2).

⁹⁴ A.a.O., 93 (Neuendettelsau-Thesen, II,9). Es bleibt jedoch in den Texten der GEKE unklar, ob die bei den Reformierten erwähnten Dienste der «Presbyter, Lehrer und Diakone», wenn sie denn ordiniert werden, auch zum Dienst an Wort und Sakrament ordiniert werden wie das im Fall des ehrenamtlichen Ältestenpredigers möglich zu sein scheint (a.a.O., 92; Neuendettelsau-Thesen, II,3.2), oder ob das andere, spezifische Dienste sind, auf die hin ordiniert wird.

b) Ordination und Kerntätigkeiten

Wird nicht nur zum Pfarrdienst, sondern auch zum diakonischen Dienst ordiniert, so stellt sich die Frage, ob es sich dabei um *ein und dieselbe Ordination* zu zwei Diensten handelt, oder um *zwei Ordinationen* zu zwei Diensten. Das Lima-Dokument spricht z.B. im Blick auf die Dreizahl von Bischof-Presbyter-Diakon vom *einen* ordinierten Amt. Ordiniert wird also auf ein Amt hin, die Ordination ist eine.⁹⁵ Das ist nach der hier vertretenen Konzeption nicht möglich, denn das Amt in der Gemeinde umfasst auch Dienste, die nicht ordiniert werden. Entsprechend gehen wir von mehreren Ordinationen aus: Es gibt eine Ordination zum Pfarrdienst und eine Ordination zum diakonischen Dienst. Die Ordination eröffnet also nicht einen virtuellen gemeinsamen Amtspool verschiedener Dienste, *Ordination ist vielmehr zu verstehen als eine funktionale Zuweisung zu einem spezifischen Dienst*. Diese Zuweisung muss sich auch liturgisch so niederschlagen, dass die Differenz zwischen den Diensten deutlich wird. Das wird wohl am besten dadurch geschehen, dass *Kerntätigkeiten* genannt werden, die mit dem jeweiligen Dienst verbunden sind. Die Annahme zweier Ordinationen und die damit verbundene funktionale Zuweisung zu einem spezifischen Dienst soll die ordinierten Dienste klar unterscheidbar machen. Sie soll insbesondere die Gefahr verhindern, dass ein Pfarrdienst zweiter Ordnung geschaffen wird. Die Gefahr entsteht da, wo die dem Pfarrdienst zugeordneten Kerntätigkeiten vom diakonischen Dienst (oder anderen Diensten des Amtes) wahrgenommen werden. Zu jenen Kerntätigkeiten gehören insbesondere Wortverkündigung (hier im engen Sinne verstanden als Predigt in verschiedenen Gottesdienstformen, gerade auch Kasualgottesdiensten) und Sakramentsverwaltung. Natürlich muss nicht jede Andacht und Gottesdienstfeier vom Pfarrdienst durchgeführt werden. Doch die Verantwortung dafür, dass das in einer Ortsgemeinde *evangeliumsgemäss* geschieht, obliegt nicht nur der Gemeindeleitung als ganzer, sondern auch dem Pfarrdienst im Besonderen. Einen Spezialfall bilden diejenigen Gottesdienste, in denen Sakramente gefeiert werden, also Taufe und Abendmahl. Hier sollte die Feier nur vom Pfarrdienst durchgeführt werden. – Das schliesst eine «*délégation pastorale*», eine situative «*missio*» in Ausnahmefällen nicht aus. Solche Ausnahmefälle müssen landeskirchenweit klar definiert und geregelt werden, gerade auch für Fälle länger dauernder Übergangslösungen. Die zeitliche Erstreckung einer «*délégation pastorale*» muss aber so veranschlagt werden, dass nicht unter der Hand ein Pfarrdienst zweiter Ordnung etabliert wird – sonst verfehlt die «*délégation pastorale*» nämlich gerade ihr Ziel: die Klärung der Zuständigkeiten.

Es geht bei diesen Klarstellungen nicht um die verkrampfte Sicherung eines privilegierten Berufsstandes. Die vorgetragene Zuordnung der Zuständigkeiten hat durchaus ihre theologische Plausibilität: Zwar ist vor dem Hintergrund des Priestertums aller Gläubigen potenziell jedes Gemeindeglied imstande und geistlich befähigt die Sakramente zu verwalten. Doch *um der dem kirchlichen Leben dienenden Ordnung und um der Einheit der Gemeinde willen* ist nicht jedes Gemeindeglied und auch nicht jeder Dienst des Amtes dafür zuständig, das auch *öffentlich* zu tun. Gerade die *öffentliche* Sakramentsverwaltung darf nicht auf die Fertigkeit zu ihrem technischen Vollzug reduziert werden. Die öffentliche Sakramentsverwaltung erfordert vielmehr eine geistliche Durchdringung der Tauf- und Abendmahlsthematik. In dieser geistlichen Dimension spiegelt sich auch das Moment einer besonderen inneren Berufung zum Pfarrdienst. Die öffentliche Sakramentsverwaltung erfordert zudem eine theologische Durchdringung der Tauf- und Abendmahlsthematik. Die Feier der Sakramente ist eingebettet in einen theologischen Deuterrahmen, der die sinnfälligen Zeichen der Taufe und des Abendmahles als Evangelium Jesu Christi zum Sprechen bringt. Wort und Sakrament gehören zusammen, legen sich gegenseitig aus. Diesen Auslegungsprozess zu gestalten und zu moderieren erfordert jene theologische Sorgfalt, die in einem universitären Theologiestudium erworben werden sollte und die darum sinnvollerweise

⁹⁵ Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt a.M./Paderborn 1982, vgl. Abs. II u. III, 30ff.

dem Pfarrdienst zukommt.⁹⁶ Alle anderen Positionierungen in dieser Frage sind ökumenisch nur sehr schwer vermittelbar.

Es ist nicht zu bestreiten, dass es gute – auch theologische – Gründe gibt, die mit der Ordination verbundene Zuteilung von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zum Pfarrdienst nicht in dieser Strenge vorzunehmen, wie es hier vorgeschlagen wird. In der *Église évangélique réformée du canton de Vaud* (EERV) wird diese Zuteilung zumindest in der Praxis weicher gehandhabt, so dass zuweilen auch die Sakramentsverwaltung durch den diakonischen Dienst wahrgenommen wird.

Künftig dürften auch ganz pragmatische finanzielle Gründe in dieser Frage eine Rolle spielen: Es ist schlicht billiger, wenn das Arbeits- und Tätigkeitsfeld des Pfarrdienstes so weit als möglich durch (billigere) diakonische Dienste abgedeckt werden kann. Finanzielle Gründe dürfen aber nicht die amtstheologische Urteilsbildung dominieren. Dennoch – oder gerade deswegen – ist umgekehrt zu fragen: Können es sich die Kirchen *leisten*, unter der Hand einen Pfarrdienst zweiter Ordnung zu etablieren und damit faktisch auch die Notwendigkeit einer akademischen theologischen Ausbildung zu unterlaufen?

Eine grobe Schematisierung der Zuordnung von Dienst und Kerntätigkeit findet sich unten in Anhang 2.

c) Zum beauftragten Dienst

Auch die nichtordinierten Dienste des Amtes sind auf ihre Weise von zentraler Bedeutung für die Verkündigung des Evangeliums in der Gemeinde. Es ist wichtig, dass sich diese Bedeutung auch im Handeln einer Kirche manifestiert und eine sichtbare Gestalt gewinnt. *Der Rat SEK empfiehlt, diese Bedeutung im kirchlichen Handeln dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass für diejenigen Dienste des Amtes, die nicht ordiniert werden, eine kirchliche Beauftragung vorgenommen wird.*

Eine gründlichere theologische Entfaltung des kirchlichen Aktes der Beauftragung kann in dieser Untersuchung nicht vorgenommen werden. Es sollen aber um der Verhältnisbestimmung zur Ordination willen im Folgenden doch einige rudimentäre Ansatzpunkte dazu skizziert werden:

- Analog zur Ordination zum Pfarrdienst findet also eine Beauftragung zum *episkopalen, katechetischen* Dienst und zum *diakonischen* Dienst statt – sofern zum letzteren nicht ordiniert wird. Die Beauftragung gilt wie die Ordination landeskirchenweit (eine schweizweite Gültigkeit wäre wünschbar, dürfte aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht realisierbar sein). Inhaltlich hat die Beauftragung aber nicht die gleiche Bedeutung wie die Ordination zum Pfarrdienst (und je nachdem zum diakonischen Dienst). Denn den anderen Diensten des Amtes kommt nicht diese eigentümliche sensible Zuspitzung des öffentlichen Gegenübers im Verkündigungsauftrag zu, die seitens der Kirche eine ausgezeichnete äussere Berufung in Gestalt einer Ordination nötig macht (s.o.). Formal besteht der Unterschied zwischen Ordination und Beauftragung darin, dass die Ordination lebenslänglich gilt, während sich die Beauftragung nur auf eine *beschränkte Dienstzeit* bezieht (s.u. Kap. 5.6).

- Landeskirchlich beauftragt wird zum katechetischen, zum episkopalen und eventuell zum diakonischen Dienst – so wurde festgehalten. Man wird bei dieser Trias sicher zunächst an Diensttätigkeiten im Kontext einer örtlichen Kirchgemeinde zu denken haben. Doch es wurden in Kap. 4.2 auch zusätzliche, den vier Diensten des Amtes *analoge* Dienste auf gesamtkirchlicher und schweizweiter Ebene (v.a. SEK) genannt, deren Tätigkeitsfeld über den primären Kontext einer Kirchgemeinde hinausreicht.⁹⁷ Dazu gehören nicht nur der episkopale Dienst eines Rates SEK⁹⁸,

⁹⁶ Werden die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung von fortgeschrittenen Theologiestudentinnen oder -studenten oder Vikarinnen oder Vikaren durchgeführt, so bleibt die Verantwortung dafür beim zuständigen Pfarrdienst, der diese Ausbildungs- oder Vertretungssituation mit der Gemeindeleitung abgesprochen hat. Aus reformierter Sicht bestehen hier keine Probleme.

⁹⁷ Offengelassen wurde die Frage einer Beauftragung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen.

eines Kirchenrates/Synodalrates bzw. der Abgeordnetenversammlung oder Synode, sondern auch der Dienst von theologischen Beauftragten von Kirchen, von Spezialpfarrämtern, aber z.B. auch der Dienst in kirchlichen Werken und in Missionswerken. (Etwas mehr Zurückhaltung ist gegenwärtig wohl gegenüber der Nennung von Diensten kirchlicher Medien, besonders der kirchlichen Presse, geboten. Obwohl gerade daran deutlich gemacht werden könnte, dass Pressefreiheit und kirchlicher Verkündigungsauftrag in keiner Weise Gegensätze sind.) Es ist ernsthaft zu prüfen, ob nicht diese analogen Dienste *ebenfalls beauftragt* werden sollten. Vor allem wäre dann zu beachten, dass auch bereits ordinierte Theologinnen (und Diakone) im Falle einer Übernahme eines episkopalen Dienstes neu dafür beauftragt werden müssten. (Diese Forderung wäre wiederum dem Kollegialitätsprinzip unter den Diensten des Amtes geschuldet, s.o. Kap. 4.2. Nicht ganz zu Unrecht könnte man freilich gegen eine solche zusätzliche Beauftragung Ordinierter zum episkopalen Dienst ins Feld führen, dass nach reformatorischem Verständnis die Ordination immer auch mit der Übernahme kirchenleitender Funktionen verbunden war.) Auch sonst sind Dienstwechsel innerhalb des diakonischen, katechetischen und episkopalen Dienstes mit neuen Beauftragungen verbunden (vgl. auch Kap. 5.6).

- Nicht nur die Ordination, sondern auch die Beauftragung ist zu verstehen als eine funktionale Zuweisung zu einem spezifischen Dienst und damit auch zu Kerntätigkeiten dieses Dienstes (die schweizweite Absprache und Bestimmung dieser Kerntätigkeiten steht noch aus). Noch einmal wird hier die Gelegenheit benutzt zu unterstreichen, dass es natürlicherweise zu Überschneidungen in den Tätigkeitsfeldern zwischen den verschiedenen Diensten des Amtes kommen kann und auch soll, dass solche Überschneidungen aber hinsichtlich der *Kerntätigkeiten* möglichst zu unterlassen sind. Diese Position wurde oben schon an der pfarrdienstlichen Kerntätigkeit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verdeutlicht und gilt auch für Beauftragungen: *Die Beauftragung zu einem Dienst des Amtes bietet keine Legitimation für Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung*. Dass es sich hier um einen neuralgischen Punkt handelt, zeigt auch die ökumenische Diskussion.

Wie erwähnt hat die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) im Jahr 2006 ein Empfehlungsschreiben unter dem Titel «Ordnungsgemäss berufen» veröffentlicht.⁹⁹ Darin wird wohl nicht zuletzt aus handfesten kirchenpolitischen und ökonomischen Überlegungen die Meinung vertreten, dass die Sakramentsverwaltung nicht nur ordinierten Pfarrern, sondern auch weiteren ordnungsgemäss Beauftragten, die jedoch nicht ordiniert sind, zu übertragen sei. Diese Position ist von römisch-katholischer (und z.T. auch innerprotestantischer) Seite als Abreißen ökumenischer Brücken kritisiert worden. Die ökumenische Frage der Abendmahlsgemeinschaft betrifft immer auch die Frage, welche Dienste die Verwaltung der Sakramente innehaben dürfen. Dabei geht es nicht nur um die Frage, *ob* ordinierte oder nichtordinierte Dienste, sondern auch *welche* der ordinierten Dienste das Abendmahl bzw. die Eucharistie leiten dürfen. Auch vor diesem Hintergrund legt sich also nahe, nicht vom oben vertretenen Gedanken der Kerntätigkeiten abzurücken.

Die bisherigen Ausführungen zu diesem Punkt sind folgendermassen zu bündeln: *Der Rat SEK empfiehlt sowohl die Ordination wie die Beauftragung zu einem bestimmten Dienst mit einer Zuweisung zu bestimmten Kerntätigkeiten dieses Dienstes zu verbinden*.

- Auch die Beauftragung kann als äussere Berufung der Kirche in ihren öffentlichen Verkündigungsdienst verstanden werden. Wie die Ordination, so ist auch die Beauftragung an landeskirchlich definierte, ausbildungsmässige Zulassungsbedingungen geknüpft (zumindest im Falle des diakonischen und katechetischen Dienstes). Sie setzt zudem bei allen in Frage kommenden Diensten eine dienstspezifische innere Berufung voraus (vgl. Kap. 5.2).

⁹⁸ Wobei zu überdenken wäre, ob es sich im Blick auf den Rat SEK noch um eine landeskirchliche Beauftragung handelt und nicht vielmehr um eine Beauftragung auf einer ekklesiologisch höheren Stufe. Im Hintergrund steht die alte Frage nach der ekklesialen Qualität des SEK.

⁹⁹ «Ordnungsgemäss berufen». Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis (VELKD-Texte 136/2006), Hannover 2006.

Ein grobes Schema zu den ordinierten und beauftragten Diensten des Amtes findet sich unten in Anhang 1.

5.4 Wer ordiniert?

Wer handelt eigentlich in der Ordination? Ist es Gott, ist es die Kirchenleitung (die Episkope) oder ist es die Gemeinde?

Vor schiefen Alternativen kann man nur warnen. Theologisch betrachtet handeln in der Ordination alle drei genannten Subjekte in unterschiedlicher Weise gleichzeitig. Die Ordination wurde eingangs als ein Gebetsakt der Gemeinde definiert. Das Amt in der Gemeinde liegt in der Verantwortung der ganzen Gemeinde und darum ist es auch an ihr, zu den Diensten dieses Amtes zu ordinieren. *Die ganze Gemeinde ist Ordinatorin*. Doch es konnte gezeigt werden: Dieses Amt in der Gemeinde ist im allgemeinen Verkündigungsamt der Gemeinde begründet, das seinerseits dem Verkündigungsauftrag Jesu Christi entspricht. Es muss der Gemeinde immer wieder geschenkt werden, diesen für sie existentiellen Auftrag wahrnehmen zu können. Die Gemeinde muss und darf darum Gott immer wieder um ihr Verkündigungsamt bitten. Diese Bitte ergeht als Fürbitte vor allem für diejenigen in der Gemeinde, die jenes Amt vor ihr, an ihr und für sie öffentlich ausüben. Jene Fürbitte verdichtet sich in der Ordination in exemplarischer und besonders intensiver Weise: In der Ordination zu einem besonderen Dienst wird Gottes Geist an- und herabgerufen zur Bestärkung des göttlichen Charismas und so zur Ermächtigung für diesen Dienst. Man kann deswegen sagen: Die Gemeinde handelt in der Ordination im betenden Vertrauen darauf, dass Gott handelt. *Gott ist Ordinator* – nicht indem er ein institutionell verfasstes Amt übergibt, sondern indem er durch seinen Geist das bereits vorhandene Charisma zu einem Dienst des Amtes bestärkt und so zu diesem Dienst ermächtigt. Sofern die Gemeinde Ordinatorin ist, braucht sie einen Dienst, der die Ordination an ihrer Stelle ordnungsgemäss und öffentlich durchführt. Diese Tätigkeit gehört zum kirchenleitenden, episkopalen Dienst der Ältesten. Die Ordination liegt «in der Verantwortung des episkopalen Dienstes». «Darüber besteht in den reformierten Kirchen kein Zweifel.»¹⁰⁰ Man darf darum sagen: *Die Kirchenleitung ist Ordinatorin* – freilich nur sofern die Gemeinde Ordinatorin ist und die Gemeinde darauf vertrauen darf, dass Gott Ordinator ist!

Dieser theologische Hintergrund sei vorausgesetzt, wenn nun der episkopale Dienst in seiner Ordinationsfunktion noch etwas genauer unter die Lupe genommen wird. Zu fragen ist, wer von der Kirchenleitung berechtigt ist, zu ordinieren. Es geht dabei nicht darum, wer beim Ordinationsakt mithelfen kann, sondern wer den Akt liturgisch verantwortet und die Handauflegung vornimmt. Bei den Mitgliedkirchen des SEK steht nicht in Frage, dass es sich hierbei um ein Mitglied des Synodal- bzw. Kirchenrates (oft die Präsidentin) handeln muss. In Frage steht unter ihnen aber, ob es sich dabei 1. um ein ordiniertes oder nichtordiniertes Mitglied handelt und 2. wenn es sich um ein ordiniertes Mitglied handelt, ob es sich dabei um einen ordinierten Theologen handeln muss oder ob es auch eine ordinierte Diakonin sein kann.

Zunächst ist ganz klar festzuhalten: Die bisherigen Ausführungen zum Amtsverständnis sprechen nicht gegen eine Ordination durch Nichtordinierte. Auf der Basis des Priestertums aller Gläubigen und der paulinischen Charismenlehre ist das durchaus möglich! Und auch im Blick auf die Frage, ob ordinierte Diakone ordinieren dürfen, kann man zunächst feststellen: Vom Kollegialitätsprinzip her sind keine prinzipiellen Gründe gegen eine Ordination (sowohl von Theologinnen wie von Diakonen) durch Diakoninnen vorzubringen. Reformierterseits ist das durchaus möglich.¹⁰¹ Es sind

¹⁰⁰ Bürki, Bruno: Ordination in der Schweiz. Evangelisch-reformierte Tradition im Spannungsfeld ökumenischer Herausforderungen und zeitgenössischer Gegebenheiten, JLH 37 (1998) 35-57, 56.

¹⁰¹ Denkbar ist reformierterseits z.B. eine Ordination durch ordinierte Pfarrer, Diakoninnen und Älteste. Vgl. dazu: Das Amt der Ältesten – in den reformierten Kirchen heute, in der reformierten Tradition, im biblischen Zeugnis (TEAÖS 15), i.A. des SEK hrsg.v. Lukas Vischer in Zusammenarbeit mit Cornelia Nussberger, Bern 1992, 22f.

darum nicht harte, sondern weiche Argumente, die für eine Ordination allein durch ordinierte Theologen sprechen, die hier zu nennenden Argumente entsprechen also eher *Angemessenheitsgründen*:

1. Nach Auffassung der lutherischen wie reformierten Reformatoren waren es die Pfarrer, die die Ordination vornahmen¹⁰² (heute müsste man sagen die ordinierten Theologinnen, denn ein Kirchenratspräsidium kann vollamtlich sein¹⁰³).

2. Für die innerprotestantische Ökumene ist es nicht unwesentlich, dass die Texte der GEKE zum Amt nur eine Ordination durch Ordinierte (des Dienstes an Wort und Sakrament) kennen.¹⁰⁴ In der Schweiz ist im Blick auf die reformierte, bzw. evangelische – römisch-katholische Ökumene empfohlen worden, von einer Ordination durch Ordinierte (Theologen) auszugehen.¹⁰⁵ Wird an der Ordination durch ordinierte Theologen festgehalten, so ist aus einer ökumenischen Aussenperspektive noch am ehesten eine wenigstens formale Konvergenz in der Frage der apostolischen Sukzession zu erzielen. Aus römisch-katholischer Perspektive ist eine «presbyteriale() Sukzessionsreihe» (gemeint ist eine pastorale Weitergabe der Ordination) ökumenisch anschlussfähig oder zumindest diskutabel.¹⁰⁶

3. Zuletzt ein liturgisches Argument: Der Ordinationsgottesdienst ist in ausgezeichneter Weise ein Gottesdienst der Gemeinde, denn es geht darin um die Bestärkung und Ermächtigung zu den von ihr verantworteten Diensten des Amtes. Deswegen kommt dem *Abendmahl* im Ordinationsgottesdienst auch zentrale Bedeutung zu. Denn hier wird die Gemeinde in ihrer Beziehung zu den ordinierten Diensten neu konstituiert und als Gemeinschaft erfahrbar. Es ist zwar nicht zwingend, doch liturgisch sinnvoll, wenn der Ordinationsakt von derselben Person durchgeführt wird, die auch die Abendmahlsliturgie leitet. Das muss im Blick auf das Abendmahl eine ordinierte Theologin sein.

Ausgehend von den genannten Angemessenheitsgründen *empfiehlt der Rat SEK, die Ordination nur durch ordinierte Theologen einer Landeskirchenleitung* (oder des Pfarrkapitels) *leiten zu lassen*. Was die Frage des Geschlechtes und der sexuellen Disposition angeht, so gilt hier logischerweise dasselbe, was unter 5.2 dazu gesagt wurde.

Es wurde festgehalten, dass die Ordination von einer ordinierten Theologin in Ausübung des episkopalen Dienstes vorgenommen wird und dieser Dienst stellvertretend für die Gemeinde handelt. Auf die konkreten Kirchenstrukturen der Mitgliedkirchen des SEK angewandt heisst das: Ein Synodalrat bzw. eine Kirchenrätin (oder z.B. auch ein Vorsteher des Pfarrkapitels) vollzieht die Ordination im Auftrag der Synode stellvertretend für die ganze Landeskirche. Nun ist aber eine Landeskirche kein hermetisches Gebilde. Gemeinsam mit den christlichen Kirchen anderer Konfession *glauben* die reformierten Landeskirchen *die eine katholische* (d.h. umfassende) *Kirche*

¹⁰² Körtner, Ulrich, H.J.: *Wohin steuert die Ökumene. Vom Konsens- zum Differenzmodell*, Göttingen 2005, 172f. Vgl. z.B. Calvin, Johannes: *Unterricht in der christlichen Religion*, nach der letzten Ausg. übers. u. bearbeitet v. Otto Weber, Neukirchen-Vluyn ⁶1997, IV, 3,16, vgl. IV,4,14f.

¹⁰³ Vgl. aber die Ausführungen zum Pfarrtitel unter Kap. 5.7.

¹⁰⁴ *Sakramente, Amt, Ordination* (Leuenberger Texte 2), i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1995, 92 (Neuendettelsau-Thesen, II.6).

¹⁰⁵ Vgl. *Das Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter*. Ein Arbeitspapier der Evangelisch – Römisch-katholischen Gesprächskommission Schweiz, Separatdruck aus: FZPhTh 31 (1984) 241-309, 270. Zu den Ordinierten zählen hier im Blick auf die evangelische Seite wohl nur ordinierte Theologen, denn es wird offen gelassen, ob Diakone überhaupt ordiniert werden sollen, vgl. a.a.O. 288.

¹⁰⁶ So der römisch-katholische Ökumeniker Peter Neuner in: ders.: *Ökumenische Theologie. Die Suche nach der Einheit der christlichen Kirchen*, Darmstadt 2005 (1997), 232, vgl. ff.

– wie es das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel ausdrückt.¹⁰⁷ Die Ordination in einer Landeskirche geschieht im Horizont der geglaubten, allumfassenden Kirche und der Ordinator hat sein Tun auch im Blick darauf zu verstehen. (Das ist ein Aspekt, der in der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Schweiz als einer Mitgliedkirche des SEK vorbildlich zum Tragen kommt.¹⁰⁸)

Es ist sicher angemessen, wenn beim Ordinationsakt verschiedene Parteien (gerade auch Nichtordinierte) mitwirken, die z.B. in besonderer Weise mit dem Ort des Gottesdienstes verbunden sind oder repräsentativ für konstitutive Beziehungen der jeweiligen Landeskirche sind. Bedenkenswert ist die Frage, ob zum Zeichen der Kirchengemeinschaft und einer sichtbarer werdenden Einheit der Kirche Repräsentantinnen anderer Mitgliedkirchen des SEK, des Rates SEK oder gar der GEKE (oder weiterer konfessionsverschiedener Kirchen) an einer Ordination teilnehmen. Man kann andererseits von den reformatorischen Wurzeln her auch darauf verweisen, dass es zur Einheit der Kirche genügt, wenn sich schon nur eine Ortsgemeinde um Wort und Sakrament sammelt.¹⁰⁹ Beide Einheitsvorstellungen sind denkbar und werden faktisch unter den Mitgliedkirchen des SEK praktiziert. Sie haben entsprechend Einfluss auf die Frage nach dem Ort, wo der Ordinationsgottesdienst stattzufinden hat. Bei den Mitgliedkirchen des SEK wird die Ordination teils in einem Synodalgottesdienst an einem für die Landeskirche repräsentativen Ort (z.B. in der Kathedrale von Lausanne) und teils in wechselnden Ortsgemeinden – jedoch unter synodaler Leitung – vollzogen. Eine weitere Möglichkeit wäre, den Ort des Ordinationsgottesdienstes mit dem künftigen Arbeitsort der zu Ordinierenden zusammenfallen zu lassen. Ordination und (erste) Installation fielen dann zusammen. Diese Sichtweise wird hier aber nicht vertreten (s.u. Kap. 5.7).

Wird nicht nur zum Pfarrdienst, sondern auch zum diakonischen Dienst ordiniert, so ist es durchaus möglich und um der zeichenhaften Darstellung der Kollegialität der Dienste auch sinnvoll, wenn zu beiden Diensten in ein und demselben Gottesdienst ordiniert wird. Vielleicht kann gerade dadurch noch deutlicher werden, dass zu *verschiedenen* Diensten ordiniert wird.

Es bleibt zum Schluss zu klären, ob die in diesem Kapitel aufgezeigten Bestimmungen für die Zuständigkeit der Ordination auch für die Beauftragungen der anderen Dienste des Amtes gelten: *Beauftragungen stehen ebenso in der Verantwortung der Landeskirchenleitung wie Ordinationen – freilich ist dabei auch eine Leitung durch nichtordinierte Leitungsmitglieder möglich.* Aus arbeitsökonomischen Gründen wird es ihnen jedoch kaum möglich sein, alle Beauftragungen selber durchzuführen. Für kollektiv durchführbare Beauftragungen wie die zum diakonischen und katechetischen Dienst mag das möglich sein, für Beauftragungen zum episkopalen Dienst (auf der Ebene der Ortsgemeinde) ist das kaum denkbar. Das gilt erst recht, wenn man Beauftragungen weiterer analoger Dienste (s.o. Kap. 5.3) in Betracht zieht. Vielmehr wird man da Delegierte zu bestimmen haben, die im Auftrag und in Stellvertretung des Kirchenrates bzw. des Synodalarates¹¹⁰ diese Beauftragungen vornehmen – ähnlich wie das z.T. bereits bei Installationen von Ordinierten der Fall ist (vgl. dazu Kap. 5.7).

¹⁰⁷ Dieses ökumenisch bedeutende Bekenntnis findet sich darum auch im Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz, vgl. Nr. 264.

¹⁰⁸ Das betont auch Gottfried W. Locher in: ders.: Das ordinierte Amt. Überlegungen in reformierter Perspektive, SJKR 11 (2006) 11-31, 16f.

¹⁰⁹ Vgl. dazu die Confessio Augustana, Art. 7, in: Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, hrsg. im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, 11. durchges. Aufl., Göttingen 1992, 61.

¹¹⁰ Wobei für Beauftragungen auf Ebene SEK noch genauer zu klären wäre, wie weit sie überhaupt noch in der Vollmacht der Landeskirchen liegen (s.o. Anm. 98).

5.5 Was geschieht im Ordinationsakt?

Zunächst sollen die liturgischen Elemente des Ordinationsaktes genannt werden, bevor in einem weiteren Schritt deren Deutung und damit eine Deutung des gesamten Ordinationsaktes vorgenommen wird.

1. Liturgische Elemente des Ordinationsaktes

In der Literatur findet man oft die Formulierung, der Ordinationsakt geschehe «unter Gebet und Handauflegung»¹¹¹. Damit wird der Akt verdichtet auf seine wesentlichsten Erkennungsmerkmale. Die Formulierung könnte freilich suggerieren, die Handauflegung bilde eine zusätzliche, vom Gebet abgelöste Handlung. Dass das nicht der Fall ist, zeigt sich, wenn man die einzelnen liturgischen Elemente des Ordinationsaktes ansieht:

Welche Elemente in welcher Abfolge dazu gehören, kann unterschiedlich bestimmt werden.¹¹² Es wird hier mit einigen Änderungen der Vorschlag übernommen, der im Vernehmlassungsentwurf zu einer Ordinationsliturgie (2004) den Mitgliedkirchen des SEK unterbreitet wurde und den die Mitgliedkirchen wenigstens seiner formalen Struktur nach mehrheitlich positiv bewertet haben. Folgende Elemente sind zu nennen: *Dankgebet – Lied – Anerkennung von (innerer) Berufung und Ausbildung – Verpflichtung der Kirche – Gelübde der Ordinanden – Epiklese (Anrufung des Hl. Geistes)/Fürbitte/Segen/Sendung unter Handauflegung – Lied.*

Bevor einzelne der aufgeführten Elemente gedeutet werden, sind ein paar Klarstellungen zur Abfolge insgesamt zu machen:

1. In der Literatur sind die vier Begriffe Epiklese, Fürbitte, Segen und Sendung einmal allein, dann wieder in unterschiedlicher Kombination anzutreffen. An allen vier Begriffen soll festgehalten werden, sie sind aber nicht als getrennte Handlungen zu verstehen. Sie bilden vielmehr verschiedene Deutungsaspekte eines einzigen Gebetsbogens, die sich gestisch in der Handauflegung versinnbildlichen. In der Handauflegung kommen darum sowohl Epiklese, Fürbitte, Segen wie Sendung in verschränkter Weise zum Ausdruck. In der Epiklese bittet die Kirche um Gottes Heiligen Geist, damit er ihre künftigen Dienerinnen segne. Umgekehrt kann man sagen: In Segen und Sendung drückt sich die Fürbitte um den Heiligen Geist für die Diener aus. Die vier genannten Aspekte erhellen sich gegenseitig. (Der Einfachheit halber wird im Folgenden vom epikletischen Teil der Ordinationsliturgie gesprochen.)

2. Der Schwerpunkt der skizzierten liturgischen Abfolge liegt nicht etwa beim Gelübde der zu Ordinierenden oder gar bei der Anerkennung von Berufung und Ausbildung durch die Kirchenleitung. Sonst erhält der Ordinationsakt leicht den Beigeschmack einer reinen Administrativmassnahme kirchlicher Ordnung oder gerät in die Nähe einer platten Diplomfeier. Das Amt in der Gemeinde wurde zwar mit dem Gedanken der Delegation durch die Gemeinde begründet (s.o. Kap. 4.1). Von da her sind Elemente wie Anerkennung, Verpflichtung der Kirche und Gelübde wichtig und notwendig. Doch gegenüber dieser Seite des Ordinationsgeschehens wurde auch die andere Seite deutlich hervorgehoben: dass die Gemeinde im betenden Vertrauen darauf ordiniert, dass Gott selbst ordiniert, dass er bestärkt und ermächtigt, was er als Heiliger Geist in der Taufe an Gaben gesät hat. Das Ordinationsgeschehen hat eine menschlich fundamental unverfügbare Seite, die sich sprachlich nur noch in Form des Gebetes artikulieren kann. *Der*

¹¹¹ So z.B. im einschlägigen Dokument der GEKE: Sakramente, Amt, Ordination (Leuenberger Texte 2), i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1995, 92 (Neuendettelsau-Thesen, Thesenreihe II.6).

¹¹² Vgl. Bruno Bürki, der exemplarisch drei unterschiedliche reformierte Formen schweizerischer Ordinationspraxis nebeneinander stellt, in: ders.: Ordination in der Schweiz. Evangelisch-reformierte Tradition im Spannungsfeld ökumenischer Herausforderungen und zeitgenössischer Gegebenheiten, J LH 37 (1998) 35-57, 47-52.

Ordinationsakt ist deswegen primär und zuerst als ein geistliches Geschehen zu verstehen, das seinen Schwerpunkt im Epiklese, Fürbitte, Segen und Sendung umfassenden Gebetsbogen findet.

3. Neben der Geste der Handauflegung wirken darum auch andere Gesten, die den verpflichtenden oder anerkennenden Charakter der Ordination in den Vordergrund rücken, wie etwa Handschlag oder Applaus, bürokratisch und unangemessen. Sie sind hier bewusst weggelassen worden.

2. Deutungen

Nicht jedes der oben genannten liturgischen Elemente muss näher kommentiert werden. Es werden nur diejenigen ausgewählt, die über das bisher Gesagte hinaus eine Vertiefung des Ordinationsverständnisses bieten. (Zur Anerkennung der inneren Berufung und Ausbildung wurde schon in 5.2 das Nötige gesagt.)

a) Gelübde der Ordinandinnen und Verpflichtung der Kirche

Ordination beinhaltet eine gegenseitige Verpflichtung zwischen ordinierender Kirche und Ordinanden. Beide Seiten sollen kurz beleuchtet werden:

- Die Ordinandinnen verpflichten sich gegenüber der sie ordinierenden Kirche in der Form eines Gelübdes. Sie geloben, das Evangelium gemäss der Bibel als der Heiligen Schrift in Wort und Tat zu verkünden und sich damit in den Dienst des Aufbaus und der Sendung der Gemeinde zu stellen. Die Weise dieser Verkündigung ist durch kein Bekenntnis normiert und darum wird auch nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis hin ordiniert. Doch ist ernsthaft zu prüfen, ob das Gelübde nicht einen Bezug zu einem (noch zu definierenden) reformierten «book of confessions» beinhalten könnte. Es müsste dabei zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine Bezugnahme von weniger hohem Verbindlichkeitsgrad handelt als dies bei der Bibel der Fall ist. Geht es doch lediglich um ein hermeneutisches Regulativ wider eine völlig willkürliche Schriftauslegung. Denn der Bibelbezug ist selbst in der nach Gottes Wort stets zu reformierenden Kirche nicht einfach beliebig... Im Gelübde verpflichten sich die Ordinanden zudem auf die Ordnungen der sie ordinierenden Kirche. (Die ja auch als «Bekenntnis» verstanden werden kann.) Mit der Verpflichtung auf diese Ordnungen ist die Schweigepflicht schon abgedeckt, sie muss nicht noch eigens gelobt werden. Diese Verpflichtung ist (kirchenrechtlich) verbindlich und kann seitens der Kirchenleitung bei Missbräuchen auch eingefordert werden. Der Wille zu einer glaubwürdigen Lebensgestaltung o.ä. muss nicht eigens gelobt werden, er kommt schon im Gelübde zum Ausdruck, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden (s.o.). Es ist an dieser Stelle vor einem platten Moralismus zu warnen, der normativ viel aufgeladener sein kann als jedes Bekenntnis.

Für den Fall, dass auch zum diakonischen Dienst ordiniert wird, ist besonders wichtig, dass im Gelübde, in der vorhergehenden Verpflichtung der Kirche sowie im epikletischen Teil zum Ausdruck kommt, auf welchen Dienst hin ordiniert wird und die entsprechenden Kerntätigkeiten genannt werden.

- Auch die ordinierende Kirche – im schweizerischen Kontext eine Landeskirche – verpflichtet sich gegenüber den Personen, die sie zu einem Dienst ordiniert. Eine Landeskirche – repräsentiert durch (mindestens) ein Kirchenrats- bzw. Synodalratsmitglied – verpflichtet sich (auch kirchenrechtlich) dazu, diejenigen, die *ihre* Dienste für sie wahrnehmen, zu unterstützen und zu fördern. Eine Landeskirche ist auf allen Ebenen, von der Ortsgemeinde bis zum Synodal- bzw. Kirchenrat gefordert, für ihre ordinierten (wie auch ihre übrigen) Dienste schützend einzustehen und sie auch geistlich in Situationen der Einsamkeit und Überforderung zu begleiten. Die Verpflichtung gegenüber den Ordinandinnen ist darum eine seelsorgerliche Selbstverpflichtung der Kirche. Darin nimmt sie die schon neutestamentlich bezeugte Aufgabe der Episkope (griechisch: Aufsicht) wahr. Natürlich obliegt diese Aufgabe besonders den episkopalen Diensten auf allen Ebenen einer Landeskirche. Sie obliegt aber letztlich jedem Gemeindeglied, da das Amt – theologisch gesehen – in der Verantwortung der ganzen Gemeinde steht. Vor dem Hintergrund dieser seelsorgerlichen Selbstzusage in der kirchlichen Verpflichtung *erhält schon der Akt der Ordination selbst eine*

seelsorgerliche Komponente. Umgekehrt signalisiert die ordinierende Kirche in ihrer Verpflichtung nicht nur Schutz, Unterstützung und Förderung, sondern auch *Offenheit* gegenüber ihren Ordinanden. Die Offenheit nämlich, sich von den spezifischen Charismen ihrer Dienerinnen inspirieren zu lassen für eine kreative Verkündigung des Evangeliums sowie die Förderung der eigenen Charismen. Damit hängt auch der letzte Punkt zusammen: Mit der Ordination werden die Ordinierten zu einer *besonderen kirchlichen Verantwortung ermächtigt* und werden ihnen damit *Kompetenzen verliehen*, die für das Leben der Kirche sehr erheblich sind. Mit ihrer Verpflichtung macht die Kirche auch eine Vertrauensaussage gegenüber ihren künftigen Dienern. Die Aussage nämlich, dass sie diese Kompetenzen in gute Hände legt, in Hände, die darum ringen, jene Kompetenzen immer wieder neu im Sinne des Evangeliums wahrzunehmen.

b) Epiklese, Fürbitte, Segen und Sendung unter Handauflegung

Mit dem epikletischen Teil befindet man sich im Kern der Ordinationsliturgie. Für die Deutung wird eine Annäherung gleichsam von aussen vorgenommen, nämlich über das sichtbare Zeichen der Handauflegung. Von da aus sollen die verschiedenen Deutungsdimensionen des epikletischen Teils entfaltet werden. Die Handauflegung ist schon im Neuen Testament und dann in der Zeit der Alten Kirche ein wesentliches Merkmal der Ordination. Die Handauflegung als solches ist ein die verschiedenen Konfessionen verbindendes, ökumenisches Zeichen. Während die Geste in den Sechzigerjahren bei den Reformierten auch als Machtdemonstration interpretiert wurde, ist gegenwärtig eine grössere Bereitschaft zu spüren, ihre Symbolik neu zu verstehen. Es soll kurz angedeutet werden, in welche Richtung man denken könnte:

Es wurde oben die geistliche Dimension des Ordinationsaktes unterstrichen. Die Kirche kann in der Ordination nur darum bitten, dass Gott die künftigen Diener bestärkt und ermächtigt, ihre Charismen in den Dienst des Aufbaus und der Sendung der Gemeinde stellen zu können. Mehr vermag sie nicht. Die Kirche ordiniert allein in der glaubenden und hoffenden Gewissheit, dass Gott ihr Bitten erhört. Am Grunde des ganzen Ordinationsgeschehens stehen darum eine tiefe Ohnmacht der Kirche und das Bekennen ihrer Verletzbarkeit, was die Sicherung des Fortbestandes ihrer Evangeliumsverkündigung angeht. Ihr Bitten, ja ihre Ohnmacht und Verletzbarkeit konzentrieren sich gestisch in der Handauflegung. Wie sollte die Handauflegung da noch als ein Herrschafts- und Machtakt einer Kirchenleitung verstanden werden können?

Es wurde oben abgelehnt, die Ordination als Übergabe eines Amtscharismas zu interpretieren (4.1). Diese Auffassung wird nun insofern vertieft, als hier nicht der Gabecharakter, sondern der Bittcharakter der Handauflegung in den Vordergrund gestellt wird. (Obwohl natürlich auch die Gabe erbeten wird.) Die ordinatorische Handauflegung verleiht den Ordinandinnen keinen besonderen, unverlierbaren geistlichen «Seinsstatus» (*character indelebilis*) wie das etwa in der römisch-katholischen Kirche der Fall ist.¹¹³ Sie vermittelt keine Befähigung zu geistlicher, heilswirksamer Tätigkeit. Denn diese Befähigung ist mit der Taufe schon allen verliehen worden. In der Ordination als ganzer wird vielmehr eine Funktionszuweisung zu einem bestimmten Dienst vorgenommen, im Ordinationsakt werden die Ordinanden unter Handauflegung in ihrem Charisma zu diesem Dienst bestärkt und ermächtigt. *Die Handauflegung bezeichnet die fürbittende, segnende Rückbindung an das in der Taufe verliehene Charisma*. Im Ordinationsakt findet also keine Veränderung des Heilsstatus einer Person statt. Das schliesst natürlich nicht aus, dass die Ordination biographisch einen Einschnitt in einer Lebensgeschichte darstellt und gerade im Blick auf das Leben in der Gemeinde auch zu geistlichen Veränderungen der Person führen kann. Eine rein *funktionale* Sichtweise der Ordination greift darum sicher zu kurz. Sie muss durch eine *personale* Dimension ergänzt werden, die gleichsam die geistliche Innenseite der Ordination anzeigt

¹¹³ Der *character indelebilis* kann seitens der römisch-katholischen Kirche auch schlichter als Ausdruck lebenslanger Geltung der Ordination verstanden werden. Neuner, Peter: Ökumenische Theologie. Die Suche nach der Einheit der christlichen Kirchen, Darmstadt 2005 (1997), 228f.

und deutlich macht, dass sich der wahrzunehmende Dienst nicht auf einzelne Teilaspekte bezieht, sondern die Person in ihrem ganzen Sein und all ihren Lebensvollzügen betrifft. Gerade diese personale Dimension scheint der in der französischsprachigen Schweiz übliche Begriff «*Consécration*» stärker betonen zu können.¹¹⁴

Mit den eben dargelegten Deutungen des Ordinationsaktes und insbesondere der Handauflegung wurde auch eine Distanzierung von zwei Interpretationsmöglichkeiten vorgenommen:

1. Von einer Interpretation, die die Ordination als Sakrament versteht und dementsprechend in der Handauflegung eine Geste sakramentalen Handelns der Kirche sieht. Die Distanzierung von einer solchen Interpretation ist schon durch die grundlegende Rückbindung der Ordination an die Taufe (vgl. 4.1) sowie durch die Interpretation der Ordination als einer in der Handauflegung versinnbildlichten Taufanamnese (vgl. 5.1) erfolgt. Die Annahme eines dritten Sakramentes neben Taufe und Abendmahl ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.¹¹⁵

2. Von einer Vorstellung, die die Handauflegung mit irgendwelchen magischen oder theurgischen Praktiken zusammenbringen. Wo die Ordination so stark in der Bitte der Gemeinde verankert wird, wie das hier geschehen ist, wird diese Vorstellung haltlos. Vergegenwärtigt man sich zudem, dass in den reformierten Kirchen (in der Regel) beim Schlusssegnen, bei Taufe, Konfirmation, Trauung und Installation gestisch (durch Auflegen, Ausstrecken oder Hochheben der Hände) eine Handauflegung vorgenommen wird, so ist die eigenartige Scheu vieler deutschschweizerischer Reformierter gegenüber einer direkten Handauflegung bei der Ordination kaum verständlich.

Noch ein kurzes Wort zur Sendung im epikletischen Teil: In der Geste der Handauflegung wird auch die Sendung der Ordinandinnen symbolisiert. Ihre Segnung ist auch ihre Sendung. Sie sind nicht Gesegnete und dann werden sie in einem weiteren Schritt auch noch in den Dienst ausgesandt. Die Bestärkung in ihrem Charisma weist sie vielmehr mitten in den Dienst der Evangeliumsverkündigung zum Aufbau und zur Sendung der Gemeinde hinein. Diese Sendung zur evangeliumsgemässen Verkündigung ist das Apostolische am Ordinationsakt (griechisch: apostellein = senden) – nicht die geistliche Eingliederung in eine Sukzessionslinie des Amtes.

In Aufnahme des Vernehmlassungsentwurfes des SEK zur Ordinationsliturgie und unter Berücksichtigung der eben formulierten Bestimmungen *empfiehlt der Rat SEK, den liturgischen Akt der Ordination gestisch mit dem Zeichen der Handauflegung zu verbinden.*

¹¹⁴ Bis anhin wurde meist darauf hingewiesen, dass mit dem Begriff der Ordination in der deutschsprachigen Schweiz das funktional-juridische Element der Ordination stärker betont wird als in der französischsprachigen Schweiz, wo mit dem Begriff der *Consécration* das personal-spirituelle Element im Vordergrund steht. Da diese beiden Akzentuierungen sachlich nicht auseinander gerissen werden sollen, sondern vielmehr zusammengedacht werden müssen, werden hier die Begriffe «*Ordination*» und «*Consécration*» als gleichbedeutend verwendet. Die Verwendung des Begriffes «*Consécration*» legt bei den Reformierten französischer Sprache kein römisch-katholisches oder schon nur sakramentales Verständnis der Ordination nahe. Vgl. dazu: Bridel, Claude: Art. *Consécration*, Encyclopédie du protestantisme, Ed. sous la direction de P. Gisel, 2^e édition, Paris 2006, 260f.

¹¹⁵ Die Reformatoren haben der Ordination keinen sakramentalen Charakter beigemessen. Wie jedoch Melancthon auf lutherischer, so hat Calvin auf reformierter Seite – entsprechend seiner christologischen Amtsbegründung – einen sakramentalen Charakter der Ordination zumindest gelten lassen (Inst. IV,14,20; IV,19,28.31).

Auch das Lima-Dokument deutet in Art. 41 u. 43 den Ordinationsakt sakramental: Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt a.M./Paderborn 1982, 46.

Im schweizerischen reformierten Kontext hat in jüngerer Zeit z.B. Bruno Bürki ein sakramentales Ordinationsverständnis vertreten. Bürki, Bruno: Ordination in der Schweiz. Evangelisch-reformierte Tradition im Spannungsfeld ökumenischer Herausforderungen und zeitgenössischer Gegebenheiten, JLH 37 (1998) 35-57, 57, vgl. 41.43f.50. Zurückhaltender Vischer, Georg: Apostolischer Dienst. Fünfzig Jahre Diskussion über das kirchliche Amt in Glauben und Kirchenverfassung, Frankfurt a.M. 1982, 229.

Wiederum soll am Ende des Kapitels kurz angedeutet werden, wie sich das zum Ordinationsakt Ausgeführte zum Akt der Beauftragung verhält: Auch die Beauftragung ist primär und zuerst als ein geistliches Geschehen zu verstehen, das seinen Schwerpunkt im Epiklese, Fürbitte, Segen und Sendung umfassenden Gebetsbogen findet. Liturgisch besteht der Unterschied zur Beauftragung weder im Blick auf die Anzahl und Abfolge der liturgischen Elemente noch im Blick auf Choreographie und Gestik o.ä. Der Unterschied besteht hinsichtlich der dienstspezifischen Inhalte der einzelnen liturgischen Elemente, der sich naturgemäss am deutlichsten bei der Anerkennung der inneren Berufung und Ausbildung und dem Gelübde zeigt. Auch hinsichtlich der Reichweite der Inhalte bestehen Unterschiede: Die Reichweite eines Ordinationsgelübdes ist sicher grösser und umfassender, als diejenige eines Beauftragungsgelübdes etwa für einen spezifischen episkopalen Dienst. Man kann sich zudem fragen, ob bei Beauftragungen auf das äussere Zeichen der Handauflegung nicht besser verzichtet werden sollte, damit in einer ökumenischen Aussenperspektive Ordination und Beauftragung nicht verwechselt werden.

Wie erwähnt, teilt die Beauftragung mit der Ordination den Charakter einer funktionalen Zuweisung zu einem spezifischen Dienst des Amtes. Es ist darum wichtig, dass im Gelübde, in der vorhergehenden Verpflichtung der Kirche sowie im epikletischen Teil zum Ausdruck kommt, auf welchen Dienst hin beauftragt wird und die entsprechenden Kerntätigkeiten genannt werden. Auf ein Gelübde sollte um der Verdeutlichung der landeskirchlichen Rückbindung der beauftragten Dienste willen nicht verzichtet werden.

5.6 Gilt die Ordination lebenslang?

Die Ordination gilt lebenslang. Die Ordination ist nicht «relativ» in dem Sinne, dass sie auf eine bestimmte Zeitspanne oder einen bestimmten Ort bezogen wäre. Wäre sie etwa auf eine bestimmte Ortsgemeinde bezogen, in der der Dienst ausgeführt wird, so würde die Zeit der konkreten Anstellung vor Ort der Gültigkeitsdauer der Ordination entsprechen und fiel die Ordination mit der Installation zusammen. Diese Position wird hier, wie erwähnt, nicht vertreten. Es wird vielmehr dafürgehalten, die Ordination «absolut» zu verstehen. Sie wird nicht wiederholt, wenn eine Stelle gewechselt wird und sie gilt auch dann noch, wenn interimistisch oder endgültig ein Anstellungsverhältnis aufgelöst wird. Von weitem besehen könnte diese Position suggerieren, dass mit der Ordination nun doch so etwas wie ein «character indelebilis» verliehen wird, der den Ordinierten einen lebenslang unverlierbaren, höheren geistlichen «Seinsstatus» verleiht. Vor dem Hintergrund der bisherigen Argumentation braucht aber nicht länger erläutert zu werden, dass das einem Missverständnis entspräche.

Die lebenslange Dauer der Ordination ergibt sich aus dem besonderen Charakter und Auftrag des Pfarrdienstes für den Aufbau und die Sendung der Gemeinde (s.o. Kap. 5.3). Die besondere innere wie äussere Berufung zu diesem Dienst kann von ihrem Geltungsanspruch her weder zeitlich noch örtlich beschränkt werden. Das besondere Charisma und die sich darauf beziehende innere Berufung für diesen Dienst bestimmen, bedrängen und erfüllen ein Leben unmittelbar und als ganzes, selbst wenn nicht jede Phase des Lebens in gleicher Weise im konkreten Dienst der Kirche steht. Dass die Ordination «lebenslang» gilt, ist zunächst eine Aussage über die Qualität der Berufung und erst in zweiter Linie eine Aussage der zeitlichen Quantität. Die lebenslange Dauer lässt sich auch am Ordinationsakt selbst festmachen. Es wurde bereits erwähnt: Im Akt der Ordination kommt zum Ausdruck, dass die ordinierende Kirche in ihrer äusseren Berufung die innere Berufung ihrer Ordinanden *glaubt*. Dieser Glaube kann aber nicht punktuell oder zeitlich beschränkt verstanden werden, sondern erstreckt sich auf das ganze folgende Leben der zu Ordinierenden. Zudem bekundet sich in jenem Glaubensakt der ordinierenden Kirche auch ein Willensakt: den Willen, seitens der Kirche die innere Berufung der zu Ordinierenden bleibend und darum stets neu zu glauben. Aus diesen Gründen gilt die Ordination *grundsätzlich «absolut» und lebenslang*.

Der Begriff «absolut» wurde bewusst in Anführungsstriche gesetzt. Denn eine ordinierende Kirche kann nicht die Augen davor verschliessen, dass ihre Dienste zuweilen in einer Art und Weise wahrgenommen werden, die auch bei grossherziger Auslegung nicht mehr als evangeliumsgemäss bezeichnet werden können und für den Aufbau und die Sendung der Gemeinde unerträglich werden. Unterscheidet man zwischen *Wahlfähigkeit* (aufgrund der Ordination) und *Wählbarkeit* (stets neu überprüfbar Eignung für einen Dienst) einer Dienststrägerin, so ist zunächst der Entzug der Wählbarkeit zu erwägen. In gravierenden Fällen ist aber auch eine *Sistierung der Ordination* ins Auge zu fassen. Wie wäre ein solcher Schritt theologisch begründbar?

Soll den Ordinierten etwa ihre innere Berufung zum Dienst abgesprochen werden? Das dürfte ein theologisch schwieriges Unterfangen werden. Denn die innere Berufung entzieht sich einer Überprüfbarkeit seitens Kirchen leitender Instanzen – das gilt es festzuhalten, auch wenn hier gerade kein spiritualistisches Verständnis der inneren Berufung stark gemacht werden soll. Es wurde in 5.2 davor gewarnt, aufgrund äusserer Handlungen und Kompetenzen direkte Rückschlüsse auf die innere Berufung einer Person vorzunehmen, sie ihr also aufgrund eines vermeintlich negativen äusseren Befundes einfach abzusprechen. Man könnte dann berechtigterweise ins Feld führen, dass die stets subjektive Wahrnehmung der eigenen inneren Berufung pervertiert sein kann, die innere Berufung einer Projektion, einem überzogenen Selbstkonstrukt entspricht. Doch an wem wäre es da, den ersten Stein zu werfen (Joh 8,7)? Käme das nicht einem unreformatorischen, zu simpel gestrickten Moralismus gleich? Es ist also theologisch nicht sinnvoll, die Sistierung einer Ordination an der inneren Berufung festzumachen. Das macht nur dann Sinn, wenn die ordinierte Person sich selbst diese Berufung explizit abspricht und sie so «*widerruft*». (Eine solche «Widerrufung» muss nicht bedeuten, dass die früher ergangene Berufung dementiert wird, sie kann auch nur bedeuten, dass diese Berufung gegenwärtig nicht mehr wahrgenommen werden kann.)

Es ist darum ratsam, die Gründe einer Sistierung weniger an der personalen (vgl. innere Berufung) als an der funktionalen Dimension der Ordination festzumachen – wohl wissend, dass beide Dimensionen letztlich doch nicht ganz zu trennen sind. Die Ordination ist Funktionszuweisung zu einem bestimmten Dienst des Amtes. Wird dieser nicht evangeliumsgemäss wahrgenommen, so muss die Zuweisung aufgehoben werden. Wo ein Dienst nicht so ausgefüllt wird, dass er der Verkündigung des Evangeliums und von da her dem Aufbau und der Sendung der Gemeinde dient, ist er nicht Dienst. *Die Kriterien, ob ein ordinierter Dienst evangeliumsgemäss und so im Sinne einer Kirche geschieht, sind am Inhalt der Ordination selbst abzulesen.* Insbesondere das Gelübde der Ordinandinnen liefert hier zentrale, wenn auch z.T. relativ weit auslegbare Kriterien: Schriftgemässheit, evtl. regulative Orientierung an einem Corpus reformierter Bekenntnisse sowie die Verpflichtung auf die Ordnungen der ordinierenden Kirche in der Evangeliumsverkündigung. Wo die Wahrnehmung eines Dienstes nicht mit diesen Kriterien in Einklang zu bringen ist, liegt ein Verstoss gegen das Ordinationsgelübde vor, der zu einer Sistierung der Ordination führen kann. *Die Sistierung muss aber stets eine Notstandmassnahme bilden.*

Es sei an dieser Stelle wenigstens auf ein neueres Problemfeld hingewiesen, angesichts dessen die Frage von Sistierungen zumindest genauer bedacht werden müsste: Es geht um neben- und hauptamtliche Tätigkeiten von Ordinierten als freischaffende Pfarrer. Damit ist kein generell negatives Urteil ausgesprochen über Ritualberatungen o.ä. für kirchenferne oder areligiöse Menschen, die sich bewusst von der Kirche distanzieren. Es braucht solche Hilfestellungen ausserhalb der Kirche. Die Frage ist nur, ob sie von solchen Personen angeboten werden sollen, die gemäss ihrer Ordination in ihrem ganzen Sein und Tun für den Dienst in der Kirche berufen sind. Die Ordination nimmt die ganze Person in Beschlag – unabhängig vom Anstellungsgrad und den konkreten Arbeitsverhältnissen. Man kann das spezifische Charisma zur Evangeliumsverkündigung nicht negieren, halbieren oder zurückstellen. Es ist nicht möglich, ordinierte Dienerin der Kirche zu sein und zugleich einer analogen Berufstätigkeit nachzugehen, die wenigstens teilweise auch die Kirche konkurrenziert und zu deren Grundlage es konstitutiv gehört, nicht «kirchlich» zu sein. Das schliesst nicht aus, neben dem kirchlichen Dienst auch einen profanen Beruf auszuüben. Damit soll auch nicht gesagt sein, dass sich ein kirchlicher Dienst nicht ebenfalls auf kirchenferne oder areligiöse Menschen zu beziehen hat – im Gegenteil. Doch dieser Bezug ist eben kirchlich rückgebunden an den christlichen Glauben. Die Vorstellung, den christlichen Glauben oder eine ganzheitlichere christliche Spiritualität *jenseits* einer Kirche in verschiedensten Ritualpraktiken leben zu können, ist getragen von einer schrecklichen Verengung dessen, was Kirche heisst. Sie stellt damit das in der Ordination zum Ausdruck kommende weitere und offenere Kirchenverständnis klar in Frage. Rituale,

die von Ordinierten freiberuflich, ausserhalb des kirchlichen Rahmens sowie in eigener Verantwortung angeboten werden, sind vergleichbar mit Tätigkeiten in einer eigenen, neu geschaffenen «Kirche». Sie widersprechen dem Ordinationsgelübde und damit der Ordination insgesamt.

Eine Bemerkung zum diakonischen Dienst sei hier noch hinzugefügt. Wo auch zum diakonischen Dienst ordiniert wird, zeigen sich die gleichen Bestimmungen wie beim Pfarrdienst: Die Ordination gilt lebenslang bzw. «absolut» und sollte nur im äussersten Notfall sistiert werden. Von da aus sind nun noch einige Überlegungen zur Möglichkeit einer *Neuordination* anzustellen:

Die bisherigen Ausführungen legen eine Zurückhaltung gegenüber Neuordinationen nahe. Es gibt aber Fälle, in denen eine Neuordination erwogen werden sollte. Das gilt zunächst einmal im Blick auf das Verhältnis von Pfarrdienst und diakonischem Dienst, wenn denn auch zu letzterem ordiniert wird. In der Ordination findet eine Funktionszuweisung zu einem spezifischen Dienst statt (also entweder zum Pfarrdienst oder zum diakonischen Dienst) – so wurde gesagt. Die innere Berufung gilt nicht sowohl dem Pfarrdienst wie dem diakonischen Dienst, sondern jeweils nur einem der beiden. Es wäre deswegen konsequent, wenn bei einem Dienstwechsel auch eine Neuordination stattfände (dem Kollegialitätsprinzip entsprechend sowohl beim diakonischen Dienst wie beim Pfarrdienst).¹¹⁶ Die bereits bestehende Ordination würde dadurch nicht hinfällig.

Eine Neuordination nach einer sistierten Ordination – sei es zum gleichen oder zum anderen Dienst – ist von Seiten der ordinierenden Kirche wie der Anwärtlerin einer Neuordination eingehend zu prüfen, sollte aber nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Der Geist Gottes ist auch da frei zu berufen, wann und wen er will...

Ist aus reformierter Sicht eine Neuordination bei einem Konfessionswechsel zu einer reformierten Kirche notwendig? Im Blick etwa auf lutherische Kirchen, die der GEKE angehören, gliche eine Neuordination geradezu einer Aufkündigung der Kirchengemeinschaft. Wie aber steht es z.B. mit der römisch-katholischen Kirche? Die Ordinationsverständnisse der reformierten und römisch-katholischen Kirche(n) sind doch deutlich verschieden, wie sich etwa im Blick auf den neuralgischen Punkt der apostolischen Sukzession zeigt (s.o. Kap. 4.1). Wie sind diese Differenzen zu bewerten, sprechen sie gegen die Neuordination eines konvertierten ehemaligen Priesters, wenn er in einer reformierten Kirche die Wahlfähigkeit für den Pfarrdienst erlangen will? Der Verzicht auf eine Neuordination dürfte auf jeden Fall nicht von der Notwendigkeit entbinden, zur Erlangung der *Wählbarkeit* den Nachweis spezifischer Kenntnisse evangelischer Theologie zu erbringen.

Trägt man die wichtigsten Aussagen dieses Kapitels zusammen, so lässt sich festzuhalten: *Der Rat SEK empfiehlt, von einer lebenslangen Geltung der Ordination auszugehen, die Sistierung der Ordination nur als äusserste Notstandsmassnahme vorzunehmen und gegenüber Neuordinationen Zurückhaltung zu üben (ohne diese Möglichkeit grundsätzlich auszuschliessen).*

Schliesslich ist wiederum ein Seitenblick auf die Beauftragungen zu lenken. Die Beauftragung für einen Dienst des Amtes bezieht sich nur auf eine *beschränkte Dienstzeit*. Schliesst man die bereits erwähnten analogen Dienste (s.o. Kap. 5.3) mit ein, so ist das je nach Dienst die Pensionsaltersgrenze, bei episkopalen Diensten die kirchenrechtlich festgelegte Amtsdauer, bei kirchlichen oder gesamtkirchlichen Funktionen meist die Dauer des Anstellungsverhältnisses. Trotz dieser zeitlichen Beschränkung ist auch bei einer Beauftragung im Notfall schon eine vorzeitige Sistierung möglich. Ein grobes Kriterium zur Orientierung mag hier wieder der Inhalt des Gelübdes der Beauftragung sein. Anders als bei Neuordinationen sind bei neuen Beauftragungen keine Vorbehalte angebracht. Dienstwechsel innerhalb des diakonischen, katechetischen und episkopalen Dienstes sind mit neuen Beauftragungen verbunden. Auch bereits ordinierte Theologinnen (und Diakone) sind im Falle der Übernahme eines episkopalen Dienstes neu dafür zu beauftragen. (Diese Forderung ist wie gesagt dem Kollegialitätsprinzip geschuldet, s.o. Kap. 4.2.) Sofern es die

¹¹⁶ Dafür plädiert auch Alfred Rauhaus im Blick auf Pastoren und Presbyter: ders.: Amt und Ordination in der reformierten Kirche, reformierte akzente 8 (2005) 69-102, 77.

kirchenrechtlichen Bestimmungen einer Landeskirche zulassen, ist es aus theologischer Sicht zudem unbedenklich, mehrere Beauftragungen zu verschiedenen Diensten gleichzeitig wahrzunehmen – also etwa als Katechetin in der Synode einen episkopalen Dienst zu versehen.

5.7 Wie verhalten sich Ordination und Installation?

Vorweg eine Bemerkung zum Sprachgebrauch: Der Begriff Installation passt unbestreitbar schlecht in den Kontext eines kirchlichen Amtsverständnisses. Er erinnert eher an die technischen Vollzüge im Sanitär- und Spenglerbereich denn an eine dynamische, kirchliche Handlung. Der Begriff hat aber als *terminus technicus* – wenigstens in kirchlichen Milieus – eine gewisse Verbreitung und Eindeutigkeit erlangt, so dass hier vorläufig an ihm festgehalten wird. Man könnte sich allenfalls überlegen, ihn durch «Sendung» zu ersetzen. (Freilich findet auch in der Ordination und Beauftragung liturgisch eine Sendung statt, so dass hier zumindest Verwirrungen möglich wären.)

Der Unterschied zwischen Ordination und Installation ist in der reformierten Tradition nicht so stark ausgebildet. (Das gilt besonders für die Mehrheit der reformierten Ansätze, die auf ein sakramentales Ordinationsverständnis verzichten.) *Der Rat SEK* vertritt die Position einer «absoluten» Ordination (s.o. 5.6) und *empfiehlt deswegen, Ordination und Installation klar zu unterscheiden*. Ordination und Installation sind folgendermassen von einander abzuheben: *Ordination ist die Aufnahme in den Dienst der öffentlichen Evangeliumsverkündigung einer Kirche bzw. die Einsetzung in diesen Dienst. Installation bedeutet Antritt dieses bestimmten Dienstes in einer konkreten Gemeinde oder in einer besonderen kirchlichen, meist gesamtkirchlichen Funktion*. Man könnte auch etwas vereinfacht sagen: Ordination ist die geistliche Akkreditierung, die kirchliche Generalermächtigung, die Installation aber die konkrete Einsetzung in ein «Amt» (im juristischen Sinne) mit Rechten und Pflichten. Die Installation ist dementsprechend an einen Ort und eine konkrete, spezifische Funktion gebunden und gilt im Unterschied zur Ordination nicht lebenslang, sondern hat bei jedem Stellenwechsel von Neuem zu erfolgen.

Es gibt jedoch auch andere Möglichkeiten der Verhältnisbestimmung von Ordination und Installation, als die eben beschriebene. Zwei Alternativen seien hier genannt:

- Die eine Alternative besteht in der Möglichkeit, nur auf konkrete Dienste hin zu ordinieren – und im Falle eines Dienstortwechsels eine Neuordination vorzunehmen. Damit wäre faktisch die Differenz von Ordination und Installation aufgehoben. Das würde einer ökumenisch kaum vermittelbaren Position entsprechen, die die Einheit der Kirche praktisch nur noch als Einheit der Ortsgemeinde denken kann.

- Als weitere, vermittelnde Alternative bietet sich die Möglichkeit, nur beim erstmaligen Antritt an einem Dienstort auf diesen konkreten Dienst hin zu ordinieren, bei einem späteren Dienstortwechsel aber keine Neuordination, sondern nur noch eine Installation vorzunehmen. Freilich tendiert diese Mittelposition – wenn auch etwas entschärft – genauso auf eine «absolute» Ordination hin. Denn Ordinierte, die zwischenzeitlich oder für immer den Dienst an einem konkreten Dienstort aufgeben, werden dann – nun halt nachträglich – ebenso zu «absolut» Ordinierten.

Die beiden Alternativen bieten keine zwingenden Gegenargumente gegenüber der in der vorliegenden Position des Rates SEK verfochtenen Verhältnisbestimmung von Ordination und Installation.

Es werden im Folgenden noch einige Punkte aufgeführt, die das Verständnis der Installation etwas genauer fassen und damit auch das Verhältnis von Ordination und Installation präzisieren. Die Ausführungen werden jedoch ungleich kürzer gehalten, da die Installation kein eigenständiges Thema der vorliegenden Untersuchung bildet. Auch die Frage nach dem Verhältnis von Beauftragung und Installation kommt dabei kurz zur Sprache. Die Ausführungen gehen den bereits bekannten Fragen nach:

Zu welchen Diensten wird installiert?

In Kap. 4.2 und 5.3 c) war bereits von den vier Diensten des Amtes die Rede, die zu ordinieren oder zu beauftragen sind. Zu diesen vier Diensten wurden der Pfarrdienst, der diakonische Dienst, der episkopale Dienst sowie der katechetische Dienst gerechnet. Gefragt wurde, ob allenfalls der Dienst der Kirchenmusiker auch noch zu diesen Diensten zu zählen ist. Zudem wurde der Vorschlag gemacht, ernsthaft zu prüfen, ob nicht diesen vier Diensten analoge Dienste auf gesamtkirchlicher Ebene oder auf schweizweiter Ebene (v.a. SEK) ebenfalls zu beauftragen wären. Dazu gehören nicht nur der episkopale Dienst eines Rates/Kirchenrates/Synodalrates bzw. der Abgeordnetenversammlung/Synode, sondern auch der Dienst von theologischen Beauftragten von Kirchen, von Spezialpfarrämtern, aber z.B. auch der Dienst in kirchlichen Werken und in Missionswerken. Zu manchen der genannten Dienste geschehen bereits Installationen, zu anderen nicht. Es besteht an diesem Punkt in der Schweiz eine uneinheitliche Praxis. *Der Rat SEK empfiehlt, zu allen Diensten zu installieren, zu denen ordiniert oder/und beauftragt wird.*

An diesem Punkt ist jedoch eine pragmatische Einschränkung vorzunehmen. Denn es macht nicht immer Sinn, Beauftragung und Installation als zwei getrennte kirchliche Handlungen auseinander zu halten. So ist es z.B. nicht zweckmässig, zu einem episkopalen Dienst der Kirchgemeindeleitung erst eine Beauftragung vorzunehmen, um kurz danach auch noch eine Installation zu feiern. Denn der episkopale Dienst, zu dem da beauftragt wird, umfasst genau denselben funktionalen, sachlichen und zeitlichen Horizont, auf den sich auch die Installation bezieht. Erwägt man auch Beauftragungen für die oben erwähnten analogen Dienste (s.o. Kap. 5.3), so gilt das Gesagte auch für die kirchlichen, v.a. gesamtkirchlichen, Beauftragungen von Diensten, die auf eine vorgegebene, konkrete Amtszeit beschränkt sind oder sich nur auf ein einziges spezifisches Anstellungsverhältnis beziehen. Bei diesen Diensten fallen Beauftragung und Installation zusammen (naturgemäss betrifft das v.a. episkopale Dienste auf kirchgemeindlicher, landeskirchlicher und SEK-Ebene). Es ist also sinnvoll, *nur dort eine von der Beauftragung losgelöste, separate Installation vorzunehmen, wo Beauftragung und Installation hinsichtlich des funktionalen, sachlichen und zeitlichen Horizontes eines Dienstes klar unterschieden werden können.* Diese Unterscheidungsmöglichkeit gilt in erster Linie für die diakonischen und katechetischen Dienste, zu denen landeskirchenweit beauftragt wird und die zu einem bestimmten Dienst vor Ort in einer Kirchgemeinde installiert werden. Was die Ordination angeht, so sind wie gesagt keine Fälle denkbar, in denen Ordination und Installation zusammenfallen. (Wird eine ordinierte Theologin oder allenfalls ein ordinierter Diakon zu einem episkopalen Dienst beauftragt, so fallen an diesem Punkt zwar Beauftragung und Installation zusammen, doch hat das nichts mit der Ordination zu tun.)

An dieser Stelle ist ein kurzer Exkurs zum Pfarrtitel anzubringen: Im Protestantismus werden unter dem Titel «PfarrerIn» in der Regel die ordinierten Dienststrägerinnen der Kirche verstanden, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich zur Ausübung des Predigtamtes auf eine konkrete Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde berufen sind. Fasst man die Installationspraxis in dem Sinne weiter, dass auch dem Pfarrdienst analoge Dienste auf gesamtkirchlicher wie schweizweiter Ebene (v.a. SEK) installiert werden, so muss auch die Verwendung des Pfarrtitels flexibler gehandhabt werden und auf alle ordinierten und (aufgrund von bestimmten Beauftragungen) installierten Theologen in den genannten kirchlichen Diensten angewandt werden – zumal solche Dienststräger auch des öfters gottesdienstliche Stellvertretungen in Kirchgemeinden übernehmen.

Neben den genannten Diensten, die in einem Gottesdienst öffentlich installiert werden, gibt es eine weitere Anzahl von Diensten, die nicht installiert werden, für das Leben und Funktionieren einer Kirche aber von grosser Bedeutung sind. Es handelt sich dabei z.B. um den Sigristinnendienst, den Dienst von Mitarbeitern im Pflege- und Seelsorgedienst sowie den Dienst von Mitarbeiterinnen in der kirchlichen Unterweisung, den Dienst von kirchlichen Mitarbeitern in der Administration. Diese Dienste und damit die Personen, die sie wahrnehmen, sollen *in einem Gottesdienst öffentlich vorgestellt* werden.¹¹⁷ Denn eine Gemeinde soll über die vielfältigen Tätigkeiten ihrer Glieder

¹¹⁷ In eine ähnliche Richtung weist das Papier «Ordination, Amtseinsetzung und Amtsantritt» (2000) der Reformierten Kirche Bern.

informiert und zur Mitarbeit und Unterstützung dieser Dienste aufgefordert werden. Zudem wird dadurch deutlich, dass solche Dienste nicht Privatunternehmen sind, sondern stets auf den Aufbau und die Sendung der Gemeinde ausgerichtet bleiben.

Wer wird installiert?

Installiert wird, wer die landeskirkenspezifischen Zulassungsbedingungen für die entsprechenden Dienste bzw. die Kriterien der Wählbarkeit erfüllt und wer auf dieser Basis von der Gemeinde, respektive den zuständigen landeskirklichen oder schweizerischen Organen, gewählt (und angestellt) wurde.

An diesem Punkt öffnet sich seit einiger Zeit zunehmend ein Problemfeld: die vielen *Anfragen ausländischer ordinierter Theologinnen* um Aufnahme in den Kirchendienst. Die Zunahme dieser Anfragen müsste die Mitgliedkirchen des SEK verstärkt dazu bringen, ihre Anstellungspraxis zu vereinheitlichen oder zumindest genauer abzusprechen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig sich noch einmal eine Unterscheidung zu vergegenwärtigen, die in den bisherigen Ausführungen nun schon verschiedentlich angedeutet wurde:

Oft wird im Zusammenhang der Anstellung lutherischer ordinierter Theologen auf die Leuenberger Konkordie verwiesen, die unter ihren Signatarkirchen eine «gegenseitige Anerkennung der Ordination»¹¹⁸ voraussetze. Es ist noch einmal klarzustellen, dass sich diese Aussage zur Anerkennung der Ordination auf einer theologisch-ekklesiologischen Ebene bewegt und nicht auf einer kirchenrechtlichen Ebene. Dieselbe Leuenberger Konkordie hält nämlich in Art. 42 fest: «Durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft werden kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen nicht vorweggenommen.»¹¹⁹ Kirchenrechtlich gesehen müsste die Anerkennung der Ordination als Anerkennung der Wahlfähigkeit ausgelegt werden.

Gerade vor dem Hintergrund dieser anstellungsrechtlichen Fragen ist es wichtig zu betonen, dass nicht nur die Ordination (wie auch die Beauftragung), sondern auch die Installation ein *geistliches Geschehen* ist: Die Installation nimmt Bezug auf die spezifischen Charismen der zu Installierenden und die subjektive Aneignungserfahrung derselben als innere Berufung (s.o. Kap. 5.2) zu den entsprechenden Diensten. Und wie in der Ordination (und Beauftragung) unterstellt die Installation diese Charismen dem Segen Gottes mit der Fürbitte, er möge jene Charismen in ihrem Dienst vor Ort zum Aufbau und zur Sendung der Gemeinde einsetzen.

Wer installiert?

An diesem Punkt gibt es schweizweit sehr unterschiedliche Regelungen. Die verschiedenen Regelungen hängen stark vom jeweiligen Verhältnis von Kirche und Staat ab. Es macht wohl wenig Sinn, hier auf eine schweizweite Vereinheitlichung zu pochen. An einem Punkt müsste jedoch ein Konsens zu erzielen sein: Unabhängig davon, ob Ordinierte oder Beauftragte installiert werden, muss der Installationsgottesdienst von einem Mitglied der Landeskirchenleitung (oder des Pfarrkapitels oder anderer landeskirklich Delegierter) geleitet werden.¹²⁰ Aus den bisherigen Überlegungen ist klar, dass dasselbe auch für den Fall gelten muss, wo Beauftragung und Installation zusammenfallen. Die Installation von Ordinierten sollte sinnvollerweise von ordinieren Theologinnen durchgeführt werden. Wer ansonsten noch beim Installationsakt mitwirkt, orientiert sich an der Art des Dienstes und den landeskirklichen Gepflogenheiten. Wichtig ist sicher, bei

¹¹⁸ Art. 33, in: Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) 1973, Dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung von Friedrich-Otto Scharbau, i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Lehrgespräche hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1993, 32.

¹¹⁹ Art. 42, in: a.a.O., 34.

¹²⁰ Zu überdenken wäre wiederum, ob es sich bei Installationen auf SEK-Ebene noch um landeskirkliche Delegierte handelt und nicht vielmehr um eine Installation auf einer ekklesiologisch höheren Stufe (vgl. oben Anm. 98 u. 110).

Installationen in Kirchengemeinden Vertreter der lokalen Ökumene in irgendeiner Weise an der Feier teilnehmen zu lassen.

Was geschieht bei einer Installation?

Die Installation erfolgt öffentlich in einem eigens dafür bestimmten Gottesdienst. Es sollen nur die wichtigsten liturgischen Momente festgehalten werden, die für den Installationsakt liturgisch prägend sein sollten: Zu nennen ist 1. das Moment einer äusseren Berufung aufgrund der inneren Berufung der zu Installierenden. (Gegenüber der Ordination spielt die Anerkennung der Ausbildung eine untergeordnete Rolle.) Hinzu kommen 2. das Moment gegenseitiger Verpflichtung und 3. ein epikletischer Teil (mit den bereits bekannten Elementen Epiklese, Fürbitte, Segen und Sendung), der deutlich macht, dass die Installation – wie bereits unterstrichen – auch ein geistliches Geschehen ist.

Sofern Ordinierte installiert werden, trägt die Installation auch den Charakter einer *Ordinationsanamnese*¹²¹, sie ist eine Rückbindung an den dort erfahrenen Zuspruch und die Verpflichtungen. Wo Ordinierte installiert werden, werden die obigen drei Momente anamnetisch formuliert; wo Nichtordinierte installiert werden, sind die drei Momente im Blick auf das besondere Profil der jeweiligen Dienste zu formulieren. Auf eine Handauflegung im traditionellen Sinne ist wie bei der Beauftragung um der Verwechselbarkeit mit der Ordination willen zu verzichten.

Es ist zu erwägen, ob als Pendant zur Installation nicht auch eine *Verabschiedung* aus einem konkreten Dienst vor Ort nach einer liturgisch geprägten Form in Anlehnung an die Installation vorzunehmen wäre.¹²²

¹²¹ Eine Ordinationsanamnese bei einer Neuinstallation empfiehlt: Vischer, Georg: Apostolischer Dienst. Fünfzig Jahre Diskussion über das kirchliche Amt in Glauben und Kirchenverfassung, Frankfurt a.M. 1982, 232.

¹²² Man vgl. dazu die entsprechenden Formulare in: Reformierte Liturgie. Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde, i.A. des Moderamens des Reformierten Bundes erarbeitet u. hrsg. v. Peter Bukowski u.a., Neukirchen-Vluyn 1999, 525ff.

6. Zusammenstellung der Empfehlungen des Rates SEK

Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen des SEK:

1. auf der Basis des Priestertums aller Gläubigen und der paulinischen Charismenlehre die Ordination sowohl von *Frauen und Männern* wie durch Frauen und Männer (Kap. 5.2 u. 5.4);
2. nur zum Pfarrdienst zu *ordinieren*. Eine Ordination auch zum diakonischen Dienst, wie sie traditionellerweise von verschiedenen Mitgliedkirchen des SEK vorgenommen wird, ist weiterhin möglich, sofern sie landeskirchenweit gilt und nicht der individuellen Wahl der betreffenden Personen anheim gestellt wird (Kap. 5.3);
3. eine *Beauftragung* zum katechetischen Dienst, zum episkopalen Dienst und zum diakonischen Dienst (sofern dieser nicht ordiniert wird) vorzunehmen (Kap. 5.3);
4. sowohl die Ordination wie auch die Beauftragung zu einem bestimmten Dienst mit einer Zuweisung zu bestimmten *Kerntätigkeiten* dieses Dienstes zu verbinden (Kap. 5.3);
5. die Ordination und die Beauftragung durch Vertreterinnen der Landeskirchenleitung (oder des Pfarrkapitels oder anderer landeskirchlich Delegierter) leiten zu lassen, die Ordination durch ordinierte Theologinnen (Kap. 5.4);
6. den liturgischen Akt der Ordination (und evtl. auch der Beauftragung) gestisch mit dem Zeichen der *Handauflegung* zu verbinden (Kap. 5.5);
7. von einer *lebenslangen* Geltung der Ordination auszugehen, die Sistierung der Ordination nur als äusserste Notstandsmassnahme vorzunehmen und gegenüber Neuordinationen Zurückhaltung zu üben (ohne diese Möglichkeit grundsätzlich auszuschliessen) (Kap. 5.6);
8. *Ordination und Installation* auseinander zu halten und zu allen Diensten des Amtes zu installieren, zu denen ordiniert oder/und beauftragt wird (Kap. 5.7);

7. Literaturverzeichnis

von Allmen, Jean Jacques: *Le saint ministère selon la conviction et la volonté des Reformés du XVI^e siècle*, Neuchâtel 1968.

Das Amt der Ältesten – in den reformierten Kirchen heute, in der reformierten Tradition, im biblischen Zeugnis (TEAÖS 15), i.A. des SEK hrsg. v. Lukas Vischer in Zusammenarbeit mit Cornelia Nussberger, Bern 1992.

Das Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter. Ein Arbeitspapier der Evangelisch – Römisch-katholischen Gesprächskommission Schweiz, Separatdruck aus: FZPhTh 31 (1984) 241-309.

Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Ordinationsliturgie der reformierten Kirchen der Schweiz. Liturgie und theologischer Kommentar, erarbeitet im Auftrag des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes von der Arbeitsgruppe Ordinationsliturgie der Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen des SEK, März 2004.

Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, hrsg. im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession 1930, 11. durchges. Aufl., Göttingen 1992.

Benedict, Hans-Jürgen, Beruht der Anspruch der evangelischen Diakonie auf einer Missinterpretation der antiken Quellen? John Collins Untersuchung «Diakonia», in: Herrmann, Volker/ Horstmann Martin (Hrsg.), Studienbuch Diakonie, Bd. 1: biblische, historische und theologische Zugänge zur Diakonie, Neukirchen-Vluyn, 117-133.

Bericht der Theologischen Kommission des SEK zum Dokument von «Glauben und Kirchenverfassung»: Eine Taufe – eine Eucharistie – ein Amt, Bern 1976, 19-28.

Bridel, Claude: Art. Consécration, Encyclopédie du protestantisme, Ed. sous la direction de P. Gisel, 2^e édition, Paris 2006 260f.

Bürki, Bruno: Ordination in der Schweiz. Evangelisch-reformierte Tradition im Spannungsfeld ökumenischer Herausforderungen und zeitgenössischer Gegebenheiten, JLH 37 (1998) 35-57.

Calvin, Jean: Les Ordonnances ecclésiastique de 1561 (1541), in: Busch, Eberhard u.a. (Hrsg.): *Gestalt und Ordnung der Kirche* (Calvin Studienausgabe 2), Neukirchen-Vluyn 1997, 238-279.

Calvin, Johannes: *Unterricht in der christlichen Religion*, nach der letzten Ausg. übers. u. bearbeitet v. Otto Weber, Neukirchen-Vluyn ⁶1997.

Dalferth, Ingolf U., Was nicht zur Debatte steht, in: Bauke, Jan/ Krieg, Matthias (Hrsg.): *Die Kirche und ihre Ordnung* (denkMal 4), Zürich 2003, 63-65.

Die Diakonischen Dienste in der Kirche. Bericht und Empfehlungen, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1984.

Ebertz, Michael N.: Art. Charisma, Neues Testament und älteres Christentum, RGG⁴ 2 (1999) 113-115.

Frauen im Pfarramt gleichgestellt? Studien und Berichte 55, hrsg. v. Institut für Sozialethik des SEK, Bern 1997.

Freudenberg, Matthias: Vom dreifachen Amt Christi zu den Diensten der christlichen Gemeinde. Perspektiven zum reformierten Verständnis der Ämter, reformierte akzente 8 (2005).

Goertz, Harald.: Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther (MThSt 46), Marburg 1997.

Hartenstein, Friedhelm: Art. Ordination, Altes Testament, RGG⁴ 6 (2003).

Hoppe, Hella/ Walder Pfyffer, Anne: Die Gleichstellung der Frau in leitenden Positionen der protestantischen Kirchen. Eine globale Perspektive, in: Bandixen, Claudia/ Pfeiffer, Silvia/ Worbs, Frank (Hrsg.): Wenn Frauen Kirchen leiten. Neuer Trend in den reformierten Kirchen der Schweiz, Zürich 2006, 103-125.

Jehle, Frank: Die andere Kirchenstruktur. Die Teilung der Ämter, in: Krieg, Matthias/ Zangger-Derron, Gabrielle (Hrsg.): Die Reformierten. Suchbilder einer Identität, Zürich ²2003, 57-62.

Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit (Leuenberger Texte 1), i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. ³2001.

Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) 1973, Dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung von Friedrich-Otto Scharbau, i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Lehrgespräche hrsg. v. Wilhelm Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1993.

Körtner, Ulrich H.J.: Wohin steuert die Ökumene? Vom Konsens- zum Differenzmodell, Göttingen 2005.

Kunz, Ralph: Ohn Habit und Kragen die Wahrheit sagen – vom Kerngeschäft im Pfarramt, in: Bauke, Jan/ Krieg, Matthias (Hrsg.): Die Kirche und ihre Ordnung (denkMal 4), Zürich 2003, 77-96.

Link, Christian/ Luz, Ulrich/ Vischer, Lukas: Sie aber hielten fest an der Gemeinschaft... Einheit der Kirche als Prozess im Neuen Testament und heute, Zürich 1988.

Lips, Hermann von: Art. Amt, Neues Testament, RGG⁴ 1 (1998) 424-426.

Lips, Hermann von: Art. Ordination, Neues Testament, TRE 25 (1995) 340-343.

Locher, Gottfried W.: Das ordinierte Amt. Überlegungen in reformierter Perspektive, SJKR 11 (2006) 11-31.

Luther, Martin: Werke, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Bd. 6, Weimar: 1888.

75 Jahre Methodistisch-Reformierte Kirchengemeinschaft im SEK 1922-1997, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1997.

The Nature and Mission of the Church. A Stage on the Way to a Common Statement, Faith and Order Paper 198, World Council of Churches, Geneva 2005.

Neuner, Peter: Ökumenische Theologie. Die Suche nach der Einheit der christlichen Kirchen, Darmstadt 2005 (1997).

Ordination, Amtseinsetzung und Amtsantritt, Ref. Kirche Bern, Bern 2000.

«Ordnungsgemäss berufen». Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis (VELKD-Texte 136/2006), Hannover 2006.

Ott, Heinrich: Kirchliches Amt und Ordination aus der Sicht eines reformierten Theologen, in: Vorgrimler, Herbert (Hrsg.): Der priesterliche Dienst. Amt und Ordination in ökumenischer Sicht (QD 50), 152-164.

«Pfarrermangel – Pfarrernachwuchs». Bericht und Anträge einer ad hoc-Kommission, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1983.

Ratgeber Pfarramt, Schweizerischer Reformierter Pfarrverein, Neuchâtel 2006.

Rauhaus, Alfred: Amt und Ordination in der reformierten Kirche, reformierte akzente 8 (2005) 69-102.

Reformierte Liturgie. Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde, i.A. des Moderaments des Reformierten Bundes erarbeitet u. hrsg. v. Peter Bukowski u.a., Neukirchen-Vluyn 1999.

Sakramente, Amt, Ordination (Leuenberger Texte 2), i.A. des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hrsg. v. Wilfried Hüffmeier, Frankfurt a.M. 1995.

Sänger, Dieter: Art. Ordination, Neues Testament, RGG⁴ 6 (2003) 619.

Schütz, John H.: Art. Charisma, Neues Testament, TRE 7 (1981) 688-693.

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Protokoll der Abgeordnetenversammlung, Locarno, 15. bis 17. Juni 1986.

Taufe, Abendmahl und Amt. Bericht des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zu einer Anfrage des Ökumenischen Rates der Kirchen, hrsg. v. der Theologischen Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes im Auftrag des Vorstandes des SEK, Bern 1986.

Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt a.M./Paderborn 1982.

Vischer, Georg: Apostolischer Dienst. Fünfzig Jahre Diskussion über das kirchliche Amt in Glauben und Kirchenverfassung, Frankfurt a.M. 1982.

Vischer, Lukas (ed.): The Ministry of the Elders in the Reformed Church. Papers Presented at a Consultation Held in Geneva in August 1990, Berne 1992.

Vischer, Lukas: ...satis est? Gemeinschaft in Christus und Einheit der Kirche, in Herbert, K. (Hrsg.): Christliche Freiheit – im Dienst am Menschen. Deutungen der kirchlichen Aufgabe heute. FS Martin Niemöller, Frankfurt a.M., 1972 243-254.

Vischer, Lukas: Die ordinierten Dienste in der Kirche. Zwölf Überlegungen zum Text der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über das Amt (TEAÖS 3), Bern 1984.

Weber, Otto: Grundlagen der Dogmatik, Bd. 2, Neukirchen 1982.

Zeindler, Matthias: Das Amt der Kirche und die Ämter in der Kirche, in: Bauke, Jan/ Krieg, Matthias (Hrsg.): Die Kirche und ihre Ordnung (denkMal 4), Zürich 2003, 67-76.

8. Anhang: Grafiken zum Amtsverständnis

Anhang 1



